**Zeitschrift:** Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 53 (1941)

Artikel: Der Kanton Aargau 1803-1813/15

Autor: Jörin, E.

**Kapitel:** Abwehr der bernischen Ansprüche auf den Aargau 1813-15

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-53816

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Abwehr der bernischen Unsprüche auf den Aargau<sup>1</sup>

1813/15.

## Ubwehrwille.

Es war keine frage, daß Bern beim Derblassen des napoleoni= schen Gestirns sich anschicken werde, seine ihm durch die Revolution entrissenen Provinzen zurückzuholen. Fraglich war höchstens, ob es sich dabei der Gewalt oder friedlicher Mittel bedienen werde. Wenn es von vornherein darauf verzichtete, sich zu Unterhandlungen an den grünen Tisch zu setzen, so geschah dies einmal aus dem Grunde, daß dies eine Unerkennung des Aargaus als selbständigen Wider= parts bedeutet hätte; sodann in der Erkenntnis, daß derartige Bemühungen zu keinem Ziel führen würden — unüberbrückbar war die Kluft zwischen den beiden dominierenden Elitegruppen: dem berni= schen Patriziat, das in Bern sein Unsehen nie eingebüßt hatte, und der Aarauerpartei, der unerbittlichen Trägerin des Kantonsgedan= fens, welcher der bevorstehende Entscheidungskampf erst stillschwei= gend, dann in aller form die Zügel des Regiments in die Hände drückte. Die von Bern unternommenen brüderlichen Wiedervereini= gungsversuche können nicht als Schritte der Verständigung gelten; denn sie erfolgten nicht auf dem Auße der Gleichberechtigung, unter Verzicht auf ehemalige Souveränitätsrechte, sondern unter Umgehung der offiziellen Instanzen, auf mehr oder weniger krummen Pfaden.2

<sup>1</sup> UU No. 2, Cah. 1 u. 2 Bern. Unsprüche auf Aargau u. Waadt. UU 2, Aargau gegen Bern auf dem Wiener Kongreß (Argovia XXXV) UU 2, 1. u. 2. Cah., Akten über die Zerwürfnisse der Schweiz in den Jahren 1813/14/15; UU 2, Bundesverfassung von 1815. — Aarg. Gesandtschaftsberichte. — V: Einzelne merkwürdige Aktenstücke aus den Jahren 1813/14/15. — PKR u. PKrR. — Eidgen. Abschiede 1813/15 (gedr.). — Extraits des dépèches adressées à Berlin dans les années 1814 et 1815 par Jean Pierre Baron de Chambrier d'Oleyres. — Zeerleders Wiener Berichte; Man.Geh. R. u. Akten. — UE Suisse 494/97 (Kopien). — PRO Condon FO Swizerland. Misc.Pap. (Kopien). — Copies de Pétrograde. — HHStU Wien: Wiener Akten. Brieswechsel Stapsers, Renggers, Usteris. Darsstellungen: Oechsli, Haller, Heuberger, Witschi, Martin.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So forderte nach Erlaß der Proklamation vom 24. Dez. 1813 ein Mitglied der Standeskommission den Amtmann May von Rued zur Mitwirkung am

Cebendig verkörpert war der Wille zum Kanton nur durch die Aarauerpartei, da die Eigenstaatlichkeit nur für sie bestimmtes und unverrückbares Ziel war, und es fragte sich, ob sie genügend untersstützt werde, um die Krisis zu überwinden. Die Cage sprach eher zu ihren Gunsten. Denn die 10 Jahre bisheriger kantonaler Existenz

Restaurationswerk im Aargau auf, das unter Vermeidung jeglicher Gewalt, deren Mittel zwar im Überflusse zu Gebote stünden, auf dem Wege brüderlichen Entgegenkommens angebahnt werden solle. Zu diesem Zwecke sollte sich May mit den "bedeutenosten" Mitgliedern der Regierung ins Einvernehmen setzen; er beschränkte sich aber darauf, die Juschrift dem Klkate zu übermitteln, womit die Angelegenheit erledigt war.

Bezeichnend ist, daß Bern mit der Waadt, auf die zu verzichten, es offenbar sehr bald in Rechnung setzte, Verhandlungen anknüpfte. Die waadtländische Regierung erhielt durch Vermittlung ihrer Gesandtschaft in Zürich anfangs Upril 1814 die von Gingins de Chevilly, einem bekannten bern.-waadtländischen Agenten, ausgestellten «Bases Principales» (Gesandtsch. Berichte 1814) zur Wiedervereinigung der drei Kantone, während ein ähnlicher Antrag der aargauischen Gesandtschaft nicht zugestellt wurde; sie hatte nur indirekt und in Abschrift von den im Hauptquartier bereitgehaltenen und auf Stempelpapier niedergelegten Vorschlägen Chevillys Kenntnis erhalten. Die Anträge enthielten den bösen Vermerk: Traductions des conditions ofsertes et acceptées par les principaux membres du gouvernement de l'Argovie qui étaient prêts à se réunir à Berne il y a quinze jours.» Der KlRat protestierte einhellig und verlangte sogar die Bestrasung, die ihrer aargauischen Kollegin ein solches Ansinnen mit guten Gründen ausredete. Ogl. auch Haller, Herzog v. Effingen. Arg. XXXIV, 64.

Ein Abweichen von der bernischen Caftit scheint die auf die Unregung Berns zustande gekommene Konfereng von Murten (2.-5. Sept. 1814) zu sein, an der außer den bernischen und waadtländischen auch aargauische Abgeordnete teilnahmen (für Bern Zeerleder und Ludwig Graf; für die Waadt Kleinrat Soulier und G.A. Correvon; für den Margau Reg.A. Suter und Upp.A. Bertichinger). Allein der Aargau war nur durch die Vermittlung der Waadt beigezogen worden, und die Absicht Berns war nicht die einer wahren Derständigung mit der aarg. Regierung; es wollte vielmehr durch Ermäßigung der Entschädnisforderungen an die Waadt das Desinteressement der letteren an der Margauerfrage erfaufen. Die aarg. Regierung hatte sich somit nicht getäuscht, wenn sie von vornherein von der Autlosigkeit der Zusammenkunft überzeugt war; ihre Teilnahme an der Konferenz erfolgte nur in der Ubsicht, den Kontakt mit der Waadt nicht zu verlieren. Ihren Delegierten schärfte fie demgemäß ein, fich nicht in "Kardinalintereffen" einzulaffen. Die aargauischen Gesandten wurden von den Bernern einfach auf die im Juli erlassene Erklärung Berns verwiesen mit der Aufforderung, Begenvorschläge bekannt zu geben. Den waadtlandischen Vertretern murden zwei detaillierte Vorschläge zur Behebung der ökonomischen Unstände unterbreitet: der eine entsprach der Gesamtforderung, der andere bedeutete eine Reduthatten genügt, ein Bleichgewicht der gegensätzlichen Kräfte zu schaffen. Einmal zwischen Stadt und Cand: die Bauern (und Dorfmagnaten) hatten die Mehrheit im Großen Rat, die Städte waren in der Regierung fast ausschließlich vertreten, was insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiete ausgleichend wirkte. Sodann zwischen den Konfessionen: die Befürchtungen der Katholiken, ihre Kirche würde von der Aarauerpartei, bezw. von der protestantischen Mehrheit bevor= mundet oder vergewaltigt werden, hatten sich nicht erfüllt. Unter die= fen Umständen waren auch die politischen Gegensätze zurückgetreten. Der Wunsch der Badener nach staatlicher Selbständigkeit hatte sich verflüchtigt, zumal hiezu die ökonomischen Grundlagen fehlten, und die Aussicht, unter die Nachbarn aufgeteilt zu werden, hatte auch nichts Verlodendes an sich. Freilich hatte sich hier die alte Begnerschaft nicht in Begeisterung für das Aarauersystem verwandelt — sie äußerte sich immer noch in einer dem Ganzen allerdings wenig nachteiligen Passivität. Ebensowenig konnte das fricktal separatistischen Unwandlungen verfallen, da hier das josephinisch-liberale, die Aarauerpartei verstärkende Element im Wachsen begriffen war. Von den drei führern der ehemals öfterreichisch-konservativen Partei war fetzer für den Kanton Aargau zuerst gewonnen; Jehle folgte zögernd; nur friderich verharrte in seiner ursprünglichen Gefinnung. Die Gefahr drohte der Aarauerpartei im ehemals bernischen Aargau; irrationale Momente sowie überlegungen wirtschaftlicher und staatsökonomischer Urt konnten hier die Wiedervereinigung mit dem größeren, fräftigeren Mutterlande zu einem begehrenswerten Ziele machen. Aber da war die Aarauerpartei verhältnismäßig stark — stark genug, die einheimischen Junker, die bürgerlichen Berngänger und ihren gahlenmäßig unbestimmbaren Unhang schachmatt zu setzen und die bernischen Einflüsse fernzuhalten, ja sogar in positiver Urt für den Kanton Stimmung zu machen — stets vorausge= setzt, daß sie hiezu von den Candesvätern legitimiert wurde. Alles kam daher auf die Haltung des GRates an, dessen Willen umso bedeutungsvoller war, als jener gemäß Repräsentationssystem den Ge-

tion derselben unter der in den Vertrag eingeschmuggelten Bedingung des In-halts: les rapports de Berne à l'Argovie n'éprouvent de la part de Vaud aucune opposition.» Weder der Aargau noch die Waadt gaben der Konferenz irgend-welche Folge. Der Sprengungsversuch war gescheitert an der geraden Haltung der waadtländischen Regierung. UU No. 2, Cah. 1. — PKR XIV B 261, 269, 272, 283.

samtstaat und infolge der Zensusbestimmungen den maßgebenden Teil der Bevölkerung³ vertrat; ja, angesichts der populären Wahlart sogar in noch tieseren Schichten des Volkes zu wurzeln schien. Der BRat war zwar keineswegs gewillt, dem Programm der Aarauer= partei restlos zu solgen, und er hatte bis jetzt die liberale Opposition noch nicht in den Sattel gehoben; aber in der Frage der Erhaltung des Kantons konnte ihm, und das muß aus den bisherigen Aussüh= rungen deutlich geworden sein, der Entscheid nicht allzu schwer sal= len und gestaltete sich durch die Beschlüsse vom 30. Dezember 1813, 3. Mai, 30. Juni und 4. Juli 1814 zu einem klaren, eindrucksvollen Bekenntnis zu Gunsten der kantonalen Existenz, die mit allen Mit= teln und Maßregeln zu erhalten, die Regierung bevollmächtigt wurde.4

Nicht so einmütig und durchsichtig war die Gesinnung des Kl Rates. Dem Kanton ohne weiteres ergeben waren Zimmermann, Lüscher und Herzog als führer der bisherigen Opposition; zu ihnen gesellte sich fetzer. Die übrigen Mitglieder des KlRates — Weißenbach, v. Reding, Hünerwadel, Suter, friderich verhielten sich nach dem Zeugnis ihrer Gegner zweideutig.<sup>5</sup> Besonderem Mißtrauen begegnete Suter, Bruder des bekannten ehemaligen Helvetikers Johann Rudolf; sodann Hünerwadel, der immer ein Berner, und friderich, der stets ein Österreicher geblieben war.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> So schrieb Stapfer an feer (1. Mai 1814): "Sind die Staatsbürger unseres Kantons, d. h. die Mehrheit der Gutsbesitzer und Gebildeteren jeder Klasse und jeden Ranges, ohne Rückblick oder Schwanken der furchtsamkeit, der Unschlüsseit usw. entschieden für die Beibehaltung eines vaterländischen Regisments, einer besonderen, auf die Bedürfnisse und Wünsche des Kantons berechenten Wirtschaft, so ist seine Selbständigkeit unerschütterlich." Wydler, II, 158.

<sup>4</sup> Zusammengestellt von Heuberger in Urg. XXXV, 155/57. Bei den Abstimmungen muß jeweilen die Abwesenheit von 1—2 Dutzend Mitgliedern berücksichtigt werden.

<sup>5</sup> Arg. XXII, 42. — Stapfers etwas grelles Gemälde Luginbühl II 134/35. Wie weit die dunkle Anspielung auf Herzogs Ehrgeiz und impulsive Natur berechtigt war, läßt sich nicht feststellen. Wohl hätte der Genannte als "Herzog von Effingen" unter der Berner Aristokratie stilvoll sigurieren können.

<sup>6</sup> Die bernische Gesinnung der Familie Hünerwadel war nie ein Geheimnis. In einem in Privatbesitz befindlichen Brief (Konzept) Reg. Rat Hünerwadels an General Gady vom 5. Juni 1816, worin jener um Zuwendung einer Militärstelle in französischem Solddienste zugunsten seines Sohnes Theophil, a. AStatthalters, bittet, nachdem er sich um diese Gunst vergeblich bei seinen ehemaligen Kollegen in der Regierung beworben hatte, heißt es: «on a oublié mon fils et

Die Durchführung der Abwehrmaßregeln in den Händen einer zwiespältigen Exekutive war freilich nicht unbedenklich; doch war den konservativen Mitgliedern der Regierung jede Möglichkeit zu sträflicher Nachlässigkeit oder irgendwelchen Extratouren benommen, angesichts der entschiedenen Stellungnahme des Großen Rates und der strengen Kontrolle der Aarauerpartei, deren führende Persönlichkeiten in= und außerhalb der Exekutive eine Art Nebenregierung

Recommandé pour ces Places des Gens qui ne sont connu que depuis notre malheureuse Révolution et qui ont sçu gagner les bonnes Grâces de nos gouvernants d'aujourd'huy — parcontre moy et ma famille — Toujours attaché à notre ancien Gouvernement — sous lequel Nous vivions heureux et content — Ennemy de Toutte Révolution, Toujours porté un vif Intéret pour la bonne Cause et le Bonheur de la Maison Bourbon — et jamais être Esclave de la Volonté absolue de N — comme beaucoup d'autres, ce sont les Raisons pour lesquelles nous avons le malheur de déplaire à une certaine classe d'hommes d'aujourd'hui.»

über Friderichs Gesinnung gibt sein handschriftlicher Nachlaß (Staatsarchiv) Aufschluß. In einem Rüdblid auf die Schidsale seiner Beimat (Denkschrift im Konzept, offenbar in den Dreißiger Jahren abgefaßt) berichtet er von seinen Bemühungen, dem seit der Revolution durch Kriegslasten gedrückten, von der aarg. Regierung angeblich stiefmütterlich behandelten frictal zu einer angemesfenen Entschädigung zu verhelfen. Da die Hoffnung des fridtals auf Rudtehr zu Bsterreich - wie sich der Derfasser ausdrückt - gleich nach den ersten Wienerverhandlungen geschwunden war, wandte sich friderich an Kaiser franz selbst "mit einer ausführlichen und fräftigen Dorstellung: "Seine Majestät wolle für den fall, daß das fridtal beim Kanton Aargau verbleibe, geruben, der Cransaktion die Erklärung beizufügen, daß aus den kaiserlichen Domanen und anderen Gefällen im fridtal die Kriegserlittenheiten nach einem gerechten Magftab begahlt werden follten." Die Bittschrift habe außer der eigenen Unterschrift noch diejenige Jehles sowie der Bezirksamtleute von Rheinfelden und Caufenburg erhalten und sogar — was noch weniger glaubwürdig — die Zustimmung der aargauischen Gesandtschaft Burner und feter gefunden, sei aber ohne Wirkung geblieben, vermutlich dem Kaiser überhaupt nicht überreicht worden. Denn warum - fragt fich der Derfasser - hatten die fricktaler teinen gunftigen Entscheid erwarten dürfen, da fie fich doch dem Kaifer, der noch immer ihr Kaifer war, bei feiner Durchreise so anhänglich, so huldvoll gezeigt hatten, und da der Wiener Kongreß den Aargau verhielt, den Urkantonen für unbedeutende alte Rechte im freiamt fast eine halbe Million franken zu gahlen? friderichs Nachlaß, obwohl von Irrtimern nicht gang frei, zeigt, daß das Mißtrauen der Aarauerpartei gegen ihn vollauf berechtigt war. In einem unterm 16. Aug. 183? in Kleinlaufenburg datierten Briefentwurf an die kaiferl. öfterr. Gefandtichaft verrät friderich bei aller Wahrung der Interessen des Heimatgaus und mahrscheinlich aus Erbitterung über die radikale Wendung der Regenerationsjahre, einen folden Untertanengeift gegenüber dem Kaiferhaus, daß man taum glauben möchte, der Verfasser sei fast drei Jahrzehnte aarg. Candesvater gewesen.

bildeten, die den gleichgesinnten Mitgliedern im KlRat den nötigen Rückhalt und Unsporn gab und die Derbindung mit den einflußreich=
sten Gesinnungsfreunden außerhalb des Kantons unterhielt. Wie bedeutsam für den Kanton, daß gerade die eminentesten aargauischen Helvetiker, deren Unsehen immer noch von der vielgeschmähten und
doch großen Zeit zehrte, Rengger und Stapfer, ihren Idealen treu
geblieben — im Unterschied zu manch andern ehemaligen Gesinnungsfreunden! So trat das aargauische Regiment, wenn auch in
Nebensachen gelegentlich uneins, in allen wichtigen Ungelegenheiten
aeschlossen auf.

Eine wertvolle Hilfe erwuchs der Aarauerpartei in der Kultursgesellschaft, die, fortgerissen von den patriotischen Wogen des Kampssum den Kanton, den ursprünglich neutralen Boden ihres Wirkensverließ und durch propagandistische Tätigkeit — durch Vorträge, flugschriften, Versammlungen, durch förderung von freiwilligenskorps und ostentativ betriebenen Hilfsaktionen zu Gunsten Armer und Kriegsbeschädigter — sich für den angesochtenen Kanton einssetze.

Ein starker eigener Abwehrwille war die conditio sine qua non für die Fortexistenz des Kantons; aber dieser bedurfte darüber hinaus noch der Stütze von außen her, da das letzte Wort in dieser Ungelegenheit nicht auf aargauischem Boden siel, nicht einmal innerhalb der Eidgenossenschaft, sondern im Cager der neuen Gebieter Europas. Wesentlich zu statten kam zwar dem Aargau die Schicksals-

<sup>7</sup> Außer dem schon früher rudfällig gewordenen Helvetiker Joh. Rud. Suter von Zofingen ist hier Meyer v. Schauensee von Lugern hervorzuheben, der zu den nächsten freunden Renggers und Stapfers gahlte, seine politische Gesinnung aber beim Niedergang Napoleons wechselte. Bis zum Einmarsch der Alliierten war er für Beibehaltung der Waadt und des Margaus, damit Bern feine nachteilige Praponderang nicht gurudgewinne; nunmehr aber sprach er sich für die Rechte Berns aus, das er decus et fortitudo patriae nennt. Meyer wünscht die alten formen gurud mit liberalem, jedoch durch die Chemaligen zu bewirkendem Einschlag. Un dem Betragen der aargauischen Regierung läßt er bald keinen guten faden, und die Liberalität Aleganders, in deffen Urme fich der Aargau werfe, wie seinerzeit in diejenigen Bonapartes, hält er für jugendlich und ungeprüft. Briefwechsel Ufteri Mfcr. V 474. über Meyer v. Schauensee Dommann 35ch VI. Ja. No. 3 u. 4. Ahnlich wie M. v. Sch. verhielt sich Rüttimann über ihn ebenfalls Dommann 3Scho, besonders Jg. No. 4. M. v. Sch. und A. waren beide feinde des lugernischen Bauernregiments. fest blieb Ufteri; über ihn f. die Biographie v. Guggenbühl, 2 Bde.

<sup>8</sup> Dgl. Wernly, Beschichte der aarg. gem. Gesellschaft, bes. 56 ff.

gemeinschaft mit der Waadt, die ohne geschriebenen Vertrag sest zum Aargau hielt, sodann die Hilse der liberalen und neutralen Stände. Entscheidend jedoch war für den Kanton die Fürsprache des russischen Kaisers, seines "Schutzgottes", an dessen liberaler Gesinnung alle Künste und Winkelzüge Metternichs und der von ihm bezünstigten Berner abprallten.<sup>9</sup> Im selben Atemzug wie Alexander muß der "Schutzengel" Caharpe genannt werden — ohne Alexander und dessen zweites Ich Caharpe gäbe es keinen Kanton Aargau im heutigen Sinne.

Saharpe zwar unterlag zufolge seiner impulsiven Natur gewissen Schwankungen, indem er, immer unter der Doraussetzung einer Dereinigung auf Grund der Gleichberechtigung, gegründeten Erwäsgungen über die ökonomischen und wirtschaftlichen Dorteile eines vereinigten Berns etwas mehr Gehör lieh, als die vorwiegend von Sokalpatriotismus und Reaktionssurcht geleiteten Parteimänner von Aarau und Sausanne — Stapfer sogar nicht ausgenommen, der einmal Saharpe in der Absicht, ihm etwas mehr Jurückhaltung gegenzüber den Bernern einzuimpsen, schrieb: Si j'avais la certitude qu'ils exécutassent loyalement leur décret du 3 février 1798, je serais le premier à concourrir à la réunion. Mais je ne puis, dans cette réunion, voir qu'un asservissement et la destruction d'un nouveau foyer de vie morale et intellectuelle dans notre patrie commune (1. Mai 1814).10

## Die einzelnen Abwehrmaßregeln.

# Polizeiliche Magnahmen.

Es zeugt für die gute Regie der Abwehr, daß trotz der Arglist der Zeit der gewöhnliche polizeiliche und richterliche Apparat sozusagen genügte, Ruhe und Ordnung im Kanton aufrecht zu erhalten.

In überschwenglichen Worten kommt dies 3. 3. in dem Dankbriese der aargauischen Regierung vom 1. Sept. 1814 zum Ausdruck, wo es u. a. heißt: «Oui Sire! C'est une vérité prosondément gravée dans les cœurs des braves habitants de l'Argovie que leur existence libre et indépendante n'a été appuyée que par la volonté décissive du plus grand des Monarques. — Ils s'estiment heureux de devoir aux sentiments magnanimes de Votre Majesté la reconnaissance de leur juste cause et de tenir leur indépendance suture du noble cœur d'un prince dont les vertus et les qualités rares pourraient même inspirer aux républicains le désir de vivre sous son sceptre.» AA 2, Bundesversassum (Brouillon).

<sup>10</sup> Luginbühl II, 137.

Die oberste Polizeigewalt lag beim KlRat, den der BRat ausdrücklich und wiederholt ermächtigte, "jeden Ruhestörer, ohne Unsehen der Person und ohne Schonung zur Verantwortung und strengen Strafe zu ziehen" (30. Dez. 13, 3. Mai 14). Die unmittelbare Lei= tung hatte das Polizeidepartement inne (Kantonal-Oberpolizei). Vorsteher war — seit Bestehen des Kantons — fetzer, der wegen seiner häufigen Abwesenheit als Cagsatzungsabgeordneter in Zimmermann einen steten und - eifrigen Stellvertreter erhielt. Schon am 13. Oktober 1813 war fetzer vom KlRate ermächtigt worden, die Polizei strenge und soviel wie ausschließlich zu handhaben, und tags darauf wurden seine Kompetenzen noch erweitert durch Einbezug des Geheimpolizeidiensts, "einer in anderen Staaten zwar gewöhn= lichen Makregel, wozu jedoch im Aargau noch nicht gegriffen worden sei." Zu diesem Zwecke mar dem Polizeivorsteher vorläufig eine Summe von 200 Couis d'or zur Verfügung gestellt worden, "indem Uns kein Geld des Kantons zweckmäßiger angewendet scheinen wird, als solches, das zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und zur Ent= deckung der Verbrecher gegen den Staat ausgegeben wird."1 Ein auf gewisse Erfahrungen hin erfolgter Versuch v. Redings, das mit den besondern Vollmachten ausgestattete Polizeidepartement durch eine Polizeikommission zu überwachen, drang nicht durch (anfangs Upril 14).2 In den Bezirken befand sich die Polizei in den Bänden der Umtleute, denen 3. B. durch Zirkularschreiben vom 24. und 26. Dezember 1813 nicht nur die Beschwichtigung der Bevölkerung über

<sup>1</sup> MKR XXXI 43/45.

Der Vorschlag erfolgte auf die minutiös betriebene Verhaftung Friedr. Mays hin. Reding schlug vor: 1. daß zur Ausübung der dem Polizeidepart. erteilten außerordentlichen Vollmachten eine Kommission niedergesetzt werde, bestehend aus dem jeweiligen Reg.-Präsidenten, dem Polizeivorsteher und einem weiteren Kleinrat; 2. daß alle Amtleute angewiesen würden, jeden die Existenz des Kantons gefährdenden oder ruhestörerischen Vorfall dem Regierungspräsidenten einzuberichten; 3. daß jeder Bezirksamtmann bei allfälligen Verhastungen dieser Art das Präsognitionsverhör samt Bericht unverzüglich dem Reg.-Präs. einsende und weitere Weisung seitens der Regierung oder des Polizeidep. abwarte; 4. daß kein im Kanton angesessens der Regierung oder des Polizeidep. abwarte; 4. daß kein im Kanton angesessens als auf Besehl der Polizeisommission in gefängliche Haft gebracht werde; 5. daß kein solcher Häftling ohne ausdrücklichen Regierungsbeschluß dem gewöhnlichen Richter überwiesen werde. Der KIRat beschloß lediglich, daß inskünftig wichtigere Vorfälle dem Reg.-Präs. bekannt zu geben seine. AU 2 Cah. 1 No. 61.

den Einmarsch der alliierten Truppen, sondern auch allseitige Wachssamkeit auf Umtriebe, Ruhestörung usw. zur besondern Pflicht gesmacht wurde. Ausnahmsweise ward einmal für kurze Zeit ein außerordentlicher Polizeikommissär in die Bezirke Brugg und Kulmgeschickt, und zwar in der Person des Fürsprechs Doktor feer.

Unter den polizeilich abgefertigten Umtrieben steht als Vorsall besonderer Art und Tragweite obenan die Proklamation von "Statthalter, Räthen und Burgern der Stadt und Republik Bern" vom 24. Dez. 1813 (zusammen mit derjenigen von "Klein- und Großen Käthen vom 22. Dez. 13). Die Kundgebung war bekanntlich der Auftakt zu einem hinter dem Rücken des russischen und selbst unter über- listung des österreichischen Kaisers im Jusammenhang mit dem Neutralitätsbruch angelegten überrumpelungsmanöver, das dessen Urheber, den ränkekundigen Leiter der österreichischen Politik, im engsten Einvernehmen mit Bern zeigt und das napoleonische Vermittlungswerk an der Achillesserse treffen sollte.<sup>4</sup> Die von den "Unbedingten" im Verein mit dem österreichischen Gesandten Schraut und dem Sonderagenten Senfst-Pillsach<sup>5</sup> vereinbarte Proklamation

<sup>3</sup> Vollmacht für feer nach Brugg v. 20. Dez. 1813, von der Kantonal-Oberpolizei ausgestellt (fetzer). Zurückberusen am 10. Jan. 1814 (durch Zimmermann). Dankesbezeugung vom 24. febr. 1814 und Entschädigung für die Cätigkeit in Brugg und Kulm (400 fr.). feers Nachlaß Stadtarchiv Aarau.

<sup>4</sup> Hierüber das Beste bei G. Steiner, Der Bruch der schweizerischen Neutralität im Jahre 1813 (Basler Njbl. 1924). Weniger überzeugend die stoffreiche Darstellung W. Martins in «La Suisse et l'Europe». Besonders beachtenswert ist Steiners Urteil über die Aussührung des eidgenössischen Neutralitätsbeschlusses seitens der verantwortlichen Organe (pag. 100). — Bekannt ist Stapfers hestige Anklage wider General v. Wattenwyl (an Caharpe, 27. Dez. 1813); Stapsers Mißetrauen wurde zweiselsohne von vielen geteilt.

<sup>5</sup> Über die vielfach umstrittene Rolle Senfft-Pilsachs siehe Martin 94 ff. Ohne Zweifel hat sich v. Senfft im ganzen den Instruktionen seines Meisters gemäß verhalten; vgl. hiezu die Berichte Senfsts an Metternich HH u. St.A. Wien.

Welch mannigsache und schwere folgen der Durchmarsch der alliierten Urmeen gezeitigt hat, ist bekannt (siehe vor allem Oechsli, Der Durchzug der Alliierten durch die Schweiz i. J. 1813/4), Nj.Bl. z. B. d. Waisenhauses i. Zürich 1907/08). Daß es im Aargau nicht bloß den freunden der Alliierten, sondern auch den Anhängern der neuen Ordnung daran gelegen war, dem fremden Militär eine womöglich reibungslose Aufnahme zu bereiten, ist ohne weiteres begreiflich. Ein näheres Eingehen auf den Durchmarsch würde jedoch den Rahmen unserer Darstellung überschreiten; nur einige, speziell für den Aargau ausschlußreiche Ans

enthielt zwar einige Zugeständnisse an die augenblicklich abgerissenen Kantone gemäß Instruktion Metternichs vom 16. Dez. 1813, glich jedoch durch ihre verletzende form und unnötig provozierenden Zumutungen, nach Metternichs eigenem Ausspruch, "eher dem Schrei eines Raubvogels als der Stimme einer Mutter, die ihre verlorenen

gaben follen hier angebracht werden (f. Stuu, K 7 (mehrere Bände). Bur administrativen Bewältigung der Einquartierung ernannte der KlRat am 29. Dez. 1813 ein Derpflegungsamt (Oberft Schmiel, Praj.; Oberftl. Hungiker, Umtsstatth. Brentano; Ktsrat Öderli; Hptm. Bär; Staatsbuchhalter Gobalet); unter ihm ftanden in den Begirten Begirtstommiffarien, fowie nach Erfordernis Derpflegungsräte und Udjunkte. Das Verpflegungsamt wurde grundfätzlich schon auf 1. Juli 1814 aufgelöst (PKIR XIV B 177), hielt aber Sitzungen bis 11. Nov. desselben Jahres (f. Protokoll d. D.U.). Stark in Unspruch genommen war auch der Sanitätsrat, der sowohl gegen das Nervenfieber wie auch gegen die "Coferdurre" (Rinderpest, übergälle) Vorschriften erließ (10. u. 13. Januar 1814). In Klingnau (Propstei u. Sion) bestand ein Hauptmilitärspital (bis Sommer 1814), in Leuggern (Kommenturei) ein Rekonvaleszentenspital, beide permanent; daneben gab es eine Reihe kleinerer, temporarer Militarspitaler (fo in der Bernau, in Caufenburg, Rheinfelden, Marau, Cenzburg, Brugg, Baden). Über Ausbreitung und Opfer der Seuchen enthalten die Uften, foweit fich erseben ließ, teine umfassenden Aufschlüsse. Wohl aber in Bezug auf die finanziellen folgen des Durchmarsches. Nach einer ersten Berechnung betrugen die Besamtkoften für die Ulliierten Mächte pro 1813 und 1814 (das Jahr 1815 verursachte nur wenige Derwaltungskosten) 1 815 000 fr., wovon 308 860 fr. auf den Staat fielen (mehr als die hälfte der staatl. Ausgaben für die Spitäler). Nach der ersten Abzahlung bezifferten sich die Kosten nach aarg. Preisen auf 1 695 310 fr., und zwar der Bemeinden 1 408 542 fr., des Staats 286 768 fr. Die Leiftungen der Gemeinden betrugen laut endgültigem Verzeichnis (erste Abzahlung abgerechnet) 1 434 954 fr., und zwar für Derpflegung, fourrage, fuhrleiftungen, Requifitionen für Magazine, Spitalkosten u. Vermischtes. hievon entfielen auf den Bezirk Marau 100 371 fr. (wovon 3. B. 47 207 Mundportionen zu 8 Bz; 34 664 Haberrationen zu 97 Rp; 22 465 Heurationen zu 46 Rp; 1285 Wagen zu 5 B3; 3142 Pferde 3u 35 B3; 1424 Karrer 3u 25 B3); Be3. Baden 69 627 fr. (24 631; 17 935; 11 273; 1889; 4217; 2066; Bez. Bremgarten 81 940 fr. (21 331; 21 898; 16 029½; 1782; 4405½; 2290); Bez. Brugg 53 548 fr. (14 734; 6316; 36841/2; 1953; 4768; 2324); Bez. Kulm 38 688 fr. (2397; 3870; 2277; 2086; 4845; 2414); Bez. Laufenburg 275 924 fr. (134 100; 49 351½; 45 075½; 6214; 14 577; 7320); Bez. Lenzburg 77 533 fr. (22 902; 11 812; 11 1691/2; 3 2531/2; 7 205½; 3 590½); Bez. Muri 27 577 fr. (1 548; 645; 504; 2 175; 4 761; 2 506); Bez. Rheinfelden 470 712 fr. (235 172; 102 2321/2; 93 8231/2; 10 117; 22 253; 11 275); Bez. Zofingen 133 642 fr. (46 754; 39 467; 25 542½; 2835; 6 604; 3 215); Bez. Zurzach 98 602 fr. (40 382; 13 692; 12 094½; 2 016½; 4 452; 2117); Kloster Muri 3617 fr.; Kloster Wettingen 3169 fr. Die Abzahlung Kinder wieder zu sich lockt."6 Die Proklamation war eben nicht an das aargauische Volk schlechthin gerichtet, dessen Anhänglichkeit an Bern als unumstößliche Catsache vorausgesetzt wurde, sondern an die Aarauerpartei, die durch insolente Sprache eingeschüchtert wersen sollte. Die Kundgebung war nicht ungefährlich, sofern sie den psychologischen Moment nicht versehlte. Die Unbedingten waren jestoch zu spät gekommen; der Umstand, daß die alliierten Agenten in Zürich dem Candammann unterm 20. Dezember die Zusicherung der Nichteinmischung der Mächte gaben, ließ die Aargauer Regenten das Doppelspiel Metternichs ahnen, sodaß den bangen Gefühlen von

Ofterreichs zog fich in die Sange und zeitigte fparlichen Erfolg. Dorschriftsgemäß konnten nur 431 325 Gl = 627 381 fr. zur Liquidation gebracht werden, wovon Ofterreich schließlich 263 073 Bl = 339 209 fr. anerkannte (in bar, Salz usw. eingegangen). Die Militärkoften für Rugland, Preugen, Bayern, Württemberg (35 010 R'Gl) wurden nicht eingefordert. Da die einzelnen Kantonsteile sehr ungleich mitgenommen worden waren (Rheinfelden und Caufenburg allein mehr als die Balfte der Caften), so sollte gemäß Grofratsbeschluß vom 3. Mai 1814 bei der Entschädigung derselben ein Ausgleich stattfinden. Nach einer Reduktion von 30 % aller Unforderungen für Kriegslasten und nach Abzug von 400 000 fr. als einer an fich felbst gurudbezahlten Steuer auf den Gemeinden blieben noch 362 856 fr. als Guthaben jener Gemeinden (58), die mehr getragen hatten, als ihnen nach ihrem Vermögen zugefallen wäre. Zur Deckung dieser Schuld waren noch 132 607 fr. an österr. Liquidationsgeldern vorhanden; für den Restbetrag hätten die übrigen Gemeinden (178) aufkommen sollen. Gemäß Vorschlag des KlRats verzichtete der GRat (21. Juni 1822) auf irgendwelche Nachzahlungen der nach vorliegenden Rechnungen im Rückstand befindlichen Gemeinden und Korporationen; den "in Unforderung erfundenen Gemeinden und Korporationen sollte einfach die vorhandene Summe österr. Liquidationsgelder (= 132 607 fr.) verhältnismäßig verteilt werden. Zu weiterem Ausgleich und in ganglicher Beendigung der Ungelegenheit wurden den Gemeinden der Bezirke Rheinfelden und Laufenburg — nach Maß der Erlittenheiten — die dortigen Kriegssteuerrückstände von 1813 und 1814 (= 4956 fr.) überlaffen, fowie Steuerrudftande von 21 051 Gl, die friktalische Gemeinden der breisgauischen Candeskasse schuldig geblieben waren und nach Abrechnung des Aargaus mit Baden in die aarg. Staatskasse abzuliefern gehabt hätten. Die gleichzeitig erörterte frage, ob das fridtal, außer den eben genannten Steuerrudftanden, noch weitere Beitrage an die vom Aargau dem Großherzog von Baden als folge des beendeten Abrechnungsgeschäfts bezahlte Aversalsumme (275 000 Gl + 15 070 Gl) zu leisten hätten, wurde grundsätzlich verneint. — Zum Durchmarsch der Alliierten durch den Aargau siehe Rolf Sichotte, Aus bewegten Tagen, i. d. Aarg. Jahresmappe 1937. ferner Ernst Sichoffe, Oberst J. N. Schmiel i. Marg. T'buch 1910.

<sup>6</sup> Witschi, 13.

Unfang an ein Tropfen Zuversicht sich beimischte. Noch ehe die Haltung des russischen Kaisers — die Kunde davon traf erst am 31. Dez. ein — bekannt wurde, erteilte die aargauische Regierung der Berner Aristokratie diejenige Antwort, die unter den gegebenen Umständen die einzig angemessene war, indem sie laut Beschluß vom 26. Dez. 13 Bekanntmachung und Derbreitung der beiden bernischen Dekrete vom 22. und 24. Dez. verbot; Zuwiderhandelnde sollten als Ruhestörer verhaftet und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werz den. Die öffentlichen Beamten und Bürger waren gehalten, verz botene Exemplare sosort in Beschlag zu nehmen und den Bezirks amtleuten auszuliesern. Dieser Steckbrief versehlte seine Wirkung nicht. Die pompöse Demonstration der Berner Unbedingten war nutzlos verpufft und kehrte die Wirkung gegen die Urheber selbst — die Aarauerpartei stand stärker da als zuvor.

Allem Anschein nach haben die Fetzer-Zimmermannschen geheismen und offenen Fangarme unerbittlich zugegriffen. Auch weniger wählerische Mittel wurden zu Ehren gezogen. So forderte Zimmersmann den Bez.-Amtmann von Zofingen (Hieronymus Sutermeister) zu dem Versuch auf, den Pfarrer Wyß von Wynau wegen seiner Umstriebe zugunsten Berns "auf eine vorsichtige und kluge Weise" auf aargauisches Gebiet zu locken und im Falle des Gelingens — was nicht eintraf — zu arretieren und wohlbewacht nach Aarau abzussühren, wodurch er sich die Zufriedenheit der Regierung erwerben könne (15. Jan. 14).8 Zwei weitere Vorfälle verdienen um so nachstücklichere Erwähnung, weil sie Zeugnis ablegen von der Einsmischung der in der Schweiz befindlichen Agenten der Alliierten in die innern Angelegenheiten der Kantone.

Der eine fall betrifft den färber a. Major friedrich frey in Brugg, Sohn des a. Schultheißen. Er hatte sich schon im September 1813 wegen ruhestörenden Betragens bemerkbar gemacht und nach dem Einmarsch der Alliierten die Schwarzenbergische Proklamation mit ungeziemenden Bemerkungen verbreitet. Dem etwas mil-

<sup>7</sup> Die aarg. Gesandtschaft in Zürich sollte Lebzeltern und Capo d'Istria um eine womöglich schriftliche Erklärung bitten, ob die Berner Schritte im Willen der hohen Alliierten lägen. "Wir erwarten mit höchster Ungeduld Ihre Antwort und werden in diesen schwierigen Zeiten mäßig aber sest, wie es würdigen Magistraten geziemt, die ihre Pflicht kennen, in allen Vorfällen uns aussprechen." (26. Dez. 1813.)

<sup>8</sup> Zofinger Umtsarchiv 1814, geheim.

den Amtmann Belart trat er trotzig gegenüber, daß er sich dem außerordentlichen Kommissär feer stellen mußte, der ihn verhaftete und nach Aarau absühren ließ. Unter dem Druck des Ritters von Cebzeltern, der schon eine Protestnote an die aargauische Regierung bereit hatte, wurde frey freigelassen, jedoch unter Hausaussischt gestellt (20. Januar 14). Im Sommer desselben Jahres wurde er vom Bezirksgericht Aarau wegen erneuter Umtriebe zu einem Jahr Einsgrenzung in die Stadt Brugg verurteilt.

Der andere fall war gravierender. In der Morgenfrühe des 25. März 1814 wurde friedrich May wegen eines an ihn gerichteten, einem verkappten Boten abgefangenen Briefes aufrührerischen Inhalts auf Unordnung Zimmermanns und gemäß einer von Schmiel verfaßten, detaillierten Unleitung durch Instruktionshauptmann Imhof, einen Lieutenant, einen Wachtmeister, einen Korporal und acht Gemeinen der Standeskompagnie im Breftenberg verhaftet und nach Lenzburg abgeführt.9 Der inkriminierte, mit 22. März 1814 mittags 12 Uhr datierte, von Karl May, 10 dem Bruder des Adressaten, verfaßte Brief stand im Zusammenhang mit der in Lugern eröffneten Konferenz der acht konservativen Orte (18.—25. März 1814), die den Bernern nach Verzicht auf die Waadt ihre Unterstützung zur Wiedererlangung des Aargaus zusicherten. Don welcher Art sollte die im Brief angedeutete Uktion im Aargau sein? Handelte es sich um einen Dutsch, wie ihn die Solothurner oder Lugerner Reaktionäre insgeniert hatten, d. h. um eine von den einheimischen Junkern geleitete, mit Unterstützung von bernisch gefinnten Regierungsgliedern

<sup>•</sup> Original des Briefs in den Akten des Bez. Amts Cenzburg. Wiedergabe bei Hodler II 124/25. — Betr. Verhaftung Nachlaß Schmiel "Militär. Anordnungen 1813/15."

<sup>10</sup> Karl May hatte als Bezirksamtmann von Kulm infolge seiner Wahl in den bernischen Großen Rat seine bisherige Stelle ausgegeben und bei diesem Unslaß von der aarg. Regierung ein Dankschreiben erhalten, das folgendermaßen schloß: "Bei Eurer stets beobachteten graden und offenen Handlungsweise sind Wir weit entsernt, Euer Entlassungsbegehren zu mißdeuten; denn so wie Ihr Euch bisher durch Handhabung von Ruhe und Ordnung in Eurer amtlichen Stellung um den Bezirk Kulm verdient gemacht, ebenso werdet Ihr, dasür bürgt Uns Eure Denkungsart, der als Kantonsbürger übernommenen Eidespflichten getreu, auch durch Euer Beispiel zu der Fortdauer desselben einwirken." (17. Jan. 1814, MKR XXXI 88/89). Karl Mays Verhalten beweist, daß die bernischen, im Aargau niedergelassenen Junker nie aushörten, Bern zu dienen, auch wenn sie sich einem anderen Regime verpflichteten.

und unter Zustimmung der Begentagfatzung durchgeführten Auflösung des aargauischen Regiments? Hierüber läft sich nichts Bestimmtes sagen; auch die mit Friedr. May und dessen von ihm indizierten freunden Oberst Ludw. v. Effinger und Hauptmann Benoît v. Brandis zu Schöftland durch Umtmann Bertschinger angestellten Derhöre ergaben keine näheren Unhaltspunkte.<sup>11</sup> Der KlRat benach= richtigte sowohl seine Besandtschaft in Zürich als den Vorort, sowie Lebzeltern und Capo d'Istria, welch letztere beiden bei aller Miß= billigung der bernischen Machenschaften Niederschlagen oder Aufschub der Prozedur wünschten, im Interesse gegenseitiger Befriedung — zumal die Integrität des Aargaus gesichert sei. Die Regierung gab nach, indem sie Oberstl. May nicht nur in Freiheit setzte, son= dern auch die Prozedur gänglich unterdrückte (1. Upril 14). Herzog billigte zwar im Rate zu Protokoll die Freilassung Mays, verwahrte sich jedoch gegen das Ausschalten des gerichtlichen Verfahrens als eine Inkonsequenz und Kompetenzüberschreitung.12

Die Bestrafung der den Gerichten zugeführten Delinquenten nahm einen normalen Verlauf. 13 Es bedurfte weder außerordentlicher

<sup>11</sup> Der inkriminierte Brief enthält die Nachricht, daß jemand aus dem Uargau und vielleicht nicht ohne Vorwissen bedeutender Regierungsmitglieder an einen einflußreichen Mann im Hauptquartier geschrieben habe, um die dort bis jetzt bestehenden Hindernisse der Rücksehr des Aargaus zu Bern zu beseitigen. In der Tat hatte sich a. Reg. Statthalter Hünerwadel, Oberst im Schwarzenbergischen Heere, von Dijon aus in zwei Zuschriften v. 30. III. u. 7. IV. 1814 an Metternich gewendet um Intervention zugunsten der Wiedervereinigung seines Heimatgaus mit Bern, unter Berufung auf seine Bemühungen als Vertreter der bernisch-aarg. Volksmehrheit auf der Konsulta 1802/3. Wiener Akten. Suisse Varia.

Hünerwadel hatte um die Jahreswende 1813/14 infolge übler Spekulationen seine Zahlungsunfähigkeit angekündigt. Die Falliterklärung wurde durch den Vater (R.Rat) abgewendet. Papiere i. Besitz des Herrn Wilh. Hünerwadel-Bertschi. Exstatth. Hünerwadel schuldete dem Staate rund 10 000 fr.

<sup>12</sup> PKR XIV 107. UU 2 Cah. 1, No. 60.

<sup>18</sup> Eine Unregelmäßigkeit ereignete sich im Falle des gew. Hauptmanns Zacharias Ernst von Aarau, der sich wegen kantonsseindlicher Korrespondenz mit H. v. Dießbach von Liebegg zu verantworten hatte. Der KlRat (abwesend: fetzer, Weißenbach) wies das Bezirksgericht an, den Fall sofort zu behandeln und Ernst inzwischen, sosen nicht erschwerende Umstände vorwalteten, nur Gemeindearrest aufzuerlegen. Zimmermann, Herzog, Lüscher protestierten zu Protokoll gegen diesen Beschluß als einen Eingriff in die gerichtliche Gewalt (21. IV. 14. PKR XIV B 125). Das Bezirksgericht verurteilte Ernst am 28. IV. 14 zur ausgestandenen Haft, Eidleistung zugunsten der aarg. Regierung, zu den Kosten und zu

Gerichte noch Strafgesetze, zumal das geltende Kriminalgesetz politissche Dergehen scharf ahndete. Aus dem zwecks Umnestierung angelegten Verzeichnis der wegen Ruhestörung ausgesprochenen Strasurteile geht hervor, daß die Jahl der gerichtlichen fälle nicht groß war, die Vergehen, soweit ersichtlich, geringsügig zu nennen sind und die Unruhestister großenteils der ärmeren Bevölkerung angehörten, von denen einige in Bern nachmals um Unterstützung bettelten. Die ehemals bernischen Candesteile weisen begreislicherweise mehr fälle auf als die anderen; am unruhigsten war der Bezirk Brugg mit 20 Straffällen; Josingen folgte mit 10, Aarau mit 7 und Kulm mit 5.15 Unter den katholischen Bezirken verzeichnen Causenburg und Jurzach keine, Bremgarten und Baden je drei, Muri und Rheinfelden je einen Fall. Die Umnestiebeschlüsse erfolgten am 22. Januar und 14. Februar 1816.

Aufmerksam verfolgt wurden die Versuche kollektiver Kundgebungen, 3. 3. von Gemeindebeschlüssen oder Unterschriftensamm= lungen zu Adressen. Auch kantonsfreundliche Außerungen dieser Art fanden behördliche Mißbilligung. Als 3. B. die Stadt Aarburg, die noch kurg zuvor in heftigem Streite mit der Regierung gelegen, diese ihrer Ergebenheit und ihres Beifalls für deren Eifer zur Erhaltung des Kantons versicherte (24. Jan. 14), dankte ihr zwar der KlRat für ihren versöhnlichen Geist und ihre patriotische Gesinnung, machte fie aber auf den Migbrauch aufmerksam, der bei solchen Belegen= heiten mit der Abhaltung von Gemeindeversammlungen getrieben werden könne. Als jedoch Bern durch die Juliproklamation seine Unsprüche auf den Aargau mit der zuverlässigen Unhänglichkeit eines Brokteils der Bevölkerung begründete und die Aarauerpartei eine größer angelegte Begendemonstration einleitete, die sich in zahlrei= den, von Gemeinderäten, Dersammlungen Nichtdienstpflichtiger usw. der bernaargauischen Bezirke stammenden Ergebenheitsadressen ent= lud, worin nicht nur gegen die bernischen Behauptungen protestiert, sondern auch um die Erlaubnis zur Bildung von freikorps gebeten wird, da konnte und mußte die Regierung ihre bisherige Vorsicht gegenüber Massenkundgebungen zurückstellen; sie nahm sogar die Or=

einem halbjährigen Gemeindearrest, den das Uppell. Gericht am 11. Mai 14 auf-

<sup>14</sup> Geheimratsakten Bern XXXIV.

<sup>15</sup> Ein Derzeichnis für Cenzburg fehlt.

ganisation von freiwilligen selbst in die Hände, was wiederum kollektive Beifallskundgebungen auslöste. 16

Was die Pressezensur anbelangt, so blieb der Aargau auch in der kritischen Zeit seiner bisherigen Praxis treu. Den von auswärts kommenden Streitschriften, flugzetteln, Zeitungen wurde der Weg in den Kanton nicht hermetisch gesperrt, was übrigens ungefährlich war, da diese Presseugnisse zunächst nicht in jene Volksschichten drangen, wo sie hätten nachteilig wirken können. Als ungefährlich betrachtet wurde auch die "Erklärung des Kantons Zug über seine Unsprache einiger Gebietsteile der damaligen Freyenämter im Uargau" vom 23. Aug. 14. Darin begründet Zug seine forderung nicht nur mit dem Hinweis auf die 1802 bekundete Willensäußerung der freiämter, die auch jetzt noch laut würde, wenn der Druck einer ängstlichen Polizei nicht auf jenen Begenden lastete, sondern auch mit dem Bedürfnis des kleinen und ökonomisch schwachen Standes nach Der= mehrung seiner Einkünfte. Die Broschüre "flog wie Ungezieser von hand zu hand", ohne daß der Umtmann die Eremplare einzog. Der KlRat billigte dieses Derhalten, überzeugt, daß die Zuger Erklärung eher ihrem Zweck entgegenarbeite, indem die Unschließung an den Kanton Zug keine Rosen trage (31 Aug. 14).17 Auch die Zensur der eigenen, ohnehin liberalen und kantonsfreundlichen Presse wurde milde gehandhabt; doch mußte sie aus Rücksicht auf die übrigen Kantone wiederholt verschärft werden.18

# Militärische Dorkehren.1

Die militärische Abwehr lag in guten Händen; von den fünf ordentlichen Mitgliedern des Kriegsrats — die übrigen sind nur

<sup>16</sup> Die Adressen sind auszugsweise zusammengestellt im Aarg. Tagblatt 1914 von S. Heuberger unter dem Titel "Volksstimmung im vormaligen Berner Aargau vor hundert Jahren." Unter den Zuschriften befinden sich auch solche der Gemeinden der Kreise Brittnau und Aarburg, die sich zugleich gegen jede allfällige Abtretung an Bern wehren.

<sup>17</sup> über die Zuger Unsprüche s. Unton Weber, Der Unschluß der Freien Ämter des Aargaus an den Kanton Zug, Geschichtsfreund 48. Bd. "Die Erklä-rung" Abschiede 1814/15 II 131/33.

<sup>18</sup> PKR 1814 156, 229, 343. Dgl. Dr. Albr. Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung, AC 1914.

<sup>1</sup> Außer dem Prot. des KlRats, des Kriegsrats usw.: aus dem Nachlaß Schmiels ein Bündel Korresp. und Konzepte unter der Aufschrift: Revolution im Aargau, Militär. Anordnungen 1813/15.

selten oder nie einberusen worden — waren vier dem Kanton unbedingt ergeben: Zimmermann, Herzog, Schmiel, Hunziker; nur friedr. Hünerwadel war bernisch gesinnt, nahm jedoch seit Mitte Dezember an keinen Sitzungen mehr teil.

Die militärische Abwehr des Aargaus beruhte durchaus auf der Hypothese, Bern wolle seine verlorene Provinz mit Wassengewalt zurückerobern; wie es scheint, hatten auch die bernischen Rüstungen nur defensiven Charakter, sodaß man also aneinander vorbeirüstete! Freilich dienten die kriegerischen Anstrengungen auch als propagandistische Mittel, womit man gelegentlich bis zur Grenze der Explosionsgesahr sein Spiel trieb.

Durch die Abwehr erfuhr das aargauische Militärwesen eine starke Belebung und Erweiterung. Unfänglich begnügte man fich mit der Mobilisation der Eliten. Die ersten Maknahmen waren die Folge des Einmarsches der alliierten Truppen und der reaktionären Vorgänge in Bern. Unverzüglich wurde Kriegsrat Hunziker zum Platzkommandanten der Hauptstadt ernannt (20. Dez.) und Wattenwyl er= sucht: 1. Oberst Schmiel das Stabsquartier seiner Brigade nach Aarau verlegen zu lassen, da er das Zutrauen der Regierung in vollem Maße besitze; 2. das erste im Bündnerland stehende Jägerbataillon im Aargau zu stationieren (21. Dez.). Sodann wandte sie sich an den Oberstquartiermeister finsler um Zuteilung der Bat. Cschudi u. fr. v. Hallwyl und des zurückzurufenden ersten Jägerbataillons in die Brigade Schmiel, sowie um überlassung von zwei Kompagnien des erstgenannten Bataillons als Garnison Aaraus gemäß Versprechen des Generals, ihr bei Dislokation des Hauptquartiers die allenfalls benötigten Ersatztruppen zu verabfolgen (24. Dez.). All diese Gesuche wurden bald gegenstandslos infolge der Entlassung der Grenzarmee. Dafür beschloß die Regierung, eines von den heimkehrenden Bataillo= nen ganz oder teilweise in kantonalem Solde zu behalten (27. Dez.).1a Demgemäß gab der Kriegsrat am selben Tag die Ordre: 1. die erste Urt. Div., das zweite Jäger= und das erste Infanteriebataillon nach er= folgter Entlassung in Marau einrücken zu lassen; 2. folgende Mannschaften in Aftivität zu setzen; in Aarau: Schmiel als Oberkommandanten, Cschudi als Platfommandanten, H. frey von Uarau als Quar=

<sup>14</sup> Caut augenblicklich noch geltender Vermittlungsakte durfte kein Kanton in seinem Innern mehr als 500 Mann Milizen ausbieten, ohne zuvor den Candammann zu benachrichtigen (Zahl der besoldeten, d. h. stehenden Cruppen eines Kantons ebenda auf 200 beschränkt).

tiermeister, sowie — nebst der Standeskompagnie — 2½ Komp. Infanterie aus den zurückfehrenden Bataillonen; auf Aarburg: Oberftl. Müller als Kommandanten, ½ Artillerie= und ½ Jägerkompagnie. Auf Ansuchen der Regierung um Vorschläge zur weiteren Sicherung des Kantons schlug Schmiel folgende umfassende Vorsichtsmaßnahmen vor (28. Dez.): Besatzung Aarburgs mit 1/2 Komp. Artillerie und 1 Komp. Infanterie unter Oberstl. Müller, sowie Verprovian= tierung der Festung mit einigen tausend Rationen Brot und etlichen Ochsen; nach Kölliken und Schöftland, Gränichen und Kulm, Seon und Boniswil je 1 Komp. Jäger mit einigen Kavalleristen; nach Baden und Brugg je 1 Komp.; sodann nach Aarau 1 Artillerie Div. in die Kaserne, 2 Komp. Infanterie in die alte Kaserne, wo die Schellenwerker sich befanden, und eine Kompagnie in die Stadt, dazu wenigstens 15 Kavalleristen. Endlich sollten alle Eliten von Marau, Suhr, Buchs, Rohr, Küttigen, Erlinsbach in marschfertigen Stand gesetzt und in den genannten Gemeinden Polizeiwachen aufgestellt werden. Schmiel befürchtete zwar keine "förmlichen Kriegsoperationen mit Beeresmacht", wohl aber eine Überrumpelung durch eine mobile Kolonne — vielleicht durch die "heilige Schar Berner Braustöpfe"; die Regierung hielt jedoch, aus gutem Grunde, ein solch weitgehendes Aufgebot für unnötig und entließ anfangs Januar 1814 bis auf weiteres auch das aus Graubünden heimkehrende erste Jägerbataillon unter Lide-Major Siegfried von Zofingen, der für den erkrankten Karl v. Hallwyl eingesprungen war und dafür zum Oberstleutnant befördert wurde. Unterm 7. febr. beschloß die Regierung die Entlassung der Milig in Uarau, wogegen sich Zimmer= mann und Lüscher zu Protofoll verwahrten.16 Doch kam es zu wie= derholten, mehr oder weniger ausgiebigen Aufgeboten. Z. B. anläß= lich der Cuzerner Staatsänderung, wobei die aarg. Regierung in einem gedruckten Aufruf die Bevölkerung aufklärte (23. febr. 14). Zu den schon in Uktivität stehenden Truppen wurden noch drei Kompagnien Infanterie und 1/2 Komp. Urtillerie einberufen und die Eliten alle auf Pikett gestellt. Als folge des Solothurner Putsches vom 2. Juni wurde der Kriegsrat zu folgenden Aufgeboten ermäch= tigt: 1. Einberufung fämtlicher Elitekompagnien des Bezirks Marau in die Hauptstadt; 2. Pikettstellung des ersten Jägerbataillons; 3. Zurudbehalten der nach Rheinfelden bestimmten Urtillerie in Uarau;

<sup>16</sup> PKR XIV B 42. Unwesend waren alle Mitglieder außer fetzer.

4. Verstärkung der hauptstädtischen Besatzung gemäß Gutsinden des Kriegsrats, der in selbiger Nacht 40 Infanteristen dorthin beorderte. Um 6. Juni konnten alle diese Truppen entlassen werden.

Höher stieg die Abwehrpsychose zu Beginn des Monats Juli, sodaß die Eliten nicht mehr als genügend erachtet wurden, sondern auch die bis dahin sehr vernachlässigte Reserve organisiert werden sollte. Als Antwort auf außerordentliche Waffenrüstungen Berns wurde der Kriegsrat von der Regierung angewiesen, die gesamte waffenfähige Mannschaft des Kantons in Marschbereitschaft zu halten. Der Klaat erklärte sich selbst permanent, um jeden Augenblick nach Notdurft zum Besten des Kantons und des gesamten Daterlandes seine Magregeln mit Kraft und Nachdruck ergreifen zu können (2. Juli). Oberst Schmiel legte eine detaillierte "Generals= Ordre im fall eines feindlichen Ungriffs" vor, die vom Kriegsrat und KlRat gebilligt wurde. Darnach soll im Kriegsfall ein Generalstab gebildet werden, bestehend aus Herzog, Schmiel, Hunziker, Kriegsratsschreiber Bär, Art. Oberstl. Müller. Zu einstweiligen Truppenkommandanten werden bestimmt: Oberstl. und Bez. Kom. Suter für die Begirke Zofingen, Kulm, Cenzburg, Muri; Oberftl. Cichudi für Bremgarten, Baden, Brugg; Oberftl. Jos. Brentano für Zurzach, Caufenburg, Rheinfelden. Sodann ist die gesamte seit der ersten Milizorganisation aus der Elite getretene Mannschaft zu organisieren, d. h. in Abteilungen von je 100 Mann samt den nötigen Kommandanten und Offizieren einzuteilen. Den Reservesoldaten, die wider Vorschrift unbewaffnet erscheinen, wird eine frist von 14 Tagen zum Nachholen des Versäumten eingeräumt.1c Die erste Reserve ergab dann 3229 Mann Infanterie, 264 Mann Urtillerie, 118 Mann fuhrwagen, 5 Schützen, 198 Läufer, total 3814, eingeteilt in 6 Bataillone (11. Aug. 14). Don der Elite ist wöchentlich in jedem Bezirk eine Kompagnie zusammenzuziehen und zu exerzieren; auch Kavallerie und Urtillerie sind marschfertig zu halten und im falle eines Ungriffs von Zofingen nach Aarburg, von Kulm und Muri nach Suhr zu beordern. Weiterhin haben die Bezirkskommissäre für eine allfällig nötig werdende Verpflegung von 4-5000 Mann Vor-

<sup>1</sup>c Dagegen waren laut Verordnung v. 17. X. 1814 die zum aktiven Dienst einberufenen Reservesoldaten v. 1. Jan. 14 an bis zum Aushören der Dienst-leistung von der gemäß Gesetz v. 3. XII. 08 geforderten Bezahlung der Reservegelder (jährl. je 10 Batzen) befreit. KBI IX 41.

sorge zu treffen. Sodann werden Munitions= und Gewehrmagazine angelegt: in Zofingen 16 000 Patronen und 200 Gewehre; in Mellingen 20 000 Patr. und 200 Gewehre; in Reinach 8000 Patr. und 100 Gew.; in Kulm 8000 Patr. und 100 Gew.; in Brugg 20 000 Patr. und 200 Gew.; in Aarau sollten stets mehrere Munitions= wagen geladen bereit stehen. Den Truppenkommandanten wird genau vorgeschrieben, wie sie sich im falle eines Ungriffs zu verhalten, insbesondere unter welchen Umftänden sie den Mobilmachungsbefehl zu erlassen haben, nämlich auf die bestimmte Nachricht hin, 1. daß die Regierung überfallen worden sei durch offene Gewalt oder bürgerliche Rotten; 2. in der gewissen überzeugung, daß Truppen irgend eines andern Kantons den Boden des hiesigen in feindlicher Absicht betreten haben; 3. auf die zuverlässige, allenfalls auch nur münd= liche Ordre hin des Präsidenten des Regierungsrats oder des Oberfommandanten.2 Auf die Kunde hin, daß Bern seine Rüstungen ebenfalls verstärke, mahnte der Klaat den Vorort zum Aufsehen, setzte sich mit der Waadt in Verbindung und forderte den Kriegsrat zur Verdoppelung der Vorsichtsmaßregeln auf. Demzufolge verstärkte der Kriegsrat vor allem die festung Aarburg. Oberstl. Müller erhielt als Garnison y Adjutanten, y Stabsfourier, y Divisionsarzt, y Unterarzt, je y Kompagnie Urtillerie und Infanterie, 4 Eisen= und Holzarbeiter. für den Notfall bekommt Aarburg 150 Zentner Kochmehl und ca. zwölf Saum Branntwein aus dem Magazin Brugg, die übrigen Cebensmittel durch Vermittlung des a. Quartiermeisters fehlmann von Aarburg. Weiterhin erhält die festung 10 Tentner Pulver, sowie eine ausgerüstete Bataillonsapotheke. Waffen, Munition und Berätschaften, soweit in Aarburg entbehrlich, werden nach Uarau geschafft und hierher auch die nötigen Munitionsarbeiter dirigiert. Da Bern vermutlich kein Pulver mehr liefere (!), foll ein hin= längliches Quantum unter der Hand von Zürich bezogen und die Stadt Zofingen um allfällige Überlassung ihrer zwei Dierpfünder Kanonen angegangen werden. Schmiel erhält den Auftrag, die Kantonsgrenzen zu bereisen und militärisch topographische Berichte zu erstatten. Die Magnahmen wurden, soweit ersichtlich, mit Eifer durch= geführt.3 Schon am 15. Juli ordnete der KlRat eine Reduktion der

<sup>2</sup> DKrR IV 271 ff.

<sup>3</sup> Der Kriegsrat mußte verschiedentlich gegen Nachlässigkeit und Kniffe einschreiten. Laut Meldung des Umtmanns von Muri fanden sich auf dem Sammel-

in Aktivität stehenden Truppen an "wegen verminderter Gefahr". Mitte August wurden die Garnisonen von Aarburg und Aarau noch= mals verstärkt.<sup>4</sup>

Eine ungewöhnliche, wenn auch materiell so gut wie belanglose Ergänzung erfuhr die Wehrkraft des Kantons durch die Organisa= tion von Freikorps — als Untwort auf die bernische Juliproklama= tion. Die Regierung selbst, vom Kriegsrat geschoben, nahm sich der Sache an. Schmiel hatte vom Kriegsrat den Auftrag bekommen, einen zur Veröffentlichung bestimmten Ausführungsplan zu entwerfen, "damit derselbe durch die Publizität neben dem eigentlich militäri= schen Zwed noch einen politischen nicht verfehle." Diesen Entwurf erhob der KlRat nach wenigen Abänderungen zum Beschluß (10. Auauft 14). Darnach wird der Kriegsrat unter ausdrücklichem hinweis auf das Unerbieten aus den Gemeinden der ehemals bernischen Bezirke sowie in Rucksicht darauf, daß die neuen Verteidigungstruppen ohne Organisation nicht zweckmäßig verwendet und in die bereits bestehenden formationen nicht mehr aufgenommen werden könnten, beauftragt, aus der nicht mehr militärpflichtigen Mannschaft von freiwilligen eine zweite Reserve zu organisieren, und zwar: Artillerie und Arbeiter (mit Seitengewehr) bis auf vier Kompagnien, Scharfschützen (mit Stutzer und Weidmesser) 5 Kompagnien, ein Reiterkorps (mit Säbel, Piftole und 12 fuß langem Spieß) und Infanterie bis auf 50 Kompagnien (mit Ordonnanggewehr und Patrontasche). Bei mangelnder Bewaffnung soll der Kriegsrat aushelfen; eine Uniform wird einstweilen nicht vorge= schrieben; als Erkennungsmerkmal sollen bis auf weiteres die aargauische Kokarde und ein hellgrünes Band um den linken Urm gelten. Auf Begehren wird der Staat den nötigen Unterricht übernehmen. fast aus allen Bezirken gingen mehr oder weniger zahlreiche

platz keine Vorgesetzten ein, außer dem vom Bez. Kom. mit der Organisation betrauten Lieutenant Rey, der sich wegen Unpäßlichkeit entsernte, nachdem er den Kanonieren freigestellt hatte wegzulausen. Der Kriegsrat erteilte dem Bezirkskommandanten einen scharfen Verweis für den mangelnden Diensteiser und bösen Geist der Truppen des Bezirks.

Im Bezirk Baden tauchte der Mißbrauch auf, daß auf dem Cande Städter zu Gemeindeschreibern erwählt wurden, wodurch diese dienstsfrei wurden. Die Bezirkskommandanten wurden daher angewiesen, diesem übel dadurch zu steuern, daß kein Gemeindeschreiber, der außert seiner Gemeinde angestellt sei, vom Dienst befreit werden dürfe.

<sup>4</sup> PKrR IV 323, 18. Aug. 14.

Unmeldungen ein, und im Caufe der folgenden Monate wurde eine Reihe von freikorps oder "Cegionen" organisiert; so in Uarburg (227 Mann); je eine Legion in Lenzburg und Seengen (1035); je eine in Reinach, Unterkulm, Birrwil, Rued (1877), in Brugg (330). Aarau hatte schon im Januar 1814 eine freiwillige Bürgerwache organisiert unter führung finangrat Rothpletzens. Bezeichnend ist die Passivität der Bezirke Baden, Bremgarten und Muri; aus den beiden ersten meldeten sich nur einige wenige, aus den letzteren gar kein freischärler.5 über Bedeutung und Erfolg dieser von der Aarauerpartei eingefädelten freischarenbewegung äußert sich zutref= fend Registrator Jäger in einer Randglosse: "Diese ganze freicorps Beschichte war eigentlich eine bloke Phanpharonade, hat indessen großes Aufsehen gemacht und große Wirkung gethan. Ein fremder Besandter, der bey der Durchreise durch den Kanton von Kosaken mit ihren 12 Schuh langen Spießen absichtlich umschwärmt wurde, glaubte wirklich, was dahinter stede, und seine den andern Diplomatikern mitgeteilte Meinung blieb nicht ohne Eindruck."

Fast schien es, als sollte der Aargau noch kurz vor Schluß der Wirren — im februar 1815 — Gelegenheit erhalten zu einer Generalprobe seiner gesamten seit Jahresfrist gesörderten Militärmacht. Da Bern auf eine vermeintliche Drohung durch die Waadt mit Gegenmaßregeln antwortete, ließ die aargauische Regierung, alarmiert
durch die Berichte des Zosinger Amtmanns, sosort die Besetzung der
festung Aarburg verstärken und hieß die vom Kriegsrat vorgeschlagene "General-Ordre zur Mobilmachung der sämtlichen Corps" gut
(13./14. febr. 15). Sie genehmigte auch die Aufstellung eines Generalstabs, der jedoch nur auf ihre besondere Anordnung hin in Aktivität gesetzt werden sollte. Endlich erteilte sie dem Kriegsrat die Vollmacht, eine bedeutendere Truppenzahl zur Marschbereitschaft auszubieten. Caut Etat des Kriegsrats standen zur Versügung: 4 Div. Artillerie, drei Kompagnien Kavallerie, 8 Bataillone Infanterie der
Eliten, sechs nicht ganz komplett armierte Bataillone der ersten

<sup>5</sup> Unterm 3. Sept. 1814 schrieb der Kriegsrat an den Bez.-Kom. von Baden: "Durch eine besondere Zuschrift haben sich die Herren Joh. Knörry, Gdeammann Obrist u. Hr. Ummer, forstinspektor für den Dienst zum Wohl und zur Beybehaltung der Unabhängigkeit unseres Kantons freywillig angetragen, dieses leider seltene schöne Beyspiel aus dem Bezirk Baden beweist uns doch, daß derselbe doch noch einige brase und wahre Bürger zählt, welche die freyheit und Unabhängigkeit zu schätzen wissen."

Reserve und einige ebenfalls mangelhaft bewaffnete Legionen der zweiten Reserve. Sodann: 21 Geschütze (4—24 Pfünder) in Aarau und zehn in Aarburg, sowie eine beträchtliche Menge Munition (Granaten, Kartätschen, Patronen, Leuchtkugeln für 12—24 Pf. Haubitzen und 4—12 Pf. Kanonen, Schlag= und Brandröhren, 149 860 Flintenpatronen). Auf die Intervention der Tagsatzung hin wurden die Präkautionsmaßnahmen sofort fast ganz zurückgenommen (22./23. Febr. 15).6

Eines an sich unbedeutenden Ereignisses muß noch gedacht werden, des Oltener Zuges vom 21. Oktober 1814, bemerkenswert dadurch, daß es ein Abweichen von der sonstigen defensiven Abwehrtaktik bedeutet. Der Catbestand ist kurz folgender:7 1. gemäß der vom Dizepräsidenten Zimmermann erfolgten und von der Gesamtregierung unterm 24. Oktober gutgeheißenen Unordnung war am 21. Okt. eine halbe Standeskompagnie nach Aarburg gesandt worden als folge militärischer Magnahmen Berns; 2. in der Nacht vom 21./22. Oktober waren in irregulärer form Zugehörige des Aarauer freikorps über Olten nach Aarburg aufgebrochen; 3. auf dieselbe Zeit war ein Umfturz seitens der liberalen Opposition in Solothurn geplant; 4. gleichzeitig war der bekannte, gegen das reaktionäre Bern gerichtete "Aufruf an die Schweizer" in Uarau geschäftig verbreitet worden.8 Der Zusammenhang des Aarauer freischarenzugs mit den Putschplänen der Solothurner und Konsorten liegt auf der Hand; zu einer weiteren Aufklärung fehlen jegliche Anhaltspunkte.9 Selbstredend ift irgendwelches Einverständnis mit diesen revolutionären Umtrieben angesichts ihrer mehrheitlich konservativen haltung seitens der aarg. Regierung ausgeschlossen, gang abgesehen davon, daß sie noch kurz zuvor von Caharpe ausdrücklich vor Waffengebrauch ge-

<sup>6</sup> UU 2, Cah. 2; PKrR V; Ubschied 1814/15, 187/209.

<sup>7</sup> Ausführlich bei Haller 67/72. Witschi 62 ff., Akten, vor allem UU 2, Cah. 2.

<sup>8</sup> Auf Anregung Friderichs beauftragte der KlRat die Amtsstatthalter, besonders den Aarauer, nach den Verbreitern der aufrührerischen Flugschrift zu fahnden. Unter den von Amtmann Rothpletz Verhörten befanden sich Dokt. Schmutziger, Joh. Jak. und Albrecht Herosé, Joh. Georg Dürr, ferd. Wydler u. a. Über die Urheberschaft der Flugschrift kam dabei nichts heraus (Nov. 14). Der KlRat übergab dann die Angelegenheit dem Bezirksgericht. Weiteres hiersüber ist nicht bekannt.

<sup>9</sup> Siehe Jägers Gloffierung bei Haller 72.

warnt worden war, außer "dans le cas extrême d'une légitime Dé= fense".10 Es handelte sich bei dieser "Verteidigung durch Ungriff" vielmehr um ein Abenteuer egaltierter Elemente der Aarauerpartei — der Aargauer "Unbedingten" —, denen durch die militärische Erstarkung des Kantons und wohl durch noch weiter reichende fäden antibernischen Einverständnisses der Kamm geschwollen war. Ob und wie weit einzelne führende Männer, wie Herzog oder Schmiel,11 hinter der Aktion steckten, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls kann ihr Mitwirken kaum über vage Versprechungen hinausgegangen sein. Begreiflich ist, daß die Regierung nachträglich, aus Rücksicht auf das Unsehen des Kantons und der Aarauerpartei, die kompromittieren= den Vorgänge zu vertuschen suchte. Doch war sie es dem beleidigten Mitstande sowohl wie der Tagsatzung, vor deren forum Solothurn die Ungelegenheit gebracht hatte, schuldig, die unmittelbaren Der= fehlungen zu untersuchen und zu ahnden — wenigstens zum Scheine, weshalb denn auch das Urteil milde ausfiel.

## federfrieg.

Don der Nützlichkeit des mit geistigen Waffen geführten Kampses, wie er in Broschüren, flugblättern, Zeitungen, Liedern und dergleichen von höchst verschiedenem Werte sich kundgab, war man — zu Recht oder zu Unrecht — hüben und drüben völlig überzeugt, wesshalb auch die Regierungen irgendwie diese Art fehde unterstützten.

<sup>10</sup> Brief Caharpes von Plessis-Piquet près Paris aus, datiert 8. Aug. 1814, mit Ratschlägen an den Aargau.

<sup>11</sup> Im Nachlaß Schmiels befindet sich ein detaillierter überrumpelungsplan der Solothurner Liberalen. Das Schriftstüd enthält weder Unterschrift noch Datum. Sicher ist, daß es sich auf die Zeit nach dem 2. Juni 14 bezieht, aber nicht mehr auf die Putschversuche vom Oktober/November; denn die Schmid Vater und Sohn sigurieren im obgenannten Putschplan als Parteigänger der Regierung, während sie zur Zeit des Oktenerzugs als Führer der Regierungsgegner austraten. Verschiedene Stellen des Schriftstüdes setzen irgendwelche Mitwirkung des Aargaus voraus. So sollten die Arrestationen in Solothurn auf Besehl der Aargauer und durch aargauische Truppen ersolgen, da die Arrestanten, die nach Aarburg hätten abgesührt werden sollen, dadurch nachdrücklich erschreckt worden wären. Fingerzeige auf bestimmte Abmachungen mit Aargauern sehlen.

<sup>1</sup> Zufolge einer Rechnung Sauerländers an die Staatskanzlei pro 1814 schuldete diese 415 fr. für Satz, Druck und Papier von 1000 Ex. Proklam. der Waadt, 2000 Ex. der Schrift "Beleuchtung" Müllers, 600 Ex. der Schrift

Die Streitschriften waren zumeist — daraus lassen schon die vielen gelehrten Zitate schließen — nicht für das breite Volk, sondern für die Oberschicht bestimmt, wo die öffentliche Meinung gemacht wurde, vor allem für die diplomatische Welt. Rengger sagt selbst: "Mein, vielleicht zu anmaßungsvoller Zweck war, die öffentliche Meinung, vorzüglich im Auslande für das, was ich für die gute Sache halte, zu gewinnen und dem Versuche, den die Berner noch auf dem Wiener Kongreß machen werden, entgegenzuarbeiten." Daher denn selbst die besten Köpfe sich dieses Kampses annahmen zum Vorteil der Produkte. Unter den Kämpen ist Stapfer nicht vertreten, der unter den Bründen seiner Zurückhaltung die Rücksicht auf seinen im Kanton Bern als Geistlicher amtierenden Bruder nennt.<sup>2</sup> Umso eifriger war er sür Verbreitung der Flugblätter seiner Freunde besorgt und beschäftigte sich auch mit der Übersetzung Renggerscher Broschüren.<sup>3</sup>

Die den Aargau betreffenden Streitschriften befaßten sich in überwiegender Zahl mit dem Problem der Wiedervereinigung schlechthin. Einen geringeren Widerhall fand die bernische Proklamation
vom Juli 1814, enthaltend die Zugeständnisse, die Bern dem Aargau zur "brüderlichen Wiedervereinigung" anbot. Zu einer dritten,
im folgenden nicht mehr zu berührenden Gruppe von Pamphleten
gehören Erzeugnisse wie die bekannte, im Januar 1815 erschienene
«Correspondance secrète», die sich weniger mit der Sache, als mit Personen und deren Kampsesweise beschäftigte, aargauischerseits aber,
soweit ersichtlich, keine Erwiderung gefunden hat.

Der federkrieg setzte unmittelbar nach den Vorgängen in Bern zu Ende des Jahres 1813 ein. Die Neujahrsrede K. E. v. Hallers (Was ist die alte Ordnung?) beantwortete Zschokke mit seiner Vorlesung: "Von der freiheit und den Rechten der Kantone Bern, Aargau und Waadt", gehalten vor der Gesellschaft für vaterländische Kultur, die Druck und Verbreitung der Rede übernahm.<sup>4</sup> Stapfer hielt

Etat politique de la Suisse par Stanian; für 575 Ex. v. Renggers Untwort, 267 Ex. Bundesverein (130 an den GRat gratis verteilt) u.a.m.

<sup>2</sup> Wydler II 183; Stapfer an feer, 7. Sept. 14.

<sup>3</sup> Wydler II 175/176; 178. Argovia XXII 97. Luginbühl II 180.

<sup>4</sup> Prot. d. Gemeinn. Gesellschaft; auch Wernly, Gesch. der UGG. Die Gessellschaft ließ eine zweite flugschrift erscheinen, und zwar zuerst als Beilage der Aarauer Zeitung. In ihren Kreisen zirkulierten auch die wohl meist von Ischokke verfaßten patriotischen Lieder, deren erkünstelter Volkston kaum über die Aarauerpartei hinaus Anklang gefunden haben dürfte. Infolge der parteipolitischen Cätig-

die Fschoffesche flugschrift für wert, in Wien verbreitet zu werden, wegen der originellen Autanwendung, die der Verfasser aus dem bekannten Berner Dekret vom 3. febr. 1798, als dem ewigen freisheitsbrief der ehemaligen Untertanen Berns, zu machen wußte; nur empfahl er, das Schriftchen anonym drucken zu lassen aus Rücksicht auf das Vorurteil, das Ischofke wegen seiner Schmeicheleien gegensüber Napoleon wider sich habe. Ischofkes Vorlesung rief anderen Begenschriften, z. B. den "Vier vertraulichen Briefen über eine Ungelegenheit des Vaterlandes" von Bondeli v. Chattelaz, Oberamtsmann von Trachselwald, der Broschüre des Stadtschreibers Meyensberg von Bremgarten "Ueber die Wiederherstellung der Schweiz", wosür der Verfasser vom Berner Geheimen Rat belohnt wurde.

Das kritische Stadium, in welches die Wiedervereinigungsfrage durch den von Bern betriebenen fricktalertausch trat, sowie das Zureden seiner freunde drückte im Mai 1814 Rengger die feder in die Hand.6 Seine erste und wichtigste Schrift "Ueber den schweizerischen Bundesverein und die Unsprüche Berns" sollte eine Untwort sein auf die bereits erschienenen Pamphlete vom Hallerschen frommen Neujahrswunsche an bis zur «Res clamat in dominum», d. h. außer der Polemik über die Gestaltung des Bundes eine umfassende Wider= legung all der Argumente, die zu Gunften der Wiedervereinigung des Aargaus und der Waadt mit Bern ins feld geführt werden konnten. Rengger entgegneten der damalige Besandtschaftssekretär v. fischer mit seinen "Beyträgen zur Dervollständigung der Schrift, betitelt "Ueber den Schweiz. Bundesverein" und der Advokat und Profurator friedr. Schärer mit seiner "Erläuterung" (Aug. 14). Den "Beyträgen" widmete Rengger seinerseits eine "Erläuterung" zur Berichtigung auffallendster Unklarheiten oder Unrichtigkeiten.

Indessen hatte Schärer ein selbständiges Pamphlet publiziert unter dem Titel "Urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an das Aargau und die Waadt sowohl gegen die gegenwärtigen Vorsteher dieser Landsschaften als insbesondere mit Rücksicht auf das gemeineidgenössische

keit der Gesellschaft traten verschiedene berngesinnte Mitglieder aus, so Oberst Ludw. v. Effinger, May v. Rued, Rig v. Schöftland.

<sup>4</sup>a Luginbühl II 155.

<sup>5</sup> Witschi 8.

<sup>6</sup> Wydler II 164.

Interesse überhaupt". Diese Publikation veranlaßte Rengger zu einer zweiten bedeutenden flugschrift, der "Untwort auf die Urskundliche Beleuchtung", die ihrerseits zwei nennenswerten Repliken rief: «Réplique à la Réponse faite à la Brochure, intitulée: Dans quel jour paroit Berne» etc., worin Rengger als Autor der bekämpsten Schrift vorausgesetzt wird, und Schärers "Replik auf die Antwort".

Sekundiert wurden die Aargauer von Caharpe in dessen Hauptschriften «Lettres de Helvétius sur les diverses questions qui agitent la Suisse» und «Mémoire sur l'espèce de gouvernement établi à Berne le 23 décembre 1813», letztere von Schmiel ins Deutsche übersetzt. Im übrigen waren Renggers Schriften so erschöpfend, daß sie keiner weiteren Ergänzung bedurften. Seine Streitschriften standen im Mittelpunkt der damaligen Kontroversen. Durch die straffe Gedankensührung, die schlagsertigen Argumente und den treffenden Witz hat seine feder unverkennbaren Eindruck gemacht. Die wichtigsten Probleme dieser Polemik, soweit sie die Aargauerfrage beschlägt, sollen kurz erzörtert werden.

Der Zeitgeist. Rengger huldigt der Auffassung vom Geschehen als fortschreitender, vernunftgemäßer Entwicklung. Jede Epoche hat daher ihre Berechtigung: die Hierarchie, die Klöster, das feudalssystem, auch die bürgerlichen Aristokratien. Die französische Revolution bedeutet für Rengger, trotz den Derirrungen und Kämpsen, aus denen der Zeitgeist (= die Masse der jedesmal herrschenden Begriffe, Meinungen und Grundsätze) eben geläutert hervorgehen werde, die Morgenröte eines neuen Zeitalters: das des Mittelstandes, der Gebildeten und der Begüterten. Als wichtigste Merkmale dieses neuen Zeitgeistes, den Rengger auf lange Sicht als Ziel des bisherigen

<sup>7</sup> Im feerschen Nachlaß (Stadtarchiv Aarau) befindet sich ein von Anwalt R. J. feer in Aarau versastes Pamphlet gegen Bern, unter dem Citel: Die Hoheit der Stadt Bern (Konzept, Abschrift und überarbeitung, letztere unvollendet). Hier wird der Machtgier Berns, dessen aristokratisches Staatsrecht auf Usurpation sich gründe, ein allgemeines Traumbild entgegengehalten, d. h. eine Vereinigung aller losgerissenen Teile des früheren Aargaus zu einem Staatsganzen, wodurch die natürliche Ordnung der Dinge einträte. In einer weiteren, ebenfalls unveröffentlichten Denkschrift wendet sich feer gegen die Ansprüche des Kantons Zug auf das Freiamt (Ansang sehlt), worin er, den Spieß umkehrend, Jug aufsordert, sich dem Aargau anzuschließen, sosern es "mit der traurigsten Gewissheit der kummervollen Existenz entgegenharrt."

<sup>7</sup>a Eine archivalische Nachprüfung der in den Broschüren aufgestellten Behauptungen historischen Charakters ist hier nicht beabsichtigt.

Werdeganges betrachtet, hatte er schon in seiner Rede über die Derstehrungssucht vom Jahre 1793 — in vorsichtiger Kormulierung — "allgemeineres Streben nach eigener Einsicht, Geistesthätigkeit unter Menschenklassen, wo vordem keine war, Aushebung der Denkmonopolien und geschwächten Glauben an grundloses Ansehen" bezeichenet.<sup>8</sup> Seit Bern der beherrschten Klasse an Bildung, Einsicht und Reichtum nicht mehr überlegen sei, lägen daher die Oberherrlichkeit der Hauptstadt und die Vorrechte der Privilegierten nicht mehr in der Natur der Dinge begründet.

Rengger hat das historische Besetz, d. h. das heute sast als selbstverständlich betrachtete Besetz des erstarkenden Bewußtseins und der zunehmenden Autonomie des Individuums, auf seiner Seite, dem die Begner immer nur die starre formel einer schicksalhaft gewordenen, gottgewollten und von den Vätern in Jahrhunderten geschafsenen und erprobten Ordnung entgegenhielten. Wenn sie überdies den Beist der Ausklärung als Beist der Irreligiosität, der Selbstsucht, der Ungerechtigkeit, des Aufruhrs, des Mords, der Lüge brandmarkten, so trasen sie das Wesen des neuen Beistes nicht, höchstenfalls dessen zufällige Begleiterscheinungen.

Die Rechtsfrage. Eine kede und in juristische form gekleidete Begründung der Rechtsansprüche Berns auf Waadt und Aargau stellt die "Urkundliche Beleuchtung" dar. In langer Liste werden die durch die Eidgenossenschaft bestätigten, durch auswärtige Mächte garantierten und durch 200jährigen Besitz bekräftigten Rechtstitel Berns auf die reklamierten Candschaften aufgeführt. Bern könne die Selbständigkeit der Waadtländer und Aargauer nicht anerkennen: 1. da es auf die ihm zustehenden Rechte nie verzichtet habe; 2. da die Rechte moralischer Personen ebenso heilig seien wie die von Individuen; 3. da Bilateralverträge nur durch die Kontrahenten selbst aufgelöst werden könnten. Dem gegenüber habe der erfinderische Zeitgeist nur die Gewalt und das angeborene Recht zur Selbstregierung als Begründung für die Selbständigkeit der strittigen Gebiete ent= gegenzustellen. Weder die eine noch die andere dieser metaphysischen Theorien läßt der Verfasser gelten; denn das Recht auf Selbständig= keit könne de facto sowohl als de jure nur aus eigenem Verdienste hervorgehen: de facto, weil die Selbständigkeit ohne eigenes Verdienst nur mit fremder Bilfe möglich sei, die Unrufung fremden Beistands

<sup>8 (</sup>Kortum), Renggers kleine, meift ungedrudte Schriften, 134.

durch Untergebene der freiheit des Ganzen gefährlich und daher widerrechtlich sei; de jure, weil man ohne eigenes Verdienst alles der Regierung verdanke und darum nichts die Cosreifung eines Teils vom Bangen und damit die Schwächung des letztern rechtfertige. Das Verdienst, das die Selbständigkeit begründe, könne aber kein anderes sein als die Erkämpfung der Freiheit, und zwar de facto, weil noch kein Staat ohne diesen Kampf sich behauptet habe; de jure, weil eine Nation, die ihre Selbstbehauptung nicht erkämpft, damit beweise, daß sie sie nicht wünsche oder in sich keine Kraft dazu fühle und die Selbständigkeit in diesem falle auch nicht wert sei. Die ehemaligen 13 Kantone hätten beides bewiesen: den Wunsch nach Selbständigkeit und die Macht sowie die Klugheit, sie zu erringen und zu behaupten. Können sich auch Waadt und Aargau dieses Derdienstes rühmen? falls aber auch Bern gezwungen werden sollte, Margau und Waadt als felbständig anzuerkennen, so dürfe sich der Derzicht nur auf die Candes= und Gerichtsherrlichkeit erstrecken, nicht aber auf die durch Kauf und Tausch erworbenen Grundstücke, Zehntund Bodenzinsgefälle, da dieser Besitz als Privatvermögen zu betrachten sei, und daher nie anders als durch volle Entschädigung ent= riffen werden fonne.

Rengger widerlegt — in seiner 46seitigen Untwort auf den "Urkundlichen Beleuchter" — der Reihe nach die dreifach: auf Grund der Eroberung, des Kaufs und des Besitzes erhobenen Unsprüche Berns. Der bernischen Behauptung, daß in den Zeiten der Barbarei die Gewalt des Stärkeren geltendes Recht gewesen sein, hält Rengger den immer noch gültigen Grundsatz entgegen: Was die Gewalt gibt, kann auch die Gewalt wieder nehmen. Die Herrschaft Berns nehme daher ein Ende, sobald sich Aargau und Waadt die Stärkeren fühl= ten. Die fäuflich erworbenen Eigentumsrechte bestreitet Rengger mit dem hinweis darauf, daß bis zur Reformation die Erwerbungen durch Steuern auf Stadt und Cand bestritten worden seien, seit der Reformation hauptfächlich durch Einkünfte, die von der Säkularifation geiftlicher Büter herrührten. Endlich sei auch der durch mannig= fache Traktate garantierte Besitz hinfällig, da frühere Traktate durch spätere gewöhnlich aufgehoben würden. "Wenn der Beleuchter alles, was seit 25 Jahren geschehen ist, aus dem Gedächtnisse der Men-

<sup>9 &</sup>quot;Was heißt das: Was die Gewalt gibt, kann die Gewalt wieder nehmen," pag. 2.

schen verwischen kann, wenn der traktatenmäßige Besitstand, sowie er im Jahre 1788 war, das allgemeine und unveränderliche Staats= gesetz von Europa seyn soll, so bedarf es keines Kongresses für die Unordnung der Europäischen Ungelegenheiten, so könnte der Beleuchter selbst diese Ungelegenheiten nach dem ersten besten Handbuch der Statistik anordnen." Nicht minder geißelt Rengger den gegenüber Aargau und Waadt erhobenen Vorwurf des Mangels an kriegerischen Derdiensten — welchen Vorwurf die Replique ausdrücklich zurücknimmt. Endlich tritt Rengger auch der Meinung entgegen, als ob das bloß natürliche Recht auf Selbständigkeit den Candschaften Aargau und Waadt keinen Anspruch auf die von Bern in ihrem Umfange kaufs= oder tauschweise besessenen Zehnten, Bo= denzinse und herrschaftlichen Besitzungen gebe; denn diese rührten größtenteils von geistlichen Stiftungen her und seien ursprünglich zur Unterhaltung der Kirche, der Schulen und der Urmen bestimmt gewesen und seit zu Jahren auch wirklich zu diesen Zwecken verwendet worden.

Die Repliken bestätigen die Unversöhnlichkeit der Standpunkte. Erwähnt sei davon nur, daß das aargauischerseits mit großem Gesschick in die Diskussion geworsene Dekret vom 3. februar 1798 als Beweisstück wider die Behauptung, Bern habe nie freiwillig auf die ihm durch Brief und Siegel zustehenden Rechte verzichtet, von gegenerischer Seite sowohl zu entkräften versucht, als auch (in der Réplique) geradezu anerkannt, der Dorwurf der Nichtersüllung aber zurückgewiesen wird, unter Berufung auf die Zugeständnisse, die Bern bereits gemacht oder bei Wiedervereinigung noch machen werde. Der von den Aargauern und Waadtländern als Grundgesetzihrer Freiheit angerusene, seinerzeit von allen Parteien anerkannte Dermittlungsakte wird bernischerseits der Charakter eines Bilateralvertrags abgesprochen, da es sich nur um einen Besehl gehandelt habe, dem der Dermittler mit Truppenmacht Nachachtung verschafft hätte.

Politische Frage. Don der Rechtsfrage muß streng die politische geschieden werden. Verschiedene Orte der Eidgenossenschaft sowie sämtliche Mächte und Minister außer Außland anerkannten die Rechte Berns auf die verlorenen Provinzen, hielten aber eine Wiesdervereinigung für unzweckmäßig oder gar für untunlich. Berns Restaurationspolitik erstrebte zwei Ziele: 1. die Rehabilitation zum

präponderierenden Kanton, die im Interesse der Eidgenossenschaft liege, indem der Gesamtstaat dadurch einen natürlichen Zentralpunkt an Kraft und Hilfsquellen gewänne, während die Vermehrung der Kantone der Einigkeit unter den Ständen Abbruch tue (Schärer); 2. Befreiung Berns von dem Alpdruck der durch das Mediationsssystem geschaffenen liberalen Schweiz durch gänzliche oder teilweise Austeilung des Kantons Aargau als eines Herdes revolutionärer Austreizung und Agitation und Bindegliedes zwischen den östlichen und westlichen Teilen der neuen Schweiz. 10

Begen dieses Bestreben Berns nach Reaktion und Hegemonie wenden sich Causanne und Aarau — ungefähr mit denselben Argumenten, wie sie Stapfer schon auf der Pariser Konsulta ins feld geführt hatte. Entgegen der Sehnsucht Berns nach dem alten übergewicht foll an dem durch die Vermittlungsakte herbeigeführten, den Neid der übrigen Orte ausschaltenden Gleichgewicht unter den Kantonen festgehalten werden. Rengger und Caharpe suchten in Wien, nachdem die Aargauerfrage erledigt war, sogar die Zuteilung des Bistums Basel an Bern zu verhindern, allerdings ohne Erfolg. Rengger propagierte an Stelle des präponderierenden Berns eine fräftige Zentralbehörde, die über den örtlichen Interessen stünde und nur das Wohl des Ganzen wahrnähme. In der Vorortsfrage spielte er Zürich gegen Bern aus, da jenes bei der Auflösung des 500jähris gen Bundes die Glieder desselben wieder vereinigt und seither durch seine Weisheit und Mäßigung sich um das vaterländische Gemeinwesen hochverdient gemacht habe. Noch in Wien trat Rengger zusammen mit Saharpe für den Zentralisationsgedanken ein — wofür die Zeit noch nicht gekommen war.

<sup>10</sup> v. Mülinen schrieb hierüber an Calleyrand (20. Sept. 1814): «La majorité des anciens Cantons voit cet état de choses avec effroy, et ne verroit que dans la restitution de l'ancienne Argovie à l'Etat de Berne un remède qui préviendroit ce danger. Vaud est situé sur les frontières de la France, Tessin sur celles du Milanois, Thurgovie et St. Gall sur celles de la Souabe et du Tirol. L'Argovie au centre de la Suisse est l'anneau qui les réunit. Si elle étoit rendue à Berne, les nouveaux Cantons isolés entre eux, influencés par leurs voisins, se verroient par la force des circonstances obligés de s'assimiler peu à peu aux Cantons limitrophes et la Suisse redeviendroit tranquille. — Il resteroit sans doute encore l'Argovie Catholique, mais les meneurs et le peuple de cette contrée ne sont pas révelutionnaires et leur esprit s'amalgameroit facillement avec celui des anciens Cantons.» A E Suisse 496, fol. 343.

Die administrative frage. Diese wurde beiderseits geradezu zur Prestigefrage gemacht. Das Cob, das Joh. Müller der bernischen Der= waltung durch den oft zitierten Ausspruch "Der Unblick des Candes ist die herrlichste Cobrede der verdrängten Berrschaft" spendet, glaubt Rengger auch für den erst seit elf Jahren bestehenden Kanton Uargau in Unspruch nehmen zu können. In langer Reihe werden die Leistungen des jungen Kantons in Justiz=, Polizei= und Militär= wesen, im Strafen= und Brückenbau, im Erziehungs=, Kirchen=, Me= dizinal= und Armenwesen und auf den übrigen Bebieten der Be= meinnützigkeit aufgezählt. "Man nenne uns — wir wollen nicht sagen 10, sondern 100 Jahre der bernerischen Verwaltung, wo so viele nützliche und wohltätige Unstalten wären errichtet worden." Der Wert dieser Werke, die beinahe alle dem Untrieb der Regierung zu verdanken oder unter ihrer Leitung ausgeführt worden seien, müsse umso höher eingeschätzt werden, als verhältnismäßig wenig Mittel zur Verfügung gestanden hätten, die dafür nicht in unfruchtbaren Besoldungen verzehrt worden seien. Als allgemeine, bedeutende Resultate des neuen Regimes bezeichnet Rengger den beinahe gänzlichen Coskauf von den feudallasten, sowie das Unwachsen der Bevölke= rung unter gleichzeitiger Vermehrung der Wohnungen und des Bodenertrages.

In starkem, auf den ersten Blick seltsamem Kontrast zu dem glänzenden Gemälde der Renggerschen Streitschrift stehen Urteile, die Rengger und Stapfer vor der Krisis und intra muros über die aargauische Administration gefällt haben. So schrieb Rengger sei= nem Freunde Usteri unterm 28. Dez. 1807: "Zudem habe ich bey meinem letzten Ausenthalt im Aargau das dortige Regiment nicht so gesunden, daß es eben zur Theilnahme einlüde und ich begreise nicht, wie der Kanton zu dem guten Rus gekommen ist, dessen er in der Eydgenossenschaft genießt."<sup>11</sup> Oder unterm 23. Juli 1808 an Stapser: "Sie fragen mich, wie ich den Kanton Aargau bei meinem letzten Ausenthalt bestellt gefunden? So schlecht, mein Freund, daß, wenn nicht Rath geschafft wird, Sie sich Ihres Werkes bald zu schäsmen haben werden. Nach der eigenen Aussage vor Regierungs-Mitzgliedern sind die Finanzen in einem höchst verworrenen Zustande, den Dolder absichtlich herbeigesührt und unterhalten hat; überall in

<sup>11</sup> Corresp. Usteri Mscr. 480.

den Berichten herrscht Bestechung, und manche Beamte würden besfer im Zuchthause als an ihrer Stelle figurieren. Don all den schönen Derordnungen, die wir in den Zeitungen gelesen und die der aargauischen Regierung einen unverdienten Namen gemacht haben, wird beinahe keine vollzogen. Der KlRat ist eine wahre Boten=Regie= rung, indem kein einziges Mitglied in Uarau angesessen ift und den einzigen Präsidenten ausgenommen, alle Mittwoch Abends oder Donnerstag Morgen nach Hause gehen, um erst Montags zu den Geschäften zurückzukehren." Uhnlich unterm 8. Oktober 1813 Stapfer an Usteri: "Gestattet mir die öffentliche Ruhe, mich in Uarau niederzulassen, so geschieht's einzig, um meine Söhne in ihrer väter= lichen heimath zu acclimatisieren, und mit keinem Wunsche, Mitglied einer Regierung zu werden, die nach allen Berichten auf eine jämmerliche Urt vegetiert, und die der erste Unstoß in kritischen Umständen über den Haufen werfen wird.12 Der Widerspruch löft sich jedoch leicht: das eine Mal handelt es sich um die Panegyrik des um seinen Heimatkanton besorgten Patrioten, das andere Mal um die überbordende Polemik der Regierungsopposition, als deren Sprachrohr Rengger und Stapfer in ihren Briefen auftreten.

Durch gewisse Kunstgrifse vermochte Rengger seine Cobrede besonders wirkungsvoll zu gestalten. So z. B. dadurch, daß er parallel zu den Ceistungen der aargauischen Derwaltung die der bernischen früherer weniger rühmenswerter Epochen stellt, nicht diejenigen der Dermittlungszeit, um die gewünschte Kontrastwirkung zu erzielen. Ein weiterer Kniff besteht in dem Bemühen Renggers, die bloße Gessetzgebung mit deren Derwirklichung zu identissieren. Besonders bedenklich — für einen ernsthaften Polemiker wie Rengger — ist die Dorspiegelung einer beinahe zu Ende geführten Besreiung von den feudallasten; in Wirklichkeit waren nur die Coskaussgesetze zusstande gekommen, die pflichtigen Abgaben nur zu einem kleinen Teile schon losgekauft. Zudem war auch dieser bescheidene Ersolg nicht das Verdienst des von Rengger in seinem Pamphlet gepriesenen Regimes, sondern der von Rengger und Konsorten sonst wegen ihres Eigennutzes verschrieenen Bauernpatrioten.

<sup>12</sup> Luginbühl I 221, II 105.

<sup>13</sup> Zur weiteren Diskreditierung Berns gab Rengger Auszüge (i. fr. Ü.) aus der bekannten Schrift des engl. Gesandten Stanyan: An Account of Switzerland 1714 heraus, worin das altbern. System freimütig dargest. u. kritisiert ist.

Dem Berner Patrizier v. fischer sind in seiner Entgegnung auf die Renggersche Cobrede deren Blößen nicht entgangen, weshalb er sich gegen die Verallgemeinerung gelegentlicher Unterlassungsfünden des alten Berns wendet und die Errungenschaften des mediations= mäßigen Regiments, die Rengger nur beiläufig würdigt, ins richtige Licht rückt und insbesondere die fortschritte im höheren Bildungs= wesen herausstreicht, wo das "verfinsternde Bern" tatsächlich unerreicht daftand. Dem von Rengger besonders gerühmten Urmenwesen des Aargaus, dessen streng reglementiertes System — nach v. Kischers Dafürhalten — durch die Spärlichkeit der Mittel begründet sein möge, wird das aus dem Dollen schöpfende, dem Gefühl entströmenden Helfenwollen Berns entgegenhalten. Den aargauischen Regenten wird keineswegs persönliches Ungenügen vorgeworfen, dem Uargau aber der Mangel an ökonomischen Mitteln — ein Mangel, der durch das Zusammenlegen der Einkünfte beider Teile behoben würde. Dem Einwand Renggers, daß dem Margau wenig geholfen wäre, wenn ihm wieder sieben Candvögte auf den Hals geschickt und damit ein paar Mal hunderttausend Franken entzogen würden, sucht v. fischer zu entfräften, indem er zu zeigen sich bemüht, daß das Einkommen der Candvögte nie mehr als 8-10 000 fr. betragen habe, also nur etwa den vierten Teil dessen, was Rengger annahm. v. fischers würdiger, in vielem stichhaltiger, im ganzen aber schwächlicher Entgegnung gelang es offenbar nicht, den günftigen Eindruck der Renggerschen Panegyrif zu verwischen.14 Die gewagte Behauptung Renggers von einer vollzogenen Bodenbefreiung wird von den Bernern durchwegs mit Stillschweigen übergangen, da es nicht in ihrem Interesse lag, die Zehnt- und Bodenzinsfrage, die in Bern eine die Aargauer Bauern wenig verlockende Sosung gefunden hatte, in die Diskuffion zu verwickeln.

Volksstimme. Wenn man unter Volk nicht bloß die Gebilde-

<sup>14</sup> In seinem Mémoire des französischen Gesandten an seine Regierung heißt es unter anderem: «Le Canton de Berne était autresois renommé par son administration paternelle. Les deux Cantons qui en furent détachés sentirent qu'il fallait effacer cette réputation et ils y parvinrent. C'est un fait que leurs gouvernements, dans un espace de dix ans, tout en diminuant les impots, ont fait plus d'établissements utiles que Berne dans l'espace d'un siècle.» A D 496 fol. 315.

Eine sehr abschätzige Kritik an der Renggerschen Schrift übt Meyer v. Schauensee in seinem Brief vom 9. Juli 14 an Usteri.

ten und Begüterten, d. h. diejenigen, die allein oder beinahe ausschließlich in die wichtigen Ümter gelangen konnten, sondern die gesamte stimms oder rechtsfähige Bevölkerung versteht, so läßt sich über deren Einstellung zur Wiedervereinigung mit Bern kein zuverlässisges Bild machen, da eine Volksabstimmung, die diesen Namen versdient, nie stattgefunden hat. Was daher über die Volksstimme beshauptet wurde oder aus der Überlieserung gesolgert wird, gehört ins Reich der Vermutung oder Entstellung.

freilich ist damals von den Bernern ein Volksentscheid über die Wiedervereinigung angeregt worden, zwar im Widerspruch zu ihren aristofratischen Grundsätzen, aber im Dertrauen auf den konservativen, dem väterlichen Regiment mutmaklich mehr als den bureaukratischen Allüren der neuen Regenten zugetanen breiten Volksschichten, die bei einer allgemeinen Abstimmung den Ausschlag gegeben hätten. Wenn die Berner laut und bei jeder Gelegenheit auf die Unhänglichkeit der Mehrheit der Aargauer pochten,15 so konnten sie allerdings auf verschiedene mehr oder weniger überzeugende Volkskundgebungen sich berufen: auf die Adressensammlung von 1801, den Aufstand von 1802 und die Volkswahlen zu Beginn der Vermittlungszeit. Die Aarauerpartei, die ihren Rückhalt in der Oberschicht suchte, wies den Gedanken an ein Volksbefragen zurück, da sie dem Urteil der eigentumslosen und daher "jeder Verführung leicht zugänglichen Klasse" ebensosehr miftraute, wie sie es gering schätzte. Besonders gefährlich und durchaus unannehmbar mußte ihr das Trach= ten der Berner sein, von den Mächten die Erlaubnis zur Wieder= holung einer Adressensammlung zu erlangen, wie eine solche 1801 von jenen eingefädelt worden war. Auf das Bedenkliche einer derartigen, ohne behördliche Dazwischenkunft veranstaltete Volksanfrage machte Stapfer seinen freund Caharpe aufmerksam, indem er ihm schrieb (22. Mai 1814): «Si on s'avise de céder aux instances des Bernois et de permettre qu'il soit indépendamment et sans le consentement des autorités légitimes, fait un appel aux habitants du canton pour qu'il manifestent librement leurs vœux sur la question de l'indépendence du canton, cet appel sera immanquablement considéré par le peuple comme une insigne faveur accordée aux Bernois et comme le précurseur de la réunion. Les uns pour ne pas se compromettre, les autres pour faire oub-

<sup>15</sup> So besonders vor der Tagsatzung am 18. Juli 1814.

lier leurs torts, signeront les adresses de réunion: et des régistres à la Napoléon, en condamnant à la mort politique le nouveau canton, replongeront ses habitants dans la nullité morale.» Ein sichtbarer Druck der Mächte auf die aargauische Regierung zur Durchführung einer Volkseabstimmung ist nicht erfolgt und lag auch nicht im Zug der Zeit.

Die bernische Erklärung vom 7./8. Juli 1814 fand außer der offiziellen Gegenerklärung vor der Tagsatzung noch zwei inoffizielle, volkstümliche Erwiderungen; die eine in der Aarauer Zeitung vom 3. August erschienen, die andere, als selbständige, vom Staate bezahlte, in hoher Auflage verbreitete Broschüre ("Beleuchtung der von dem großen Rath der Stadt und Republik Bern der hohen eidgenössischen Tagsatzung eingegebenen Erklärung in Betreff der Wiedersvereinigung des ehemals bernischen Aargaus mit dem Kanton Bern"), deren Verfasser, Stadtschreiber Müller von Zosingen, darin zu zeigen sucht, wie wenig verlockend die bernischen Angebote seien. So würde die Eröffnung des bernischen Bürgerrechts, weil nur gegen eine hohe Einkaufssumme möglich, bloß wenigen Aargauern zugute kommen und den Aargau durch den Entzug der Reichsten des Canzdes zum Nachteil gereichen. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Großen Rat in verhältnismäßiger Zahl würde dem aargauischen

<sup>16</sup> Die hier dem Margau angebotenen Vergünstigungen stellen sich großenteils als eine Wiederholung der «Bases Principales» dar, die im Upril von dem Berner Ugenten Gingins de Chevilly bekannt gegeben worden waren. 1. Les anciens Cantons devraient inviter l'Argovie de se réunir à Berne et dans ce cas 2. La ville de Berne devrait ouvrir à perpétuité la bourgeoisie à tout homme qui aurait une fortune de 50 000 Francs sans aucune rétribution. S'il voulait être membre d'une ancienne abbaye, il doit s'arranger avec elle de gré à gré. Si les nouveaux bourgeois voulaient en former une nouvelle entr'eux, ils prendraient ensemble les arrangements, qui leur conviendraient. 3. Dès à présent et pour toujours il était accordé au pays une représentation dans le gouvernement un membre par petite ville et deux par grande ville, un par petit baillage, deux membres par grand baillage. 4. Le tribunal d'appel sera conservé à Aarau avec ses appointements. 5. Garantie et restitution de tous les anciens droits dont les villes jouissaient avant la révolution. 6. Garantie et conservation de tous les etablissements d'éducation et de tout ce qui s'y était fait d'utile depuis la révolution. 7. Les membres du petit conseil auront des places dans le sénat à Berne ou dans le tribunal d'appel à la place des sortants ou des baillages si l'on les rétablit ou s'ils préfèrent de vivre comme simples particuliers, la jouissance à vie de leurs appointements. 8. Il en est de même de tous les employés civiles et militaires qui garderont leur rang et leurs appointements. 9. La seule chose exigée sera le serment de fidélité à la nouvelle constitution.

Dolke nicht den mindesten Einfluß sichern, da der reformierte Uargau, der im bestehenden Kanton ungefähr die Bälfte des Großen Rats stellt, nur durch 15—20 Abgeordnete vertreten wäre und das Volk an den Wahlen nicht den geringsten Unteil hätte. Aber auch die für die aargauischen Municipalstädte verführerische Zusicherung ehemaliger Privilegien verlören ihren Reiz durch die beigefügte Klausel, daß die zu gewährenden Vorrechte mit den Kantonsgesetzen verträglich sein müßten; denn weiter als auf Polizei= und Verwaltung des Gemeindewesens — was die aargauischen Gemeinden schon besitzen — könnten sie sich nicht erstrecken. Auch das Entgegenkommen gegenüber den Bauern durch Unerkennung der bisherigen Zehnt- und Bodenzinsloskäufe sowie die Zusicherung fernerer Coskäuflichkeit sei von zweifelhaftem Werte, da ja ein verhältnismäßig kleiner Teil losgekauft und das übrige zweifelsohne nach den äußerst ungünsti= gen bernischen Gesetzen losgekauft werden müßte. Eine unvollkommene Babe wäre auch die Überlassung eines eigenen Uppellationsgerichtes, solange nicht auch die Besetzung desselben aus Aargauern zugesichert sei. Das Versprechen, die bestehenden Erziehungs- und Urmenanstalten beizubehalten, würde nicht einmal die Kantonsschule sichern, da ihre Verstaatlichung zwar beschlossen, aber noch nicht vollzogen sei. Die weitern Zugeständnisse — betr. Besoldung der Beiftlichen, übernahme allfälliger Schulden, Unstellung der reduzierten Truppen und Polizeibeamten, Entschädigungen der obern Zivilbehörden für Behaltsverlufte — seien Selbstverständlichkeiten oder von geringem Belang. Die Aargauer würden durch die Rückfehr zu Bern nicht bloß ihre Unabhängigkeit, sondern auch alle gegenwärtig von aargauischen Bürgern bekleideten Stellen verlieren und auch einen großen Teil der Staatseinkunfte. Aber auch die andern Kantonsteile — da sie allein nicht bestehen könnten — wie schließlich alle Untertanenlande überhaupt — würden alsdann eine Beute der übrigen Stände.

Revision der kantonalen Derfassung.1

"In diesen Zeiten der Not, in den Jahren 1813, 1814 und 1815 sind wir nicht einmal, wir sind hundertmal gerettet worden, weil

<sup>1</sup> JU No. 7 ("Abänderung der durch die Vermittlung von Bonaparte, 1. Consuls der fränkischen Republik gegebenen und von 1803 bis Ende 1815 glücklich bestandenen Verfassung des Kantons Aargau"), bes. Bd.

wir hundertmal an den Rand des Abgrunds gestanden sind. Aus diesen hundert malen hat uns einmal aus einer der größten Gesah= ren die Versassung gerettet" (Fimmermann bei Eröffnung der Groß= ratssession von 1817).

Die Verfassungsrevision von 1814 muß also als ein Glied in der Kette der Abwehrmittel bewertet werden. Sie entsprang in der Tat nicht dem eignen Antriebe, sondern entstand unter dem Druck der fremden Minister sowie der reaktionären Stände, die sogar ansfänglich von der Erfüllung ihrer Wünsche die eidgenössische Garantie der Kantonsverfassungen abhängig machen wollten, eine diesbezügsliche Klausel im Bundesvertrag aber schließlich fallen lassen mußeten.<sup>2</sup> Die kantonale Revision war unter diesen Umständen eine heikle Aufgabe; die Schwierigkeit bestand vor allem darin, den von den reaktionären Ständen zur Sicherung der Ruhe in ihren Territorien und zur Diskreditierung und Erschütterung der neuen Kantone gesstellten Forderungen zu genügen, ohne den republikanischen Idealen allzu starken Abbruch zu tun und dadurch das liberal fundierte Staatsgebilde zu entwerten.<sup>3</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe Kommissionsbericht über die "Grundlinien eines neu zu errichtenden eidgen. Bundesvereins und über die Hauptrücksichten bei der Revision der besonderen Kantonalversassungen. Abschied Dez./Febr. 1813/14, Beilage Litt. A 5/6. Unterzeichnet: Bürgermeister v. Reinhard, Candammann von Reding, Candamm. Heer, Bundespräs. v. Salis-Sils, B'meister Pfister, R. R. Morell, Rathsh. v. Wys.

<sup>3</sup> Zimmermann gibt den Schwierigkeiten des Unternehmens, bezw. der Derlegenheit, in die dadurch die Aarauerpartei versetzt mar, draftischen Ausdruck (wie oben bei Eröffnung der GRSession 1817, Bd. JU No. 7): "In einer solchen bedenklichen Lage sollte der Kanton Aargau den verzweiflungsvollen Dersuch wagen, die Dermittlungs-Ufte, unter welcher er gehn Jahre lang gludelich gelebt hatte, mit einer neuen Verfassung umzutauschen - er sollte dies, während dem seine Erifteng von allen Seiten gefährdet mar, und fich um ihn die fehde der gangen Schweig wie um einen bedrohten Mittelpunkt herumdrehte - er, den die mindeste Bloke, die leiseste Zwietracht, die kleinste Unruhe in feinem Innern unwiderbringlich ins Derderben fturzte. Eine neue Verfaffung follte er mit Rube und Eintracht entwerfen, beraten und beschließen, für welche sich kein eigenes Bedürfnis ausgesprochen hatte, und diese Derfassung sollte zugleich die fremden Minister zufrieden stellen, und die alten Kantone! Sie follte den erstern unsern übertritt zu den Grundsätzen der Alliierten beurkunden, und unsern Ubfall von den revolutionären frangösischen formen, und sie follte die letteren sicherstellen vor den Gefahren der Zukunft, gegen ihr eigenes Dolk, und demnach sollte sie dasjenige fest und unzerstörbar begründen, mas uns mit den meisten dieser Kantone in den vollkommenften Widerspruch fett, und

Die Verfassungsarbeiten führten daher nicht schon im ersten Unlauf zum Ziel, sondern zeitigten zwei Entwürfe als Ergebnis parallellaufender Bemühungen, einen konservativen und einen liberalen.

Der konservative Entwurf. Dieser verdankt sein Entstehen dem ersten, von Zürich kommenden Unstoß. Don hier aus ging der aargauischen Regierung eine von der aarg. Gesandtschaft mit dem Candammann aufgestellte Liste von Vorschlägen für eine Versassungskommission ein, sowie die im Verein mit den Abgeordneten der neuen Kantone zusammengestellten Richtlinien ("Ideen") für das Revisionswerk. Der KlRat hielt sich bei der Bestellung der Kommission aus els Mitgliedern nicht sklavisch an die stark konservativ gesfärbte Vorschlagsliste und ordnete auch drei Vertreter aus seinem eigenen Schoße ab.4 Auch die von Weißenbach präsidierte Konstitutionskommission beschloß in ihrer ersten Sitzung (7. Febr. 14), sich gegenüber den "Ideen", die abgesehen von der Parität, der Einsschränkung der Volkswahlen und der Verlängerung der Amtsdauer von der Vermittlungsakte nicht stark abwichen, freie Hand vorzus

was zu erhalten uns immer unschätzbar gewesen ist. Wahrlich eine Aufgabe, deren glückliche Auslösung beinah unmöglich schien."

Wie erwünscht eine durch Rückbildung der bisherigen Verfassung bewirkte "Abwertung" des Kantons Aargau den Bernern war, verrät fischer in seinen "Beyträgen"; er sindet hier die künstige aarg. Konstitution mit ihrer zu zwei Dritteln sich selbst ergänzenden Regierung und den beiden Bürgermeistern und elf Räten an der Spitze, sowie den faktisch lebenslänglichen wichtigeren Stellen, ohne irgend einige, den Familieneinsluß hemmende Vorschriften oligarchischer als das bernische Regiment.

4 Vorschläge:	Vom KlRat gewählt:
Upp. R. Jehle	dito
" Baldinger	<b>n</b> .
" Küng	n
Oberstl. fr. Hünerwadel	"
Gerichtsschreiber Wetzel (Brugg)	"
oder Hauptmann Bächli	
Stadtammann Imhof, Zofingen	Reg.R Weißenbach
Meyenfisch, Kaiserstuhl	" " Lüscher
Rothpletz-Meiß, Aarau	" " Suter
Berichtsschreiber Weißenbach (Bremg.)	Oberstl. Brentano
Oberstleutnant Karl v. Hallwyl oder	
Albrecht v. Effinger	Umtmann Uttenhofer
Umtmann Sischinger	Verwalter fischer, Reinach.

behalten und sich der einstweilen geltenden Verfassung als Unleizung zu bedienen. Um 28. März, nach ausgiebigen, zum Teil hitzigen Debatten konnte der fertige, 8 Titel und 87 Paragraphen umzassende Entwurf dem KlRate unterbreitet werden.

Der Entwurf weist gegenüber der bisherigen Verfassung folgende bedeutsame Abweichungen auf:

Begünstigung der Städte. Diese bestand in der gänzlichen oder teilweisen Zuerkennung bedeutender, einzeln aufgeführter Besugnisse an die gewichtigeren, vom KlRat sofort nach Einführung der Dersfassung zu bezeichnender Städte, sowie durch Übertragung der Junktionen eines Friedensrichters auf den Stadtammann für den Stadtbezirk.

Rückbildung demokratischer Errungenschaften. Dies geschah vor allem durch Verschärfung der Zensusbestimmungen, Verlängerung der Umtsdauer, Beschneidung des volkstümlichen Wahlspstems. Bessonders lebhaft umstritten war die Wahlart des Großen Rates; das bei handelte es sich hauptsächlich darum, ob den unmittelbaren Volkswahlen immer noch ein dominierender Spielraum gewährt oder der größere Teil der Legislative durch besondere, eine aristokratische Ausslese begünstigende Bezirkswahlkollegien erkoren werden solle. Schließlich entschied sich die Verfassungskommission für Einsührung von Bezirkswahlkollegien. Nach dem Entwurf der Elserkommission hätte sich die Wahl des 130 Mitglieder zählenden GRates also vollz zogen: Eine erste Gruppe von 48 Großräten wird wie bisher von den Kreisversammlungen direkt gewählt. Bedingnisse für das aktive Wahlrecht: aarg. Ortsbürgerrecht, Wohnsitz im Kreise seite einem Jahre; 20. Altersjahr für Verheiratete und Witwer, bezw. 25.

<sup>5</sup> Nach fischer sollte 1/3 der 144 Großräte durch die Kreisversammlung direkt gewählt werden, ein weiterer Drittel wie bisher indirekt und vermittelst des Coses, der Rest durch ein Kantonswahlkollegium frei aus allen Bürgern; ähnlich nach Brentano, nur waren nach ihm die ersten 3/2 der Großräte direkt zu wählen und sollte vom Cos gänzlich Umgang genommen werden. Fischer gab nach Ubschluß des ersten Verfassungsentwurfs der Regierung noch einen besonderen Entwurf für die Großratswahlen ein.

Bezirkswahlkollegien befürwortete 3. 3. fr. Hünerwadel; sie sollten nach letzterem sich zusammensetzen aus Wahlmännern, den friedens- und Bezirksrichtern, aus Zuschüssen von Gemeinden, die so und so viel Steuern bezahlen,
sowie endlich durch Herbeiziehen der vermöglichsten und gebildetsten Bürger und Honoratioren.

Altersjahr für Cedige; 500 fr. Dermögen. Bedingnisse für das pas= sive Wahlrecht: Ortsbürgerrecht und Wohnsitz wie vorhin, 30. Altersjahr, 1000 fr. Dermögen. Eine zweite Bruppe von Grofräten, und zwar je 1 pro Kreis und je 1 pro Bezirk, zusammen 59, werden von den Bezirkswahlkollegien ernannt. Mitglieder der Wahlkollegien: 1. die direkt gewählten Grofräte; 2. besondere, von den Gemeindeversammlungen zu ernennende Wahlmänner, und zwar je einer pro Ge= meinde bis auf 500 Einwohner, zwei pro Gemeinde von über 500 Einwohnern, und je ein weiterer auf je weitere 500 Einwohner; 3. sämtliche Mitglieder des Bezirksgerichts. Bedingnisse für die Wahlmänner: Ortsbürgerrecht einer Gemeinde des Bezirks, Wohnsitz im Kanton, 30. Altersjahr, 5000 fr. Dermögen. Bedingnisse für die Großräte: Ortsbürgerrecht im Bezirk, Wohnsitz im Kanton, 25. Altersjahr, 15 000 fr. Vermögen bezw. 5000 fr. bei 50. Altersjahr. Die dritte Gruppe, d. h. die übrigen 23 Großräte, werden durch ein Kantonswahlkollegium ernannt, bestehend aus den Mitgliedern des Staatsrates (KlRat) und des Appellations-Gerichts. Wählbarkeitsbedingnisse dieselben wie für die zweite Gruppe.

Kirchenpolitischer Einschlag. Dieser besteht: 1. in der Einsührung der Parität für die obersten Instanzen (Upp.Gericht; BRat; Staatsrat; serner dürsen Präs. und Vizepräs. d. Staatsrats gleichzeitig nicht von derselben Konsession sein); 2. in der Einsetzung auch eines katholischen Kirchenrats, unbeschadet der bischöslichen Rechte; 3. in der Bestellung von Chegerichten für Matrimonialsachen, soweit diese der weltlichen Gewalt zustehen.

Zentralisierung des Gerichtswesens. Die von Jehle befürwortete und von der Verfassungskommission gutgeheißene Justizresorm hätte eine entscheidende Umwandlung der höheren Gerichtsbarkeit bewirkt im Sinne einer straffen Zentralisierung. Die Bezirksgerichte hätten nur noch in Zivil= und Zuchtpolizeisachen erstinstanzlich abzuurtei-len gehabt, während die peinliche Rechtspflege ausschließlich dem Uppellationsgericht vorbehalten sein sollte. Zu diesem Behuse wird dasselbe in zwei Sektionen von je 7 Mitgliedern geteilt; die eine für peinliche källe in erster Instanz, sowie als Uppellationsbehörde sür bürgerliche Streitigkeiten in zweiter Instanz; die zweite Sektion als Revisionsbehörde in letzter Instanz für bürgerliche Streitigkeiten, sowie sür peinliche källe — doch nur unter Zuzug von 4 Mitgliedern des Staatsrats. In dieser erweiterten Zusummensetzung sollte

die Revisionssektion auch als Kassationsbehörde funktionieren bei offenbarer Gesetzesverletzung unterer Richter. Ein Administrationsgericht war nicht mehr vorgesehen.

Der konservative Entwurf trug zweiselsohne den von innen wie von außen erhobenen reaktionären Forderungen Rechnung — auf Kosten der Aarauerpartei, insbesondere des bäuerlichen Elesments. Begreislich, daß von dieser Seite eine weitere Verwendung des Elserentwurfs hintertrieben wurde. Der KlAat nahm eine erste Beratung in Angriff, brach sie aber vorzeitig ab (21. u. 25. April 14). Denn indessen hatte die Aarauerpartei, die Nebenregierung! — in Rengger den Bearbeiter eines ihren Interessen besser dienens den Entwurfs gefunden, der im geeigneten Zeitpunkt zu Ehren gesogen werden sollte. Dieser Moment war da, als die Bundesversassung sogen werden sollte. Dieser Moment war da, als die Bundesversasset wurde und bereits einige Kantone ihre Verfassungen der Tagssatzung vorgelegt hatten (Ende Mai). Der Elserentwurf wurde nuns mehr sangs und klanglos beiseite geschoben.

Der liberale Entwurf. Jur Herstellung eines neuen Verfassungsentwurfs unter Benutzung der bestehenden Verfassung, des Kommissionsentwurfs und der gefallenen Bemerkungen setzte der KlRat eine interne Kommission ein, bestehend aus Zimmermann, Lüscher und v. Reding. Diese Kommission nahm ohne weiteres den Renggerschen Entwurf zur Grundlage und leitete ihn beinahe unbesehen an den KlRat weiter, der ihn ebenfalls sast unverändert dem GRat unterbreitete (in gedruckten Exemplaren 25. Juni 14).8 Als begutachtende Kommission wurden ernannt: die Appellations-Richter Jehle, Bertschinger, Baldinger, Gehret; die Amtleute Rothpletz, Attenhoser, Fischinger (27. Juni 14).

Der Renggersche Entwurf hält sich nach form und Inhalt wies der enger an die Mediationsverfassung. Der Elserkommission folgt er in der Begünstigung der Städte durch Zusicherung vermehrter Besugnisse, sowie dadurch, daß Brugg, Cenzburg zu eigenen Kreisen erhoben und Rheinfelden nur noch Olsberg und Augst zugeteilt wers den. Dem kirchenpolitischen Druck muß Rengger wenigstens durch die Aufnahme des Grundsatzes der Parität nachgeben; doch sah er

<sup>6</sup> Nach feer (an Stapfer, 15. April 14) hatte sich Rengger sofort nach seis ner Reise ins Hauptquartier nach Chaumont ans Werk gesetzt. Urg. XXII 40/42.

<sup>7</sup> Dgl. Zimmermanns Brief an Stapfer v. 15. Juni 14 in Urg. XXII 79.

<sup>8</sup> PKR XIV B 196/97/99; 23. 25. Juni 14.

diese nur für den KlRat und das Appellationsgericht vor, eine dies= bezügliche Klausel für den BRat fügte erst die Regierung bei.9 Bingegen hatte sich die Idee der Volkssouveränität als so kräftig erwiesen, daß selbst Rengger, der den Volkswahlen so abholde Bildungs= aristokrat, diese als unentbehrliches Gut erachten mußte. Das Dreigruppensystem des Elferentwurfs sowie die Wahlart der ersten und dritten Gruppe behält Rengger bei; aber die Bezirkswahlkollegien werden ausgeschaltet; statt ihrer ernennen die Kreisversammlungen je drei außerhalb des Bezirks wohnende, 25 Jahre alte Kandidaten, von denen zwei sich über ein Vermögen von 15 000 fr. auszuweisen haben, und der GrRat wählt aus diesen Kandidaten die übrigen 52 Mitglieder. freilich hat das Volk auch nach Renggerschem Entwurf nur noch alle zwölf Jahre zur Wahl seiner Repräsentanten zusammenzutreten, und der Zensus für Gemeinde= und Kreisversammlun= gen ift erhöht. Bänglich beiseite läßt Rengger die Jehlesche, weil durchaus unpopuläre Gerichtsreform.92

Der Renggersche Entwurf ging nicht im ersten Unhieb durch; er mußte dreimal abgeändert werden. Die bedeutendsten Deränderungen ergaben sich als folge der während der ersten großrätlichen Beratung (30. Juli 14) seitens der alliierten Minister eingegangenen «Observations sur le projet de constitution du Canton d'Argovie» und betrasen vor allem die forderung eines Dermögensausweises auch von direkt gewählten Großräten (5000 fr.), die Dermehrung des kantonalen Wahlkollegiums um 13 durchs Cos zu bezeichnende Mitglieder der Legislative, die Erhöhung der Mitgliederzahl des KIRats auf 13, die Einsetzung zweier, beiden Konsessionen zu ents

<sup>9</sup> PKR XIV B 196. — Von den Uppel. Richtern wurde kein Vermögensausweis mehr verlangt; die Kleinräte unterlagen als gleichzeitige Mitglieder des GRats den Wahlbedingungen dieser Behörde.

<sup>9</sup>a In die allgemeinen, unverändert angenommenen Verfügungen des Renggerschen Entwurfs (Ubsch. IV §§ 24—28) sind aus der mediationsmäßigen Kantonsversassung übernommen: 1. der Militärartikel (wörtlich), 2. die Garantie des freien Gottesdienstes für die ref. u. kath. Konsession, 3. Zusicherung des Coskaufs der Zehnten und Bodenzinse nach bestehenden Gesetzen (2. u. 3. mit redaktionellen Änderungen; 1., 2. u. 3. auch im konservativen Entwurf); sodann in Unlehnung an die allgem. Bestimmungen der Vermittlungsurkunde: 1. Ubschaffung der Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen u. Familien für den Kanton Vargau; 2. Zusicherung freier Niederlassung und Ausübung seines Erswerbs nach bestehenden Gesetzen für jeden Kantonsbürger.

nehmenden Bürgermeister als jährlich wechselnde Häupter des Staats.10 Dazu kamen noch eine Reihe von Abänderungsvorschlägen der großrätlichen Kommission (Berichte v. 30. Juni und 1. Juli), 3. B. betreffend Erleichterung des Vermögensausweises, indem hiebei nicht bloß Liegenschaften, sondern auch Schuldbriefe anerkannt werden sollten; Rücksichtnahme auf die verschiedene Bevölkerung der Bezirke seitens des Wahlkollegiums; forderung eines Vermögens= ausweises von 15 000 fr. von zwei Dritteln der vom Wahlkolle= gium ernannten Grofräte u. a. m. Der KlRat erwies sich den Ubänderungsvorschlägen gegenüber im ganzen zugänglich, wie dies der zweite revidierte Entwurf beweist. Ein dritter Entwurf war nötig zwecks Underung der ersten Erneuerung des GrRates, die rascher erfolgen sollte, nicht erst innert 10 Jahren, sondern innert 4 Jahren (2. Juli). Aber auch der dritte revidierte Entwurf enthielt noch einen Stein des Unftokes, den sog., offenbar nach Erhöhung der Mitaliederzahl der Ezekutive auf 13 von der kleinrätlichen Kommission ein= gefügten "Staatsrat", einen Ausschuß des KlRats, bestehend aus den beiden Bürgermeistern und fünf weiteren vom GRat nach Parität zu erwählenden Kleinräten, die die diplomatischen und andere durchs Gesetz zu übertragende Verwaltungsgeschäfte besorgen soll= ten. Gegen diese Institution war schon in der großrätlichen Kommission der Vorwurf erhoben worden, daß sie einen Rat im Rate bilden und durch ihre sieben Mitglieder über die Mehrheit im Gesamtrate verfügen würde. Der GrRat, der am 4. Juli den Renggerschen Entwurf zu Ende beriet, nahm denselben nur unter der Bedingung an, daß dieser eingeschmuggelte Staatsrat eliminiert würde, was geschah.

Die Rengersche Verfassung hat offenbar die Aarauerpartei nicht durchwegs befriedigt.<sup>11</sup> Bekannt ist die freimütige Kritik Stapsers

<sup>10</sup> Näheres auch Urg. XXXV 179 ff.

<sup>11</sup> Eine desperate Kritik an der Verfassung übte in einer Denkschrift an den österr. Kaiser v. 28. Juli 1815 der unversöhnliche Verngänger a. Reg. St. Hünerwadel, den Aarau und Brugg demnach vergeblich seinerzeit auf ihre Großeratslisten genommen hatten. Erbittert über den Verlauf der Wiedervereinigungsbewegung, ergoß er seinen Ingrimm über das triumphierende Aarau und wollte Österreich zur Intervention wenigstens zwecks Abänderung der Verfassung veranlassen. So sollte an Stelle Aaraus Cenzburg Hauptstadt und die Aarauerpartei bei den Wahlen kaltgestellt, d. h. alle, die zur Zeit der Helvetik wichtige ümter inne hatten, sowie alle eingekauften Fremden (gegen Fschrift gerichtet!) vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Daß dieser Schritt erfolglos blieb, versteht sich von selbst. Wiener H. H. St. U. Suisse Varia 312. Oechsli II 208 Unmerkung.

an "dem antipopulären" Konstitutionswerk;<sup>12</sup> er glaubte, bei etwas weniger Ängstlichkeit gegenüber den fremden Ministern, die sich allzu selbstherrlich und nicht selten im Widerspruch zu ihren erlauchten Gebietern gebärdeten, hätte sich, ohne den feinden der neuen Kantone Unlaß zu Klagen über revolutionäre Tendenz zu geben, manche liberale Einrichtung erhalten oder durchsetzen lassen, z. B. Geschworenengerichte, Publizität der großrätlichen und richterlichen Dershandlungen, beschränkte Gesetzesinitiative zugunsten des GRats,<sup>13</sup> öftere und zu größeren Teilen vorzunehmende Erneuerung der Cegiszlative, Derfassungsrevisionen usw.<sup>14</sup>

Der Verfassungstert wurde mit oftentativer Geschäftigkeit der Tagsatzung, den fremden Ministern und sämtlichen Mitständen außer Bern übermittelt (6. Juli). Mit der Einführung der revidierten Konstitution wartete man vorderhand noch zu, und durch Defret vom 22. Dezember 1814 wurden alle Behördenmitglieder, deren Umtsdauer mit dem Jahresende erlosch, einstweilen im Umte bestätigt und zum Ausharren aufgefordert bis nach Inkraftsetzung der neuen Verfassung und Neubestellung der Organe. Erst im Januar wurde hiezu der erste Schritt getan durch die allerdings vom bisherigen BRat vorgenommene Ernennung der neuen Regierung. Es entsprach dem durch den Kampf erstarkten Unsehen der Uarauerpartei, wenn sie durch die großrätlichen Wahlen das übergewicht erlangte: von den 13 neuen Kleinräten entstammten weniastens 9 der bisherigen liberalen Opposition oder standen ihr irgendwie nahe, und Zimmermann wurde seiner führerrolle gemäß zum ersten Bürgermeifter erkoren; unter den Gewählten befand sich jetzt der seinerzeit als inkarnierter Helvetiker und Mitbegründer des Kantons Aargau übergangene Rengger («réunion de tous les mérites et première tête» nach Rothpletzens Urteil anno 1803), der kurz zuvor, im Dezember 1814, von Aarburg als Bürger aufgenommen und zum unmittelbaren Mitgliede des GRats gewählt worden war, und endlich ward nun

<sup>12</sup> Wydler II 175.

<sup>13</sup> Im Schoße der Elferkommission war der Vorschlag gemacht worden, dem GRat das Recht einzuräumen, vom Staatsrat die Vorlage von Gesetzesvorschlägen zu verlangen. Die Mehrheit wies den Antrag zurück in der Erwartung, daß ein künftiges Reglement des GRats diesem das Recht gebe, seine Wünsche anzubringen. Prot. Elferkomm. Dasselbe Resultat hatte auch eine Anregung innerhalb der Großrätl. Kommission für den Renggerschen Entwurf.

<sup>14</sup> Ein Vorschlag aus der Mitte des GRats zur Aufnahme eines Revifionsartikels ist erfolgt im Januar 1815; doch wurde ihm keine folge gegeben.

auch dem "Jakobinerstädtchen" Marau eine Vertretung in der obersten Candesbehörde gewährt, und zwar in der Person des durch den Zusammenbruch der Helvetik ebenfalls in den Hintergrund gedrängten, durch seine Hingabe für den Kanton verdienten und darum von seiner Heimatstadt stets unmittelbar in den GRat abgeordneten Dertrauensmannes finanzrat Heinr. Rothpletz, der anfänglich — nach seinem eignen draftischen Ausdruck — von der gesetzgebenden Dersammlung nicht zum Schweinehirten genommen worden wäre, durch sein ruhiges, konziliantes Gebaren aber auch die Achtung seiner politischen Gegner erwarb. Daneben ist es nun aber bezeichnend für die gemäßigte Besinnung des BRats, daß er auch die konservativen Kleinräte in ihrem Umte bestätigte, selbst diejenigen, die als notorische Gegner des Kantons galten (Suter, Friderich). Einzig der berngesinnte, augenblicklich frankliche Hünerwadel, der knapp vor den Wahlen auf eine neue Kandidatur verzichtet hatte, zog nicht wie= der in die Erekutive ein. 15 Die Neubestellung des Appellations= gerichts nahm einen ähnlichen Verlauf; auch hier befanden sich, nach einer Außerung feers, unter den Wiedergewählten zwei (Baldinger? Schmid?), die "ziemlich öffentlich gegen den Canton gearbeitet hatten."16 Die Erneuerung des GRats — vorerst nur zu einem Drit= tel — erfolgte im März 1815; wie feer seinem freunde Stapfer

<sup>15</sup> Mitglieder des neuen KlRats (Namen von Vertretern der Aarauerspartei gesperrt): Fimmermann, fetzer, Herzog, Eüscher, Reding, Rengger, Suter, Weber (bish. App.R. von Bremgarten), Friderich, Bertschinger (bish. App.R. von Eenzburg), Küng (bish. App.R. von Beinwil), Rothpletz, Brentano (Oberstlt. v. Causenburg). Brentano tratschon im Dezember 1815 zurück, um seinem Freunde Schmiel Platz zu machen, der nur aus formellen Gründen — er gehörte nämlich dem GRat noch nicht an — nicht schon bei der Gesamterneuerung in die Wahl gebracht worden war. KBI IX 45/46. PGR II 177, 211, 234. Arg. XXII 137.

Die Ernennung der neuen Regierung wurde wiederum überallhin verkünset und zeitigte die freundschaftlichsten Untworten. Glückwunschschreiben gingen auch von den Städten Zofingen, Baden, Uarau, Brugg, Mellingen und Rheinsfelden ein, sowie von den Kapiteln Lenzburg-Brugg und Aarau-Zofingen. Mit Bern erfolgte ein entsprechender Notenwechsel erst ansangs Mai 1815.

<sup>16</sup> Arg. XXII 131, Brief v. 15. 2. 15. — Mitglieder des neuen Appellationsgerichts (Namen v. Vertretern d. Aarauerpartei gesperrt; die übrigen Mitglieder wenigstens ursprünglich Vertreter des kons. Cagers; in einigen Fällen läßt sich die pol. Gesinnung nicht bestimmt feststellen): die bisherigen Appellationsräte Jehle (seit Juni 1813 AGPräs. an Stelle Ringiers; über Jehle vgl. auch den Tert), Gehret, Schmid, Hürner von Aarau (seit Mai 1815 an Stelle

meldete, geschahen die Kandidatenwahlen durchwegs "in einem guten Beist."17

Kampf um den Barantieartikel auf der Tagsatzung.

Die Verhandlungen in Zürich waren beherrscht von dem durch die bernischen Restitutionspläne hervorgerufenen, durch die zwiespältige Haltung der Alliierten und Willfür ihrer diplomatischen Dertreter geschürten Zwist unter den eidgenössischen Ständen. Die durch den Bundesvertrag notwendig auszusprechende Gewährleistung der kantonalen Territorien wurde daher gleichsam zum Schickfals= paragraphen des Einigungswerkes. Wie schwer es war, angesichts der mannigfach erhobenen Territorial= und Entschädigungsansprüche eine endgültige formulierung zu finden, ist bekannt. Die Stellung des Aargaus auf der Tagsatzung, wo ihn ununterbrochen Reg. A. fetzer und Uppell. Rat Bürner vertraten,1 mar daher keine beneidenswerte, da er sich fortwährend gegen die von Bern und Konsorten erhobenen Unsprüche auf sein Eigentum und Ungriffe auf seine Erifteng überhaupt verwahren mußte. Don diesem Kampfe präokkupiert, beteiligte sich der Aargau nur mit halbem Berzen an der übrigen Ausgestaltung des künftigen Bundes und zeigte sich in allen, seine Selbständigkeit nicht gefährdenden Ungelegenheiten nachgiebig, um den Mitständen jeden Unlaß zur Begnerschaft zu nehmen.2 Nur vom Kampf um den Garantieartikel muß daher im fol= genden die Rede sein.

des kurz zuvor verstorb. gemäßigt liberalen Präs. Ringier), Baldinger, Fischer, frey von Aarau, finsterwald, Canner-Vater von Aarau; neu an Stelle des 1814 verstorb. Ranz (kons.?) und der z in den KlRat beförderten Bertschinger, Weber, Küng (demokr.?): Amtsstatth. Wohnlich v. Rheinfelden (lib.?), Amtsstatth. Fischer von Reinach, Bezirksrichter Suter v. Sins (?), Amtsstatth. Mayensisch v. Kaiserstuhl (lib.?). KBI IX 46/47.

<sup>17</sup> Urg. XXII 136.

<sup>1</sup> Dom KlAat am 22. Dez. 13 nach Zürich abgeordnet, am 30. Dez. vom GRat als Chrengesandte bestätigt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> So auch in bezug auf den für die Geschichte des Kantons Aargau bedeutungsvollen Klosterartikel. Dieser ist vielsach willkürlich ausgelegt worden. Noch jüngst hat sich Prof. A. Winkler (Arg. 44) mit Deutungen desselben abgemüht auf Kosten des ursprünglichen Sinnes, wie sich dieser aus Geist und Gang der langen Tagsatzung ergibt. Mit Recht macht Winklers Rezensent, A. Rufer in Bern, allen Auslegungskünsten gegenüber geltend, daß der

Das Zustandekommen des Garantieartikels durchlief drei Stadien: das der allgemeinen territorialen Gewährleistung (Sieg der "neuen" Schweiz); das der Einschaltung eines eidgenössischen Schiedsgerichtsverfahrens für die strittigen Gebiete (Vorstoß der "alten" Schweiz); endlich das des Eingeständnisses der Ohnmacht

12. Artikel des fünfzehnervertrags nichts anderes enthalte, als die unzweideutige Willenserklärung der Tagsatzung, den fortbestand der Klöster schützen zu wollen gegen jegliche Angrisse der Kantone, "wo man der individuellen Gessinnungen der Regenten nicht sicher sei, da sich während der Revolution die kath. Mitglieder der Behörden als die Schlimmsten für die Klöster gezeigt hätten" (Solothurner Votum, laut aarg. Gesandtschaftsbericht v. 27. Mai 1814). Das Schicksal der Klöster wurde somit zu einer eidgenössischen Angelegenheit gemacht.

Was insbesondere die Haltung des Aargaus betrifft, so ist klar, daß dem konservativen, kirchenpolitisch immer noch dominierenden Lager die von Bundeswegen ausgesprochene Garantie der Klöster nicht durchaus unerwünscht sein mußte; wohl aber der Aarauerpartei, die von jeher auf Eindämmung des kirchlichen Einflusses hingearbeitet hatte. Aber nach dem Zusammenbruch der Dermittlungsakte und angesichts der bernischen Bedrohung war es für sie, obwohl nunmehr im Erstarken begriffen, ein Bebot der Selbsterhaltung, in dieser innenund außenpolitisch wichtigen Ungelegenheit vorsichtig zu Werke zu gehen. Daber schloß sie sich dem konservativen Lager, wenn auch zögernd, an, wie sie es in der Bistumsfrage auch getan hat. Als die Klosterfrage zum erstenmal (27. V. 14) auf der Tagfatzung in Diskuffion ftand, stimmte die aarg. Gefandtschaft zwar grundsätzlich der von der eidgenöff. Kommission vorgeschlagenen Klostergarantie zu ("Der kanonische fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und 21bgaben unterworfen"), wollte fie jedoch zum Gegenstand eines verbindlichen Konkordates machen und verwahrte sich gegen die Aufnahme des Artikels in die Bundesurkunde, da hierdurch die Souveränität der Stände zu stark beschränkt würde (Absch. 1814/15, I 48). "Wir können Euch Hochwohlgebohren nicht ausdruden", meldete die aarg. Befandtichaft ihrer Regierung, "mit welcher Erbitterung, mit welchen Außerungen des Miftrauens diese Berathung geführt worden ist; sie zeigte neuerdings, was die Geschichte früherer Zeiten uns lehrt, wie gefährlich jeder Religionszwist dem frieden der Eidgenoffen werden tann." Bei der Instruktionseröffnung vom 18. Juli nahm der Aargau den 42. Urt. (Klostergarantie) nur mit der von verschiedenen Ständen gegebenen Erläuterung an, "daß die ausgesprochene Garantie dahin verstanden werde, daß die Klöster und Kapitel wegen ihrer religiösen Beziehung nicht ohne Einwilligung der geistlichen Oberbehörde aufgehoben oder in ihrem Bestande verändert werden können (Ubich. 1814/15 I 128). Zu den Ständen, auf die sich der Aargau berief, gehörte vor allem Uri, deffen Gefandtschaft, zur Beruhigung der Cöblichen Stände reformierter Religion" zu Protofoll erklärte, daß fie unter "kanonischer Existenz der Klöster" nichts anderes verstehe, als daß keines derselben

zur Schlichtung des Territorialstreits aus eigener Kraft (von den fremden Ministern nahegelegter Ausweg).

Allgemeine Gewährleistung. Eine erste, wenn auch nicht ausdrückliche Anerkennung des territorialen Bestandes der neuen Kan-

ohne förmliche Einwilligung des Papstes aufgehoben oder abgeändert werden dürfe. Den umstrittenen Ausdruck "kanonisch" wegzulassen, empfahl die am 18. Juli ernannte (Derfassungs-)Kommission, und zwar, wie sie selbst gestand, nur um Befühlswiderstände zu beseitigen und ohne jede sachliche Underung damit zu bewirken — unter Zustimmung fast fämtlicher ref. und parität. Stände, den Uargau inbegriffen. Unter Berücksichtigung dieses redaktionellen Vorschlags und unter Umgehung der nochmals umgemodelten Saffung im ertrem foderalistischen Entwurf vom 8. August (als Art. VIII; hier fehlt "so weit es von den Kantonsregierungen abhängt") nahm die Tagfatzung den von Unfang an (von der diplomatischen Kommission) empfohlenen Text der Klostergarantie als Urt. XII in den endaültigen Bundesvertrag auf. Die oben angeführte Interpretation des Margaus ist als Abwehrgeste zu bewerten gegenüber der Derstärkung des eidg. Bundes, die durch die letterm zu übertragende uneingeschränkte Klostergarantie bewirkt wurde, sowie gegenüber dem den Kantonen aufzuerlegenden Gebot absoluter Unantastbarkeit der Klöster. Im übrigen bedeutete für den Aargau deffen Auslegung ein Unknüpfen an seine bisherige versöhnliche Politik gegenüber der kath. Kirche, inbegriffen die den Klöstern geübte Pragis, die noch milder war als das Gesetz. Die aarg. Auslegung bedeutete aber auch kein wesentliches Abweichen vom Sinn und Zwed der Bundesgarantie, da ja durch den unbedingten Vorbehalt der Sanktion durch "die geistliche Oberbehörde" (die prägnantere Bezeichnung "Papst" vermied der Aargau ebenfalls gefühlsmäßig oder vielleicht mit dem hintergedanken, bei guter Gelegenheit auch in der Perfon eines Bischofs eine "gefügige geiftliche Oberbehorde" zu finden) die Klöfter vor willkürlichen Eingriffen kantonaler Gewalten hinlänglich geschützt waren. Selbstredend ware die als Verwahrung gedachte Erläuterung des Aargaus unverständlich, wenn man — was nicht der fall ist — berechtigt ware, in den zwar knappen, aber unmigverständlichen Wortlaut des Urt. XII des Bundesvertrags von 1815 eine liberale Einschränkung der Klostergarantie nach Urt des Radikalismus der Regenerationsepoche hineinzugeheimnissen (Winkler!). Jedenfalls hat der Aargau des Jahres 1841, wie Rufer in seiner oben angeführten Rezension (Zeitschr. f. Schw. Gesch. 1936, pag. 95-104) mit Recht hervorhebt, in der Klofterfrage eine Stellung eingenommen, die feiner Erklärung vor der Cagsatzung anno 1814 völlig widersprach. Daß die im Jahre 1815 ans Ruder gelangte, mehrheitlich liberale Regierung des Kantons Aargau den Klosterartikel des Bundesvertrags richtig verstand und im gangen zu halten willens war, beweist die Ende 1817 zugunsten der Klöster vorgenommene Revision der bisherigen Kloftergesetzgebung. Wenn freilich der Margau 3. B. die "außerordentlichen Beitrage" auch weiterhin von den Klöftern forderte, fo ließ fich dies schwerlich mit dem strengen Sinn der Bundesgarantie in Einklang bringen — was damals von gewichtiger Stelle aus ausdrücklich vermerkt wurde (verg. Abschnitt Kirchenwesen dieser Urbeit).

tone bedeutete ihre am 29. Dezember 1813, zwar in ängstlicher form und nur von 14 Orten ratifizierte Aufnahme in den neuen "Bundes= verein".3 Eine förmliche Barantie brachten erst die von der "eid= genössischen Versammlung" vom 5.—10. febr. 1814 beratenen und vereinbarten Grundlinien zu einem neuen Bundesvertrag, und zwar in ihrem ersten Urtikel: "Die Kantone der Schweiz garantieren sich wechselseitig nach den Bedingungen des neuen Bundesvertrags ihre freiheit und Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Derfassungen (sobald solche gehörig werden festgesetzt seyn) gegen fremde Mächte sowohl als gegen gewaltsame Ungriffe einzelner Kantone oder faktionen. Das festhalten der Tagsatzung — trotz allen Widerständen, so 3. 3. auch von Seiten der alliierten Minister an der unbedingten Garantie war um so angebrachter, als sich be= reits, nach dem Beispiel Berns, Jug für die freien Umter meldete und die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden für verlorene, allerdings nicht mit der Souveränität verbundene Rechte in den ehemals gemeinen Herrschaften entschädigt sein wollten. Auch der auf den Grundlinien von der mehrheitlich konservativ zusammengesetzten diplomatischen Kommission aufgebaute und am 28. Mai aus den Beratungen der Tagsatzung hervorgegangene Entwurf eines Bundes= vertrages enthielt die Gebietsgarantie, freilich schon in einer etwas abgeschwächten formulierung: die Kantone gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet mit Vorbehalt der Berichtigungen für einzelne Candesteile, welche unter den Kantonen einverstanden und von der Tagsatzung bestätigt werden. Diese offenbar als eine zugunsten der in den Schoß der Tagsatzung zurückgekehrten "alten Schweis" ge= dachte Konzession befriedigte weder hüben noch drüben. Um Schlimmeres zu verhüten, nahmen die neuen Kantone, sowie die neutralen (= Zürich, Basel, Uppenzell U.Rh., Bünden) und nachträglich Schaffhausen den Entwurf an, der Aargau mit der Erläuterung zum Garantieparagraphen, "daß keine anderen Grenzberichtigungen unter den Kantonen Platz haben könnten als mit freier Einwilli= gung der dabei interessierten Stände." Den übrigen, ebenfalls 91/2 Ständen war der Garantieartikel das Hauptmotiv teils zur Der=

<sup>3</sup> Laut Instruktion v. 22. Dez. 13, die den Ehrengesandten fetzer und hürner nach Zürich mitgegeben wurde, sollten diese nur auf Gegenstände eintreten, die dem Landammann verfassungsmäßig zustanden, und gegen die Vildung einer konstitutionswidrigen Tagsatzung seierlich protestieren. Diese Instruktion erwies sich aber bald als überholt.

werfung, teils zu einer nur bedingten Annahme. Bern, das nunmehr mit der offiziellen Tagsatzung zu erlangen hoffte, was es bis jetzt ohne oder gegen sie zu erreichen versucht hatte, glaubte, den Aargau durch seinen am 18. Juli anläßlich der Eröffnung der Standesvoten kundgegebenen Derzicht auf das Waadtland, doch unter Festhalten an seinen aargauischen Ansprüchen, isolieren zu können. Die Erklärung erreichte ihren Zweck nicht, sondern bewirkte vielmehr eine Versteifung des Abwehrwillens der neuen Kantone, insbesondere der beiden unmittelbar betroffenen Stände. Auf Anzaten ihrer Gesandtschaft wurde die aargauische Regierung durch eine besondere Abordnung (Suter, Zimmermann, v. Reding) und in besonderen Denkschriften bei den Ministern vorstellig; sodann wies sie vor der Tagsatzung durch eine, nach bernischem Beispiel ebenfalls gedruckte und verbreitete "Gegenerklärung" die von Bern erhobenen Ansprüche in diplomatischer Form zurück (28. Juli 14).

Eidgenössisches Schiedsgericht. In ein konservatives fahrwasser geriet die Garantiefrage durch das von der Kommission zur Auffindung von Versöhnungsmitteln (Rüttimann, Wieland, Zellweger, von flüe, finsler) vorgeschlagene eidgenössische Schiedsgerichtsver= fahren zwecks Berichtigung der von etlichen alten Ständen erhobenen territorialen und andern Unsprachen. Die Kommission erkannte rich= tig in diesem Streit die "eigentliche Klippe, an der alle bisherigen Bemühungen zur Organisierung und Konstituierung der Schweiz gescheitert seien", und unterbreitete der Tagsatzung folgende Un= träge: 1. Die hohe Tagfatzung möchte beschließen, daß die im Protokoll der Cagfatzung niedergelegten Unsprachen einiger Stände an Schiedsgerichte gewiesen werden sollten. 2. Innert 14 Tagen, von dem Datum des gegenwärtigen Beschlusses an, sollen die anspre= chenden Kantone ihre Unsprachen schriftlich eingeben, die Ungesprochenen ihre Begengründe schriftlich eröffnen und beide Parteien aus anderen Kantonen, jede zwei Schiedsrichter wählen. 3. Diese Schiedsrichter erwählen einen Obmann; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen den Streit durch Vermittlung auszugleichen oder sprechen über die Streitsache nach ihrem Gewissen endlich ab." Das hier vorgeschlagene alteidgenössische Rechtsverfahren war keineswegs ein gang neuer Gegenstand der Beratungen; alle bisherigen Verfassungsentwürfe sahen ein Schiedsgericht vor, jedoch nur für Streitigkeiten, deren Objekte durch die Bundesverfassung nicht gewährleistet waren. Jetzt aber sollten auch Begenstände der allgemeinen Gebietsgarantie, ja, die Existenz verschiedener Kantone von einem Schiedsgerichtsversahren abhängig gemacht werden. Dennoch sand der Vorschlag nicht nur bei der "alten Schweiz" Unklang, sondern auch bei den neutralen Kantonen (Zürich, Basel, Schafshausen, Appenzell U.Rh., Graubünden), und die neue Bundesakte sollte nunmehr die Territorialgarantie so aussprechen, daß die Kantone sich gegenseitig ihr "Gebiet gewährleisten, so wie dasselbe teils dermalen bestehet, teils in Bezug auf die angesprochenen Candesteile auf dem schiedsrichterlichen Pfade wird ausgemitztelt oder bestimmt werden" (1. Aug. 14).

Wie sehr damit die Tagsatzung Bern und Konsorten in die hände arbeitete, zeigte der aus ihrer Mitte in 10 Urtikeln gusam= mengestellte und am 8. August der Tagfatzung kundgegebene Begen= entwurf, der die Ratifikation der am 1. Aug. beschlossenen schiedsrichterlichen Regelung durch sämtliche Stände, sowie die beförderliche Ausführung des Schlichtungsgeschäfts als unerläfliche Bedingnisse gedeihlicher Weiterberatung erklärte. Bern ging noch weiter und machte seine fernere Beteiligung an den Verfassungsarbeiten davon abhängig, daß die allseitige Ratisikation binnen 10 Tagen, Einleitung und Erekution des schiedsgerichtlichen Urteils binnen 6 Monaten erfolgten. Dieses reaktionäre Draufgängertum, selbst den Widerspruch der neutralen Kantone erregte, war für die neuen unannehmbar, insbesondere für den Margau, deffen Erifteng durch die erhobenen Bebietsansprüche in Frage gestellt, dessen Schicksal durch das Schiedsgerichtverfahren schließlich in die Hände eines einzelnen Mannes gelegt worden wäre.4 Die Uneinigkeit unter den Ständen stieg auf einen solchen Brad an, daß die Eidgenossenschaft auseinander zu fallen drohte. Ein in den Ukten enthaltener Ent= wurf zu einem sonderbündischen Abkommen der neuen Kantone als Ubwehrmafregel "gegen eine Verbindung, die zwischen mehrern älteren Ständen zu Behauptung von Unsprüchen auf einige neue Kantone unverkennbar bestünde" legt von der gespannten Lage Zeug= nis ab. Nach diesem Entwurf gewährleisten sich die kontrahierenden Stände St. Ballen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, gestützt auf die Konvention vom 29. Dez. 1813, wechselseitig ihr Gebiet, ihre Derfassungen, ihre innere Ruhe und alle Rechte ihrer Kantonalsou-

<sup>4</sup> Dgl. Absch. 1814/15 II 117.

veränität für die Zeit, da der neue Bund noch nicht zustande gekommen sei.5

Ohnmachtserklärung der Tagsatzung. Die Opposition der neuen und neutralen Orte bewirkte eine nochmalige Wendung der Territorialfrage. Der am 16. August der Tagsatzung vorgelegte modifizierte Bundesvertrag sprach zwar die unbedingte Gebietsgarantie noch nicht aus: "Die Kantone gewährleisten sich ihr Gebiet, mit Aus= nahme jedoch der angesprochenen Candesteile, solange die darauf haftenden Unsprüche nicht ausgetragen und beseitigt sind." Als Erläuterung dieses Urtikels sollte eine gleichzeitig zur Ratifikation unterbreitete Konvention dienen: darnach waren die Gebiets= ansprüche sowie die Entschädigungsforderungen für ehemalige Rechte und Eigentümlichkeiten, welche auf den 24. August von den ansprechenden Kantonen in detaillierter Angabe geltend zu machen waren, zuerst durch einen Schlichtungsversuch zu beseitigen; im falle vergeblichen Dermittelns innert drei Monaten sollten die ökonomischen forderungen schiedsgerichtlich und zwar nach Unleitung des im Urt. V vorgesehenen eidgenössischen Rechtsverfahrens behoben, der Entscheid über die Gebietsansprüche jedoch der fernern Entwicklung der diesfallsigen Verhältnisse — d. h. dem Wienerkongreß anheimgestellt werden und bis dahin die strittigen Candesteile von der unbedingten Gewährleistung ausgenommen sein.5a Weder der Bundesvertrag noch die Übereinkunft, deren Ratifikation auf den 5. September erfolgen sollte, waren trotz der Abschwächung des reaktionären Vorstoßes für den Aargau annehmbar: Der Bundesvertrag nicht, wegen der unvollständigen Gebietsgarantie; die Übereinkunft nicht, wegen der finanziellen folgen, die aus den dem eidgenössischen Schiedsgericht vorbehaltenen Entschädnisforderungen abgeleitet werden konnten. Unterm 22. August wandte sich der Aargau durch besondere Abordnungen und in zwei gesonderten Schreiben an die Mitstände der alten Schweiz, außer Bern, und an die Mitstände der "neuen Schweiz", um sie durch Auseinandersetzung der Gründe, warum er dem Bundesvertrag vom 16. Aug. nicht beistimmen könne, für Weglassung jeglicher Beschränkung der Gebietsgarantie zu vermö-

<sup>5</sup> UU 2, Bundesverfassung 1815.

<sup>5</sup>a Die aarg. Regierung hatte offenbar diesen Ausgang der Dinge vorausgesehen, da sie schon Ende Juni Rengger mit der Versechtung der kant. Integrität in Wien betraut hatte.

gen — ohne dadurch freilich neue freunde zu gewinnen.<sup>6</sup> Bei der Instruktionseröffnung vom 6. September erklärte sich der Aargau zur Annahme des Bundesvertrages bereit, unter der doppelten Bezdingung, daß 1. der Nachsatz des 1. Art. betr. Ausschluß der strittigen Gebiete von der Garantie gestrichen werde; 2. für den neuen Bundesverein sich eine der Einstimmigkeit nahe kommende Mehrzheit ergebe. Dagegen versagte der Aargau der Übereinkunst seine Zustimmung; 1. weil er keine rechtlichen Ansprüche auf sein Gebiet anerkenne und 2. ebensowenig irgendwelche forderungen, die in seine Souveränität eingreisen; 3. weil mehrere ansprechende Kanztone ihre Ansprüche nicht bekannt oder mit unbestimmten Vorbehalzten begleitet, einige Orte ihre Begehren auf beliebige Zeit verzschoben hätten.<sup>7</sup> Ein geheimer Artikel der Instruktion, wovon die

<sup>6</sup> Das eine Schreiben ging an Zürich, Basel, Schafshausen, Waadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Graubünden und Uppenzell A.Rh.; das andere an die übrigen (außer Bern). Abgeordnet waren Suter nach Luzern, Unterwalden, Schwyz, Uri; Rengger nach Zürich; Herzog nach Schafshausen, Solothurn; fetzer nach Basel; PKR XIV B 261. Die Antworten gingen ein vom 14. Aug. — 1. Sept. Es stimmen zu: Zürich, Basel, St. Gallen, App. A.Rh., Thurgau, Graubünden; leere Worte geben: Glarus, Nidwalden, Obwalden, Freiburg, Schwyz (bezieht sich auf seine Beschlüsse vom 28. Aug.). Uri und Luzern erwarten Nachzeben des Aargaus. Solothurn hält die aarg. Bedenken für unbegründet, da die Übereinkunft nichts nehme und nichts verspreche. Wahrscheinlich werde sich der Wiener Kongreß damit zu befassen haben. "Doch sollten so voreilige Besorgnisse nicht der Keim neuer Zerwürfnisse werden und die Eidgenossenschaft hindern, in dieser hochwichtigen Epoche vereint und als ehrwürdiger Staat aufzutreten, in welcher Lage sie allein mit Grund wird hossen, ihre Selbständigkeit zu erbalten."

<sup>7</sup> Gemäß Unleitung der Konvention forderten vom Aargau (Absch. 1814/15 II 124/36):

<sup>1.</sup> Bern (24. VIII. 14) den bis 1798 ihm gehörenden Teil des Aargaus mit allen Souveränitätsrechten, Regalien und Einkünften, mit Ausnahme der bis 8. Juli 1814 erfolgten Veräußerungen.

<sup>2.</sup> Zug (23. VIII. 14) die Freien Umter, namentlich Meyenberg, Umt Meren- schwand, Umt Muri, Pfarreien Boswil, Bünzen, Bettwyl.

<sup>3./5.</sup> Uri, Schwyz und Unterwalden nid d. Wald 22./23. VIII. 14. 1. u. 2. Werbungs- und Niederlassungsrecht in den ehemaligen Candvogteien Baden und freien Ümtern. 3. Entschädigung für den achten Teil des vom jeweiligen Candvogt der Freien Ümter bezogenen Zehntens.

<sup>6.</sup> Unterwalden o. d. W. 12. IX. 14. 1.—2. wie die vorhin genannten Stände; dazu 3. Entschädigung für den uns betreff. verhältnismäßigen Anteil des von einem jeweiligen Candvogt der Freien Ümter bezogenen Zehntens, und 4. der landvogteilichen Gebäude und Zugehörde.

Besandtschaft vor der Tagsatzung in diskreter form Gebrauch machte, bevollmächtige jene, mit den fordernden Kantonen zu unterhandeln für Unsprachen, die weder Territorial= noch Souveränitätsrechte beträfen. Ein ähnliches Entaegenkommen sollten sie gegenüber forderungen auf freies Werbungs= und Niederlassungsrecht zeigen, doch nur bei Reziprozität. Nachdem schlieklich die Tagsatzung sich für die Weglassung der die Gebietsgarantie einschränkenden Klausel im Bundesvertrag herbeigelassen und ausdrücklich erklärt hatte, daß die im Urt. V enthaltenen Bestimmungen in keinem fall auf die von einigen alten Ständen angesprochenen Candesteile angewendet werden sollten, nahm der Margau den Bundesvertrag an, in dem Sinne, daß das im Urt. V aufgestellte eidgenössische Recht bloß auf zukünftige Zwiste unter den Ständen anwendbar sei (31. Oft. 14). Bemäß Beschluß der Tagsatzung sollte die Konvention als unzertrenn= licher Zusatzartikel zum Gesamtvertrag gelten. Die aarg. Gesandtschaft hatte auch dieser Konvention beigestimmt, unter Vorbehalt der Ratifikation und unter der Bedingung, daß daraus keine Unerkennung der in der Übereinkunft vorbehaltenen forderungen und Rechte zur Beeinträchtigung der Kantonalsouveränität gefolgert werde. Die aarg. Regierung verweigerte aber die Ratifikation, trotzdem der Kanton sich dadurch zufolge des Beschlusses der Tagsatzung vom 9. Sept. von der Mitgliedschaft des neuen Bundes aus= schloß. Damit befand sich der Margau allein in treuer Gesellschaft der Waadt, die Bern umsonst von der Seite des ersteren hatte trennen wollen (auf der Murtener Konferenz anfangs September). Zur Nachgiebigkeit waren die beiden schismatischen Kantone auch späterhin nicht zu bringen, trotz Aufforderung der Tagsatzung (Schreiben des Candammanns vom 25. Nov., Untwort vom 14. Dez.).8

folgerichtig wehrten sich Waadt und Aargau auch gegen eine vorzeitige Vornahme des Bundesschwurs, wozu insbesondere Bern drängte. Als schließlich der 5. Januar 1815 für die Feierlichkeit sestgesetzt wurde, griff der Aargau, der sich höchstens zur Beschwörung des Bundesvertrags<sup>8a</sup> hätte verstehen können, was nicht anging, nochmals zum Mittel eines Aundschreibens, um die Mitstände — Bern, Freiburg, Solothurn, Cuzern und Uri ausgenommen, Neuen-

<sup>7.</sup> Glarus 25. VIII. 14. schließt sich vorläufig, ohne nähere Erklärung, den forderungen ähnlich berechtigter Kantone an.

<sup>8</sup> Ubsch. 1814/15 II 114 ff.

sa D. h. ohne zusätzliche Konvention.

burg und Genf inbegriffen — zum Aufschub des seierlichen Aktes zu bewegen (14. Dez. 1814). Dieser Schritt hätte wohl wenig ge= nützt, erwies sich aber als überflüssig; denn schon am 28. Dez. 14 wurde von Zürich aus auf Anweisung aus Wien den Ständen der Antrag unterbreitet, den Bundesschwur aufzuschieben, was ohne weiteres geschah, und zwar auf unbestimmte Zeit. Durch die Annahme der Wiener Deklaration siel die Konvention dahin und damit das letzte Hindernis sür den Aargau zum Anschluß an den Gesamtstaat. Am 7. August 1815 erfolgte endlich der Schwur auf den mit den inzwischen nötig gewordenen Redaktionsänderungen versehenen Bundesvertrag durch die 22 Stände.

### Diplomatische Bemühungen.

Infolge der durch Bern provozierten Einmischung der alliiersten Mächte in die innern Angelegenheiten der Schweiz war die Aargauerfrage schon in ihrem Ansangsstadium zu einem Begensstand der hohen Diplomatie geworden und mußte es auch bleiben, angesichts der Hartnäckigkeit der Berner und der Zwietracht und Ohnmacht des eidgenössischen Bundes. Die Aargauerfrage war aber — im Grunde genommen — auch von Ansang an gelöst, zusolge der Parteinahme des russischen Kaisers sür die neuen Kantone. Denn es war unwahrscheinlich, daß Alexander nicht standhaft bleisben oder sich vor der endgültigen Besriedung Europas und Konsolisdierung der Schweiz zurückziehen werde, und es war so gut wie ausgeschlossen, daß der Aargau — unter den Fittichen des russischen Beschützers — von innen heraus zerfallen werde. Den mitten im Kamps Stehenden war freilich der gerade Verlauf der Wirklichkeit

<sup>9</sup> Unter den Antworten der Mitstände, die sich in der Sache 3. T. schon auf der Tagsatzung geäußert hatten (Absch. II 101 ff.) ist diejenige Schafshaussens aussührlich und bemerkenswert. Sch. mißbilligt die Ansprüche verschiedener Kantone, aber auch das Mißtrauen der vermeintlich gefährdeten Stände, die so das Versöhnungsmittel zurückweisen. Der Aargau sollte sich an den 29. Dez. 1813 erinnern und an die weiteren Bemühungen der Mehrheit der Stände, dann würde er sein Abseitsstehn als übertrieben erkennen. Die Entschädigungen würden — glaubt Sch. — nicht so hoch bemessen werden, daß die Selbständigkeit des Kantons dadurch in Gefahr geriete. Sch. werde nur dann für Eidverschiebung eintreten, wenn noch andere Gründe der Behinderung dazukämen.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. die Instruktionen Alexanders an Capo d'Istria vom 29. Dez. 1813, Martin 188.

nicht klar erkennbar angesichts der krummen Wege der Metternichsschen und bourbonischen Diplomatie, die die Berner in trügerische Hoffnungen wiegte, die Aargauer aber nicht selten unnützerweiseschreckte.

Aur zwei Momente diplomatischen Ringens um den Kanton sind von Bedeutung: Das Treffen in Paris und dasjenige in Wien.<sup>2</sup>

Ubwehr in Paris. Bern benutzte die Friedensverhandlungen der europäischen Mächte in Paris zu einem breit angelegten Ungriff auf den Aargau. Verheißungsvoller als das bloße Pochen auf den Rechtsstandpunkt schien die geschäftliche Wendung, die der Aückforsderung des Aargaus gegeben wurde, nämlich in Gestalt des bekannten Fricktaler Tauschprojekts: Gesterreich sollte seine Rechte auf das fricktal geltend machen und es Bern abtreten gegen allfällige Entschädigung, das seinerseits den damals bernischen Aargau dafür eintauschen würde. Zwar hatten die Mächte in Chaumont die Existenz der 19 Kantone anerkannt (2. März 14); aber die der allgemeinen Instruktion beigefügte Note Metternichs zeigt, daß sich der

<sup>2</sup> Derschiedene diplomatische Sendungen betrafen Nebensachen oder waren Ufte der höflichkeit oder überhaupt überflüssig. Zu nennen sind: 1. Abordnung fetzers und fischingers zu feldmarschall fürst von Schwarzenberg nach Corrach (21. Dez. 1813) mit der Aufgabe, den Verdacht, als ob die aargauische Regierung franzosenfreundlich sei, bei den Alliierten zu zerstreuen und sie zu versichern, daß der Aargau mit ihren Zielen einig gehe und fich nur gegen die Rudtehr unter bernische Berrschaft sträube. Der Kleinratsbeschluß dieser Sendung erfolgte, wie es scheint, geheim, daher ift nichts Genaueres protofolliert; auch fein Rapport liegt vor. Ein greifbares Ergebnis diefer Sendung läßt sich nicht feststellen. Fetzers Darstellung in seinen "Rüchlicken" ist unzuverlässig, selbstgefällig. Hilty Jahrbuch 1887, 448/50. Martin 174/75. — 2. Abordnung Fetzers, Suters, v. Redings nach Basel zu den alliierten Monarchen und Ministern, wo die aarg. Regierung feststellen konnte, daß Alexander der einzige Beschützer des Aargaus mar. In seinen Rudbliden auf die Jahre 1813, 1814 und 1815 hat fetzer seine Berichte an den KlRat v. 6. bis 18. Jan. 1814 über diese wieder geheim beschloffene Sendung verwertet. UU 2, Cah. 1; Hiltys Jahrbuch 1887, 43 ff. — 3. Abordnung Renggers ins alliierte Hauptquartier zu Chaumont — war überflüssig, da die Monarchen schon weiter gereist waren und inzwischen die Existeng der 19 Kantone anerkannt und beschloffen hatten, Bern für feine Derlufte durch freigewordene Gebiete im Jura zu entschädigen. Die Mission Renggers war somit erfüllt, ehe sie ins Werk gesetzt war. Caharpe hatte seinem freunde vorgearbeitet, wofür ihm die aargauische Regierung auf Empfehlung Renggers dankte. Siehe Renggers Bericht an die Regierung vom 20. März 1814 (auch Wydler I 151/53). Der Klaat hatte die Sendung Renggers nicht geheim behandelt. DKR XIV B 23.

Begriff "Eristens" nicht mit derjenigen der "Integrität" decken mußte. «Les cantons de Vaud et d'Argovie» - heißt es unter anderm - «seront maintenus dans leur intégrité, sauf les droits de l'Autriche sur le Fricktal et sa Majesté se reserve de reprendre en tout ou en partie cette antique possession de sa maison ou d'en disposer de plein gré, même en faveur des arrangements de la Suisse, selon sa convenance». 3 Bier war also sowohl der Gedanke der Wiederinbesitznahme des Fricktals durch Besterreich wie auch dessen Verwendung als Tauschobjekt ausge= sprochen. Auch Ritter von Cebzeltern sah in der hier angedeuteten Derwendungsmöglichkeit des fricktals ein geeignetes Mittel zur Pazifikation der Schweiz, doch unter folgenden Voraussetzungen: 1. daß Gesterreich die Initiative sowie die ausschließliche Behand= lung dieser Transaktion vorbehalten bleibe; 2. daß der Aargau beim Tausch nur wenig verliere, damit die Unsprüche der übrigen alten Kantone auf die neuen gegenstandslos würden.4 Cebzeltern scheint die Absichten seines Herrn nicht gang erraten zu haben, da dieser den Vermittlungsträumen seines bevollmächtigten Agenten durch Abberufung nach Rom ein vorzeitiges — wenigstens in jenem Augenblick unerwartetes — Ende bereitete (April 1814). Merkwür= digerweise griff Capo d'Istria das Fricktalergeschäft mit noch grökerem Eifer auf als Cebzeltern und empfahl es 3. 3. Nesselrode als ein «arrangement simple, facile, légitime et éminemment propre à concilier les intérêts et détruire les principes de désordre et de subversion qui menacent l'avenir» (15. April 1814).5 Auf Antrieb Capo d'Istrias unterbreitete Bern das fricktaler Tauschprojekt den alliierten Mäch= ten in Paris und bot Gesterreich für das Fricktal eine Abfindungs= summe im Betrage von nominell 600 000 Gulden in Wienerfonds an.6

Die Berner waren sehr rührig. Vorausgeeilt ins Hauptquartier waren als bernisch gesinnte Vertreter der umstrittenen Gebiete die Waadtländer v. Gingins de Chevilly und Oberst Pillichody, um namentlich Caharpe für eine brüderliche Wiedervereinigung zu ge=

<sup>3</sup> Martin 210/15.

<sup>4</sup> Cebzeltern an Metternich, 4. April 1814. Wiener Aften, Schweiz Varia 312, No. 29.

<sup>5</sup> Martin 223.

<sup>6</sup> Instruktion an v. Muralt s. Hodler I 233/34. Schreiben Muralts an Metternich v. 2. Mai 14, v. Mülinen an denselben v. 21. Upril 14; s. a. Wiesner Akten u. Martin 225.

winnen oder wenigstens zu neutralisieren. Bleichzeitig wandte sich — wie früher angedeutet — a. Reg. Statth. Oberst Hünerwadel von Dijon aus an den Fürsten von Metternich zwecks Wiedervereinigung des Aargaus mit dem Mutterlande. Die Hauptmission für Paris wurde v. Muralt übertragen (21. April 14). Ihm folgte dorthin Grafsenried von Blonay, der offiziell zum Grasen von Artois absgeordnet war. Sodann erschienen in Paris freudenreich und Haller, die nach England weiter reisten zur Wiedererlangung der bernischen Kapitalien. Endlich benützte auch v. Mülinen, als Mitglied der eidgenössischen Gesandtschaft, die zur Beglückwünschung des Königs von frankreich abgeordnet wurde, die Gelegenheit, die bernischen Interessen zu versechten. Weit wichtiger aber noch war, daß Capo d'Istria, der im Mai nach Paris berusen wurde, es übernahm, das fricktalergeschäft seinem eigenen Herrn und Kaiser mundgerecht zu machen.

Den Kanton Aargau vertrat damals in Paris Stapfer, nicht als Dertreter der Regierung, sondern der Aarauerpartei — der Nebenregierung. Seine nächsten Freunde hatten ihn gebeten, sich für die Zeit, da die Alliierten ihr Hauptquartier in Paris aufgeschlagen hätten, dorthin zu begeben (geschah vom April bis Juni 1814), und unterhielten mit ihm seit Mitte April einen regen Brieswechsel, um ihn auf dem Causenden zu halten und ihre Wünsche zu übermitteln.<sup>8</sup> Einen offiziellen Auftrag für sich selbst schlug Stapfer aus und hielt überhaupt eine besondere Gesandtschaft nach Paris für übersslüssig, da es sich in der Hauptsache nur darum handle, das Interesse Caharpens und durch dessen Kanal dasjenige Alexanders für den Aargau und die Eidgenossenschaft wach zu halten<sup>9</sup> — was doch nicht

<sup>7</sup> Beide waren in ihren Mitteln nicht wählerisch. Don Chevillys lügnerischem Gebaren war schon die Rede. Pillichody scheute sich nicht, in einer Zuschrift an Metternich v. 7. Upril 14 zu behaupten, Saharpe habe ihren Dorschlägen zur Wiedervereinigung der Waadt und des Largaus mit Bern zugesstimmt, das «par un motif de générosité et pour se rattacher de cœur l'Argovie et le pays de Vaud leur offre de renoncer à ses privilèges exclusifs; elle ouvre sa bourgeoisie sans aucune sinance et place au moment que la réunion sera oppéré (dans une proposition raisonnable) ses anciens sujets parmi ses magistrats.» Wiener Ukten.

<sup>8</sup> Korrespondenten: feer, Zimmermann, Kasthofer, Hürner, Rothpletz, Schmiel, Herzog. Urg. XXII 3/7.

<sup>&</sup>quot;Wie trefflich Stapfer sich seiner Aufgabe in Paris entledigte, zeigen seine damals an Caharpe gerichteten, den Aarauer Standpunkt scharf, ja leidenschaftlich pointierenden, immer geistreichen Briefe. Unter den Anliegen der

immer ganz leicht war. 10 Erst angesichts des drohenden Verlustes des fricktals und des dringenden Wunsches der Aarauerfreunde, dem Kaiser Alexander in offizieller Mission zu danken, empfahl Stapfer

Aarauer an den Kaiser sigurieren: 1. Jederzeitige Anerkennung der XIX Kantone als Eidgenossenschaft; 2. Wiederherstellung der Regierungen der XIX Kantone in den Zustand vor dem Einmarsch der Alliierten; 3. möglichst geringe Anderungen der Mediationsversassungen, vor allem Abwendung der, wie es scheine, von den Ministern empsohlenen zu hohen Zensussorderungen; 4. Schafzung einer stärkeren Zentralgewalt für die Schweiz und billige Vertretung der neuen Kantone im Bundesrat; 5. Forderung an Frankreich, daß es die schweizerischen Verfassungen garantiere; 6. Aberkennung der Entschädigungsbegehren der alten Kantone an die neuen; 7. Anerkennung der bisherigen Dispositionen in bezug auf die helvetische Ciquidation; 8. energischeres und rücksichtes Vorgehen der alliierten Minister gegenüber den demagogischen Treibereien der kleinen Kantone und dem Egoismus Verns und der Unwissenheit eines großen Teils, wenn nicht der Mehrheit der Tagsatzungsgesandten; 9. Abruf der Gesandten Schraut und Chambrier und deren Ersatz durch ausgeklärtere Persönslichkeiten.

Einen breiten Raum nimmt Stapfers Bemühen in Anspruch, Caharpens Zweisel an dem Willen der Aargauer (Oberschicht) zur Selbständigkeit zu zersstreuen. Obenan steht mit Recht der Hinweis auf die Haltung des Großen Rats; die übrigen Argumente sind von verschiedenwertiger Beweiskraft. Zugunsten des kantonsfreundlichen Volkswillens werden z. B. angeführt, daß trotz der seit fünf Monaten dauernden Bearbeitung des Aargaus durch die Berner der Kanton die in den hintersten Winkel ruhig geblieben sei; daß die bernischen Intriguen durch die Bevölkerung selbst und spontan vereitelt worden seien, z. B. die v. Maysche Verschwörung; daß der Kleine Rat trotz seiner zweiselhaften Tussammensetzung von der öffentlichen Meinung wiederholt und energisch gezwungen worden sei, sich für den Fortbestand des Kantons zu erklären; daß der KlRat gegen die Verleumdungen v. Gingins de Chevilly einhellig und energisch protestiert habe — "würde die Minorität desselben von den schwachen oder bestochenen Kollegen in solchem Maße unterstützt werden, wenn die Mehrheit der Bewohner die Wiedervereinigung wünschte?"

10 "Mit Caharpen," schrieb Stapfer an Rengger am 16. Juni 1814, "habe ich seit zwei Monaten zu verschiedenen Malen unseres Aargaus wegen meine liebe Noth gehabt. Üble Caune, Überhäusung, Unzufriedenheit mit der aarg. Regierung u.s.w. hatten ihn so verstimmt, daß ihm unaushörlich die Wichtigkeit der Existenz unsres Kantons für die Waadt und seiner und Alexanders Schre gepredigt werden mußte." Sinen besonderen Sindruck auf Caharpe machte nach Stapfers Bericht ein von Gingins de Chevilly nach Paris überbrachter Brief Joh. Rud. Suters von Zosingen (Bruders des Reg.Rats), worin dieser seinem Waadtländerfreunde die Notwendigkeit einer bernisch-aargauischen Aussöhnung auseinandersetzte und ihm unter Hinweis auf die Ciberalität und die ökonomischen Ressourcen Berns Neutralität oder gar Mitwirkung zur Verbrüderung ans Herz legte. Die Wirkung der Suterschen "Kapuzinade" war, daß Caharpe

hiezu Rengger, wozu es offenbar schon zu spät war. 11 Indessen hatten die Aarauer freunde die nächste beste Gelegenheit benutzt, die Sendung eines der Ihrigen nach Paris zu bewirken. Der Kleine Rat nahm die durch den Durchmarsch der Alliierten verursachten folgen und den Wunsch nach Abwendung des Rückmarsches derselben durch den Aargau zum Anlaß, den Präsidenten des Verpflegungsamtes, den Obersten Schmiel, nach dem Hauptquartier abzuordnen. Caut offizieller Instruktion vom 2. Mai hatte er sich nur mit ökonomi= schen Ungelegenheiten zu befassen;12 von der "Nebenregierung" aber hatte er den Auftrag, sich um das politische Schicksal des Kantons zu kümmern. Bei all seinem persönlichen Werte entbehrte Schmiel jener Dignität, die ihm den Zugang zu den Hoheiten verschafft hätte, und seine politische Mission dürfte daher kaum viel mehr als die Bedeutung eines vertrauten Botengangs gehabt haben. Wichtig da= gegen war die Unwesenheit Monods in Paris, des unentwegten Kämpen für die aargauisch-waadtländische Selbständigkeit, der als Mitglied der eidgenössischen Abordnung sich sofort — ebenfalls neben seiner offiziellen Aufgabe — in engsten Kontakt mit Stapfer und Caharpe setzte und in fritischer Stunde die dem Aargau drohende Gefahr abwenden half.13

Der Vorstoß der Berner mit dem Fricktaler Tauschprojekt blieb den Aargauern lange verborgen. Noch am 20. Mai hatte sie der verschlagene Korfiote Capo d'Istria, bei seiner Durchreise durch den Aargau, in Sicherheit gewiegt, indem er "von der Existenz des Kan-

unterm 20. Mai 14 den Berner Sendling v. Muralt, den er noch am 1. Mai schroff abgewiesen hatte, nunmehr zu Unterhandlungen einlud, die aber ein völlig negatives Resultat zeitigten. Es handelte sich bei Caharpe also nicht um einen Gesinnungswandel, sondern um augenblickliche Stimmungen. — Wydler II 168/69. Luginbühl II 138/41. Nachlaß Herzogs v. Effingen, Brief Stapfers an Herzog 23. VI. 14. Ferner Miss. Gh R Bern No. 2, 66/73.

<sup>11</sup> Luginbühl II 142/43 (an Caharpe 22. Mai 14). ferner Urg. XXII. 47 (Fimmermann an Stapfer 16. April); Fichoffe, Schmiel 77 (29. Mai 14).

<sup>12</sup> über die Sendung Schmiels nach Paris siehe Dr. Ernst Ischoffes Darstellung im UC 1910.

<sup>13</sup> Monod hatte schon lange, seit Beginn des Jahres 1813, sich bemüht, die führenden Männer des liberalen Cagers, namentlich der durch Bern bedrohten Kantone, zur Derabredung eines gemeinsamen Abwehrplanes zusammenzuschlies sen — allerdings ohne Erfolg. Er hatte sich auch an Timmermann gewandt, der allem Unschein nach — aus Sorglosigkeit oder Cethargie — von solchen Präskautionsmaßregeln nichts wissen wollte. Corresp. Usteri Mscrd 481. Monod an U. Ogl. Guggenbühl Usteri II 117/18.

tons wie von einer Sache sprach, die auch nicht dem mindesten Zweifel unterworfen sein könne.14 Daß Gesterreich das Fricktal zurückfordern wolle, war schon vorher bekannt. Das Tauschprojekt da= gegen wird in der erhaltenen Korrespondenz zum erstenmal von Rothpletz, der davon eben in Bern gehört hatte, in seinem Briefe vom 23. Mai an Stapfer erwähnt.15 Hatte schon der drohende Der= lust des für den Kanton wegen seiner ausgleichenden Funktion durch seine Einkünfte, sein liberales Element und seine Derstärkung des katholischen Volksteils — unentbehrlichen Fricktals die Aarauer= partei alarmiert16 und den Aargau veranlaßt, sich bei der Tagsatzung zwecks Erhaltung des für die Eidgenossenschaft strategisch wichtigen Ländchens zu verwenden, um wieviel größer mußte ihre Bestürzung sein, ob dem geplanten, den Zerfall des Kantons nach sich ziehenden Sänderschacher, gefährlich durch die Urt der Transaktion und geeig= net, die Expansionslust der übrigen Nachbarn zu wecken. Stapfer blieb über den Stand des fricktaler Beschäfts bis zur Unkunft Capo d'Istrias (25. Mai) im Unklaren. Dieser rückte nicht so= fort mit der Sprache heraus, indem er Caharpe gegenüber blok erklärte, die Unterhandlungen mit Westerreich und Frankreich seien so weit gediehen, daß zur endlichen Befriedung Berns die Überlaffung Zofingens und einiger Dörfer der Umgebung unumgänglich sei. (Monod an Ufteri, 28. Mai 14.) Erst einen Tag später verriet der Korfiote dem ihn aufsuchenden Monod seinen ganzen Plan: Der ehemalige Berner Aargau sollte gang zum Mutterlande zurückkehren, mit Ausnahme Aaraus und Aarburgs, die zu Konföderationsgebie= ten, jenes als Hauptstadt, dieses als festung, erhoben würden,17 während Baden, die freien Umter und das fricktal einen eigenen

<sup>14</sup> Sichoffe, Schmiel 74 (Herzog an Schmiel, 21. Mai 14).

<sup>15</sup> Urg. XXII 64/66.

<sup>16</sup> Urg. XXII 54/57; Hürner an Stapfer, 11. Mai 14.

<sup>17</sup> Ob Bern diese Ausnahmestellung Aaraus zugegeben hätte, ist fraglich. Auf eine Anfrage der Ehrengesandtschaft, ob sür den Fall, daß der Aargau wieder bernisch und Aarau als Versammlungsort der Tagsatzung erkoren würde, Bern die neue Hauptstadt freigäbe, antwortete der GhRat grundsätzlich ablehnend, da keine permanente Zentralregierung vorgesehen sei und Aarau der Tummelplatz aller Revolutionäre würde (5. Mai 14). GhRA I 365. Um die Würde einer Bundeshauptstadt (gemäß Entwurf v. 10. Mai 1814 Art. 27) beswarben sich Baden und Zosingen (Juli 1814): die aarg. Regierung war grundsätzlich für Zürich; die Gesandtschaft sollte daher Baden und Zosingen nur unterstützen, wenn jenes nicht durchdrang. AU 2, Bundesverf.

Kanton bilden sollten. Als Gegenleistung würde Bern auf die Waadt verzichten und seine Versassung modifizieren (Monod an Usteri, 28. Mai). Die Situation schien so schilmm, daß selbst Stapfer, der vermutete, die käusliche Abtretung des Fricktals an Bern sei schon eine vertraglich abgemachte Sache, 18 mit der Notwendigkeit territorialer Jugeständnisse seinen des Aargaus für einen Augenblick rechnete. So günstig standen die Dinge sür Bern nun doch nicht, was der bernische Abgeordnete v. Muralt in seinem offiziellen Rapport zugibt. Insbesondere zeigt die energische Abweisung, die das Fricktaler Tauschprojekt seitens des russischen Kaisers fand (Audienz vom 1. Juni), 1. daß dieser nicht geneigt war, sein gegebenes Wort zu brechen — und "nicht dulden werde, daß dem Kanton ein einziges Dorf entrissen werde"; 19 2. daß die Minister der alliierten Monzarchen keineswegs immer in Übereinstimmung mit ihren Gebietern handelten.

Stapfer war allerdings mit dem Ergebnis nicht gang zufrieden, da nach seinem Dafürhalten Saharpe den Kaiser zu einer kräftigeren und bestimmteren Einsprache hätte bewegen sollen. Er veranlagte daher Caharpe zu einer brieflichen Derwendung, worüber Stapfer an Herzog schrieb (23. Mai 1814): "zwey Tage vor meiner Abreise aus der Hauptstadt schrieb er (Caharpe), durch einen Brief von Usteri an mich über die Coalition des Bernischen Egoismus und Macchia= vellismus mit dem lichtscheuen Herrschersystem und dem Rekruten Monopol der führer der kleinen Kantone sowie über die Besorg= nisse des Unterwallis veranlaßt, an Alexander nach England einen ausführlichen Brief, der nicht ohne große hoffentlich erwünschte folgen bleiben kann. Er dringt darin auf eine kräftige Mediation, welche den Berner Intriguen ein Ende machen oder auf die völlige freylassung des Schweizerischen Volkes, welches sich dann durch einen kurzen aber entscheidenden Bürgerkrieg wohl die Freyheit vom Bernerjoch selbst zu erringen wissen würde".20 Die Aarauerpartei, durch die von Schmiel heimgebrachte Botschaft vom ärgsten Alp= druck befreit, fand es im Sinne Stapfers für angezeigt, daß sich Rengger nach Karlsruhe begebe, um sowohl dem dort durchreisenden

<sup>18</sup> Un Caharpe 29. Mai 14, Luginbühl II 152.

<sup>19</sup> GRU 1814. Relation der Gesandtschaft bei der außerordentl. Tags. im Spätjahr 1813 bis Mitte 1814 (Fetzer).

<sup>20</sup> Nachlaß Herzog (StUU). — Vgl. dazu Stapfer an Rengger, 14. Juni 14 (Wydler II 167/168).

Alexander als auch Caharpe zu danken und zu weiterer Verwendung für den Aargau zu vermögen. Das wird wohl der Grund sein, warum Rengger schon am 28. Juni 14 — in geheimer Sitzung — mit der Wiener Mission betraut wurde, da sich so beide Aufträge verbinden ließen. Rengger kam jedoch zu spät nach Karlsruhe.21

Tournier in Wien. Die Wiener Kongresmächte sollten neben den europäischen auch die noch ungelösten schweizerischen Ungelegensheiten regeln. Hiezu gehörte auch die Aargauerfrage.

Bern betraute mit der Wiener Mission den Ratsherrn Sudwig Zeerleder, der auch die Vertretung Uris und Zugs übernahm. Ihm wurde gemäß Instruktion vom 13. Sept. 14 folgendes aufgetragen:22 1. Bekämpfung der von gewissen Revolutionären zu erwartenden Einheitsbestrebungen und Befürwortung des ehevorigen Systems eines präponderierenden Kantons. 2. forderung von territorialem Ersatz für die freigegebene Waadt, sowie von ökonomischer Entschädigung seitens der Waadt durch gütliche Abfindung oder schiedsge= richtlich. 3. Wiedervereinigung des ehemaligen bernischen Aargaus mit Bern oder im äußersten fall wenigstens des rechten Ufers der Aare. 4. Handbietung zu einer allfälligen Aufteilung des ganzen Kantons Aargau unter Bern, Zürich, Zug, Luzern. 5. Annahme des allfällig angebotenen Bistums Basel oder wenigstens des refor= mierten Teils desselben, sei es als Entschädigung der Waadt oder aus Konvenienz. 6. Unterhandlung betr. die englischen fonds ausschließlich mit dem Minister Englands mit dem Unerbieten, den minder begüterten Kantonen zur Bezahlung ihres Teils der Nationalschuld beizuspringen.

Diese Instruktion zeichnet sich weder durch Klarheit noch durch Entschiedenheit aus: Bern verzichtet auf die Waadt, aber nicht auf den Aargau, der doch im selben Rechtsverhältnis stand zur ehemaligen Herrschaft wie die Waadt; Bern verzichtet zwar auf die Waadt aus "Deferenz", erwartet aber doch von der Waadt eine Coskaufsumme und von den Alliierten eine Gebietsentschädigung; Bern sordert den ehemals bernischen Aargau im Interesse Berns und der Schweiz und aus Rücksicht auf die Anhänglichkeit eines großen Teils der Bevölkerung, will aber auch hier mit sich markten lassen und hätte, wie es scheint, auch kleine Bruchstücke nicht verschmäht; Bern

<sup>21</sup> Urg. XXII 86. Wydler II 167. Urg. XXXV 151.

<sup>22</sup> Gh R M No. 2, pag. 282.

wünscht sehnlich die Erlangung des Bistums Basel durch die Kongrefmächte, will diesen Gebietszuwachs aber nicht als Entschädi= gung für den allfällig nicht erhältlichen Aargau betrachtet wissen was den Abgeordneten Zeerleder in nicht geringe Verlegenheit setzen sollte. "Denn einen doppelten Zweck," schrieb er seiner Regie= rung am 12. Nov. 13, "kann ich nicht verfolgen, und jeder Schritt, der von meiner Seite das Unsehen hätte, einen großen Werth auf das Bistum zu legen, würde benutzt werden, uns zur Aufgabe aller Rechte auf das Aargau zu bewegen." Eine ähnliche Schwierigkeit für Zeerleder war die Unsicherheit, in der er in bezug auf die Frage der Unerkennung der Alliierten als Schiedsrichter gelassen wurde; er sollte einen Schiedsspruch zwar nicht provozieren — aber doch zu erkennen geben, daß ein Entscheid in Wien erwartet werde. formell haben sich die Kongrekmächte eben nicht als Schiedsrichter ausge= geben, nur als Ratgeber; aber es ist klar, daß sie Bern keinen Dorschlag machten ohne Wahrscheinlichkeit der Unnahme.

Don der bernischen sticht die aargauische, gleichzeitig mit Renggers Ernennung beschlossene Instruktion durch Knappheit und Klarheit heraus, indem sie sich im ganzen auf die Derwendung sür die Selbständigkeit und Integrität des Kantons beschränkt, mit besonderem Nachdruck in bezug auf das fricktal, sür das seitens Österreichs ein regelrechter Zessionsakt erlangt werden sollte. Beiläusig sollten die Unterhandlungen mit Österreich zur förderung der noch rückständigen Candesabrechnung zwischen dem Breisgau und dem fricktal benutzt werden. Ein Mangel der Instruktion war das fehlen jeglichen Auftrags inbezug auf die bernischen Konds; erst nachträglich holte die aarg. Regierung auf Wunsch Renggers das Verssäumte nach.

Wenn Rengger im Verein mit Caharpe, sich in Wien — allersdings vergeblich — für eine kräftige Zentralisierung einsetze, wie er dies schon in seinem "Bundesverein" getan hatte, so handelte er auf eigene Faust. Zwar hatte der Aargau (Aarauerpartei!) ihre Ehrengesandten schon im März 1814 instruiert, vor der Tagsatzung den Wunsch nach einer stärkeren Zentralgewalt zu äußern; freilich in der bestimmten Voraussicht, daß der eidgenössische Bundesverein sür eine weitergehende Zentralisierung noch nicht zu haben sei, weshalb die aargauischen Vertreter zugleich erklären sollten, daß ihr Stand sich in diesem Punkte ohne weiteres dem Willen der Mehrsheit sügen werde. Der Aargau wehrte sich sogar gemäß seiner biss

herigen föderalistischen Politik in eidgenössischen Dingen gegen ansderweitig vorgeschlagene zentralistische Institutionen.23

Berns Aussichten auf den Aargau waren nicht vielversprechend. Schon in der Person seines Vertreters hatte es den kampfesfrohen, schlagfertigen Kämpen der Gegenpartei nichts Ebenbürtiges ent= gegenzustellen. Denn eng mit Rengger zusammen, der auch St. Gallen vertrat, arbeitete Caharpe, der die Interessen der Waadt und des Teffins wahrnahm. Zeerleder, gewissenhaft und ängstlich und durch die komplizierte, widersprechende Instruktion gehemmt, kam nicht zur Entfaltung, ließ sich vielmehr von den Schwierigkeiten nieder= drücken. Zwar fand er in Montenach von Freiburg, ohne dessen Rat er, nach eigenem Beständnis, nichts unternahm, eine Bülfe; aber Montenachs einseitig aristokratisches Auftreten beraubte ihn alles Ansehens und fand nicht einmal die Billigung Berns. Außerdem bot der in Wien sich aufhaltende Oberst Sal. Wyß dem offiziellen Dertreter Berns seine Dienste an, aber zu Gunsten einer völligen Wiederherstellung der Stadt und Republik Bern, was Zeerleder ablehnte. Letzterer bot sogar in diesem Zusammenhange der Regierung seine Abberufung an, da er nicht auf Brund gang anderer Instruktionen arbeiten könne,24 worauf jene aus guten Gründen nicht ein= aina.

Uber auch die Stimmung unter der diplomatischen Welt in Wien war den Aargauern in Rücksicht auf die Territorialfrage günsstiger als den Bernern, was sowohl aus den zuversichtlichen Berichten Renggers,<sup>25</sup> als den düsteren Nachrichten Zeerleders hervorgeht<sup>26</sup> und weiterhin durch Verlauf und Ergebnis der offiziellen Verhands

<sup>23</sup> Instruktion auf 7. März 1814; ähnlich am 27. Oktober 14 anläßlich der Unnahme des Bundesvertrags v. 9. Sept. 14. Missivenbuch GR I 181, 198. In der Instruktion für die am 3. Mai zu eröffnende Tagsatzung hieß es bezeichnenderweise: "Sollte von der Mehrheit darauf bestanden werden, daß ein gemeineidgenössischer Bundesrath für wichtige fälle aufgestellt werde, so soll von der Gesandtschaft darauf angetragen werden, daß dieser nicht als permanent, sondern nur für wichtige fälle und aus den in ihren Verfassungen verschiedenen Tantonen in gleichem Verhältnis von der Tagsatzung für ein Jahr gewählt werde."

<sup>24</sup> Zeerleder an f. Regierung 1. März 15.

<sup>25</sup> Rengger stand nicht nur mit der Regierung, sondern gleich Stapfer auch mit den Uarauerfreunden in Korrespondenz.

<sup>26</sup> So schrieb Zeerleder am 21. Nov. 14 an den bernischen Schultheißen: «L'on n'a malheureusement pas saisi l'esprit des circonstances; si l'on avoit voulu avoir l'Argovie et le Pays de Vaud, il fallait, il y a un an, faire un traité

lungen bestätigt wird. Das «Comité pour les affaires suisses», an= fänglich nur von Ofterreich, Preußen, England, Rugland beschickt, sprach sich schon bei Eröffnung seiner Arbeiten (14. Nov. 14), die es bezeichnenderweise mit der Behandlung der bernischen Unsprüche begann, einhellig für die Unerkennung der Integrität der 19 Kantone aus, allerdings unter verschiedener Begründung. Österreich. Preußen und England billigten den konservativen, privatrechtlichen Standpunkt der Berner, wiesen aber aus politischen Bründen deren Unsprüche zurück: 1. aus Rücksicht auf die unerschütterliche Haltung Ruflands zugunsten der Erhaltung der XIX Kantone; 2. in Unbetracht des Widerstandes der neuen Kantone, insbesondere der Waadt und des Aargaus, gegen die bernische Restauration; 3. im Hinblick darauf, daß zur Entschädigung Berns beträchtliche Territorien zur Derfügung standen. Rußland hingegen machte sich die liberale, staats= rechtliche Argumentation zu eigen: die Mediationsakte könne in ihrem Ursprung und in ihrem Wesen nicht als null und nichtig betrachtet werden. Zwar sei sie unter vorwiegendem Einfluß des Mediators entstanden, aber nicht ohne Verkennung der Interessen der Schweiz; zudem habe das Vermittlungswerk nach dem Geständnis fast der gesamten Bevölkerung eine wohltätige Wirkung ausgeübt und während elf Jahren in Kraft bestanden. Wenn die Tagsatzung durch ihren Beschluß vom 29. Dez. 1813 die Mediationsakte dennoch aufgehoben habe, so sei dies nicht mit rückwirkender und unbegrenzter Geltung geschehen, da ja die XIX bestehenden Kantone ausdrücklich beibehalten worden seien. Freilich hatten sämtliche Mächte mit ihrer Unerkennung der Integrität der 19 Kantone den Vorbehalt verbunden, daß die Abtretung kleiner Gebietsteile des

avec les Puissances, ne pas s'embarrasser de la Suisse, ou l'entrainer, préparer la réunion à des conditions à peu près égales avec les deux cantons; — plus tard en févr. l'on auroit moyennant ces mesures obtenu peut-être l'Argovie; aujourd'hui l'on pense que nous n'avons rien fait, et les prétensions de Berne tombent dans la grande masse de celles, auxquelles l'on a égard par une espèce de condescendance, de considération, presque de pitié; lorsque donc on dit, Berne a fait de grandes pertes, elle a toujours eu un bon esprit, l'on est écouté — mais lorsqu'en vertu du droit l'on réclame l'Argovie, l'on vous dit à peu près généralement, que cela ne se peut pas, que Berne n'y a pas de droit, que c'est comme un bien d'émigré vendu pendant la révolution; que l'état de possession reconnu par toutes les puissances continentales forme aussi un droit, que nous n'avons pas de raison de traiter autrement l'Argovie que nous traitons le Pays de Vaud auquel on a renoncé.»

ehemals bernischen Aargaus nicht ausgeschlossen sein sollte, sofern dadurch die Eristenz des Kantons in keiner Weise gefährdet würde und die Befriedung Berns damit erreicht werden könnte. Über den Umfang der abzutretenden "Portion" sprach sich im Komitee nur Wessenberg, der Vertreter Österreichs, näher aus, indem er einen kleinen Distrikt von einigen tausend Seelen nannte. Was Preußen betrifft, so äußerte sich Humboldt in seinem Berichte vom 2. August 1814 an seinen König inbezug auf die Aargauerfrage noch unent= schieden,27 erklärte sich jedoch in Wien gegenüber Zeerleder als Gegner der Wiedervereinigung und wäre höchstens für Abtretung einzelner Punkte der Waadt und des Aargaus zu haben gewesen (Zeer= leder unterm 25. Nov. 14, also noch ehe sich Stapfer — Dez. 14 an Humboldt gewandt hatte). Canning, der Vertreter Englands, wäre noch im September 1814 willens gewesen, Bern etwa die Hälfte des bernischen Aargaus zuzugestehen;28 in Wien war er nach Zeerleder — weit zurückhaltender; wahrscheinlich hätte es sich auch seinerseits höchstens noch um die Zession von Zofingen, Uarburg und Umgebung gehandelt,29 einen Candesteil, den Bern in Unbetracht der Wichtigkeit — abweichend von Zeerleders Unsicht nicht verschmäht hätte, "da man zu erhalten suchen müsse, was man fönne (an Zeerleder 3. Dez. 14).30

Der russische Kaiser hielt zweiselsohne, wiewohl er im Komistee die Zustimmung zu einer Abtretung "für den äußersten Fall und in beschränktem Ausmaße" geben ließ, an der absoluten Integrität des Kantons Aargau sest. Unterm 17. Dez. schrieb Capo d'Istria an Krüdener «que S.M.J. (Alexander) m'a fait encore tout récemment con-

<sup>27</sup> Urg. XXXV 24 ff.

<sup>28</sup> Unterm 16. Sept. 14 schrieb er an Cord Castlereagh: «This is an object of real importance (Schlichtung der territorialen Streitigkeiten in Wien), particularly with regard to Bern, who seems determined not to make a voluntary renunciation of her claims without receiving, in addition to a compensation from Vaud, some part of her ancient possessions in Argovy: I say a part because, notwithstanding the public declarations of Bern, I have reason to think that if about half of Bernese Argovy with a fair compensation in territory for the remains, were adjuged to that Canton in the manner above mentioned, every difficulty would cease.» PRO Condon. SO Switzerland.

<sup>29</sup> Zeerleder an v. Mülinen, 21. Nov. 14: «Mr. Canning a l'idée à ce qu'il paroit, de nous faire avoir une petite partie d'Argovie; mais d'abord ce n'est qu'une idée que je ne vois encore appuyé sur rien, ensuite le morceau sera si petit qu'il y aura presque plus de honte à le prendre que d'avantage à l'acquérir.»

<sup>30</sup> Gham No. 3, 58 ff.

naître qu'Elle désirait voir s'achever la négotiation sans qu'on portât la moindre atteinte à l'intégrité du Canton d'Argovie.»<sup>31</sup> Man darf daher nicht annehmen, daß die Mächte durch ihren territorialen Dorbehalt ein Hintertürchen offen halten wollten, durch das die bernische Herrschaft schließlich doch noch sich über den Aargau hätte ausbreiten können. Eher handelte es sich um eine diplomatische floskel, da eine territoriale Zession von unbedeutendem Ausmaße die Berner niemals befriedigt, höchstens die bittere Pille etwas versüßt hätte, die Aargauer aber, der Protektion des russischen Kaisers vertrauend, zum äußersten Widerstand, auch gegen die geringste Gebietsabtretung, gereizt hätte — was den Mächten und Ministern wohl bekannt war und ihnen durch Rengger in der Sitzung des Comités vom 2. Dezember 1814 mit dem Pathos seines sittlichen Ernstes in Erinnerung gerusen wurde.<sup>32</sup>

Schon am 10. Dez. 14 bekannte sich das Comité unumwunden zur absoluten Integrität der XIX Kantone als «principe fondemental».

Einzig Frankreich nahm eine von den übrigen Mächten abweichende Stellung ein. Seit Wiedereinsetzung der Bourbonen hatte es seinen Einfluß auf die Eidgenossenschaft zurückzugewinnen versucht, und zwar durch die Begünstigung Berns und seines Systems. Mit vollendeter Doppelzüngigkeit bemühte sich dessen Gesandter in der Schweiz, Graf v. Talleyrand, das die Bourbonen umwerbende Bern der Gegenliebe zu versichern, ohne die neuen Kantone vor den Kopf zu stoken: «Toutes les fois», schrieb er dem Prinzen von Bene-

<sup>31</sup> Arch. de Pétrograde. Congrès de Vienne. Copie à Genève. Unch Capo d'Istria besannte sich nunmehr zur Einsicht, «que toute nouvelle démarcation territoriale dans l'intérieur de la Suisse provoquée par les prétentions des Anciens Cantons Aristocratiques et Démocratiques entraînerait inévitablement une guerre civile ou du moins en préparerait les éléments» (ebenda).

Die kede, nicht ganz fachdiplomatische Sprache Renggers, der Aargau würde bei einer die Integrität des Kantons irgendwie schmälernden Entscheidung der Kongresmächte nur der Waffengewalt weichen, erregte das Mißfallen des englischen Mitglieds des Comités, Cord Stewarts. Im übrigen benutzten die Vertreter der Mächte gerne die Erklärung Renggers, um sich gegenüber Bern zu entlasten. So selbst der französische Gesandte von Dalberg im Schose des Comités (6. Prot., 13. Dez. 14 bezw. Untwort Dalbergs auf die Note des engl Vertreters v. 11. Dez.). Auch Castlereagh im Gespräch mit Zeerleder, dem er unter den Gründen, die eine Rückgabe des Aargaus unnatürlich erscheinen ließen, bemerkte, «que d'ailleurs cela ne pourrait avoir lieu sans effusion de sang» (Zeerl. 24. Dez. 14).

vent unterm 22. Sept. 14, «que j'ai vu le Chef du gouvernement de Berne dont je connois la loyauté et la prudence je l'ai bien assuré de l'intérêt que Sa Majesté porte à son Canton et au parti aristocratique en général, mais je ne me suis ouvert dans ce sens qu'à lui seul, et jamais par écrit de peur de me compromettre vis à vis des Ministres des puissances alliées et vis à vis des nouveaux Cantons qu'il seroit impolitique de mettre contre nous.» Wenn frankreich den Bernern den Aargau — und sogar das Fricktal als Entschädigung für die Waadt33 versprach, so geschah dies nicht zulett in der Absicht, seiner eigenen Begehrlichkeit das Bistum Basel freizubehalten.34 Auch in Wien unterstützte Frankreich die Unsprüche Berns auf den Aargau. Der Herzog von Dalberg, der seit Ende November 1814 als französischer Vertreter an den Sitzungen des Comités teilnahm, bot am 10. Dezember den Austausch eines Stückes des Pays de Ger (10—12000 Seelen) an gegen eine Partie des Bistums Basel (linkes Ufer des Doubs und Pruntrut links von einer Linie Doubsbiegung-Kleinlützel) unter der weiteren Bedingung, daß dem Kanton Bern der ehemals bernische Aargau zurückgegeben werde, «que des actes de violences lui ont enlevée». 35 Ungesichts des Widerstandes der übrigen Mächte gegen dieses Tauschprojekt stand der Vertreter Frankreichs davon ab und stimmte der eben beschlossenen Unerkennung der Integrität der XIX Kantone ebenfalls bei (Note v. 11. Dez., 6. Prot. 13. Dez.). Unterm 4. Januar 1815 — nachdem die Präliminarien für die Regelung der schweizerischen Ungelegenheiten vereinbart

si Anfangs Oktober 1814 hielt der französische Gesandte Graf v. Calleyrand eine Austeilung des Aargaus für das einsachste Mittel, der Schweiz den Frieden zurückzugeben. Der bernische Aargau und das Fricktal sollten demnach an Bern abgetreten werden, das dasür aus Rücksicht auf den russischen Kaiser jegliche Forderung an die Waadt hätte sallen lassen müssen. Die Grasschaft Baden sollte Zürich überlassen werden, das obere Freiamt teils den Ständen Euzern und Zug, teils den kleinen Orten oder Zürich, allenfalls Zürich und Bern unter der Bedingung, daß Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell entschädigt würden mit 400—500 000 fr. sür ehemalige Rechte u. dgl. «Je prendrai la liberté,» sügte Calleyrand bei, «d'observer à Votre Excellence (Pr. v. Benevent) que !a suppression de l'Argovie ainsi divisée rempliroit complètement le but de mes instructions; elle affaibliroit infiniment les nouveaux Cantons, donneroit beaucoup de force au parti aristocratique et satisferoit Berne, Lucerne, Zurich et tous les Petits Cantons; Soleure et Fribourg seroient également contens de cet arrangement.» A E Suisse 496 7. Aug. 1814.

<sup>34</sup> A E Suisse 496 17. 21ug. 1814.

<sup>35</sup> Ubsch. 1814/15 II Lit. F2.

worden waren<sup>36</sup> — riet Talleyrand von Wien aus dem Schultheißen v. Mülinen, der sich seinerzeit an jenen gewandt hatte, die Berner Regierung zur Unnahme des Bistums Basel als Entschädigung für ihre verlorenen Provinzen zu vermögen, da die Beibehaltung der neuen Kantone unabänderlich beschlossen sei und ein weiteres Beharren Berns auf seinen Unsprüchen ein Hindernis wäre zur Beilegung der schwebenden Streitigkeiten,37 nur sollte sich Bern das Bistum Basel ungeteilt geben lassen. Bern folgte dem Rate mit dem weiteren Vorbehalt, daß keine besonderen Verfassungsbedingungen für den neuen Gebietsteil gestellt würden (14. Jan. 1815). Die Mächte waren von Anfang an einig in Bezug auf das Mittel, Bern zu entschädigen; strittig war nur, ob sie ihm das ganze Bistum oder nur Teile desselben geben sollten. Nach dem Scheitern des Pruntruter Tausches einigte man sich auf Überlassung des ganzen Bistums bis auf kleine Partien, die für Basel und Neuenburg bestimmt waren. Gegen die ungeteilte Zuwendung des Bistums fämpften Caharpe und Rengger an, damit Bern nicht die Oft- von der Westschweiz abschneide und so der Reaktion Vorschub leiste, doch vergeblich. Wiederum — unterm 5. März 1815 — wandte sich Talleyrand an v. Mülinen — er forderte ihn auf, der bernischen Regierung die Vorschläge der Kongrekmächte mundgerecht zu machen und erteilte ihm einige Ratschläge zur Liberalisierung der Derfassung.39 Damit war der territoriale Konflikt zwischen Bern und Aargau tatsächlich erledigt.

Die fricktalischen Aufträge blieben unausgeführt, weil überflüssig, ja unzweckmäßig, indem die Abtretung des Fricktals, wie

<sup>38</sup> Hierüber, unter Empfehlung der Geheimhaltung, Zeerleder an seine Regierung am 4. Jan. 1815, Rengger am 14. Jan.

Rengger berichtet seiner Regierung, daß die französische Gesandtschaft unmittelbar vor Unterzeichnung des Commissional-Berichts (16. Jan. 15) auf eine Redaktionsänderung angetragen habe, die die Gebietsintegrität für die Zukunft wieder zweiselhaft gemaßt hätte; der Vorschlag sei jedoch, auf russische Abwehr hin, verworsen worden. Dielleicht ist der französische Antrag identisch mit dem von Zeerleder an Metternich unterbreiteten Ansuchen, es möchte der allfälligen Anerkennung des Gebietszustandes der XIX Kantone zugefügt werden: Sans préjudice du droit des cantons, de faire les changements territorriaux qu'ils jugeront leur être avantageux, et qui auroient lieu par le Consentement des parties.» (Zeerleder 1. Febr. 1815).

<sup>38</sup> A E Suisse 497 fol. 186.

<sup>39</sup> A E Suisse 497 fol. 295. Oechsli II 292.

Rengger unterm 16. Nov. 1814 seiner Regierung meldete, ohnehin durch den Kongreßakt, der die Unabhängigkeit der Schweiz garantieren solle, sanktioniert werde und bei Geltendmachen des allem Unschein nach als erledigt erachteten Gegenstands leicht Abtretungsbedinge gestellt werden könnten. Aus ähnlichen Erwägungen und in Anbetracht, daß die Breisgauerfrage noch nicht endgültig gelöst war, siel auch jedes Verhandeln zwischen dem Fricktal und Baden dahin. Im Dezember 1814 verzichtete Gesterreich bedingungslos auf das Fricktal.

Was die von Bern zurückgeforderten Honds in England betrifft, so setzte die aarg. Regierung in ihrer nachträglichen Instruktion ihrem Abgeordneten auseinander, warum sie zwar die unabgeänderte Beibehaltung des Beschlusses der Liquidationskommission sowohl in Rücksicht auf die Bezahlung der helvetischen Schuld im allgemeinen als in Hinsicht auf die Bestimmung des Überrestes der ausländischen bernischen Kapitalien wünsche, aber im Dertrauen auf die Einsicht und die Gerechtigkeitsliebe des Schweizerkomitees die Angelegensheit, soweit sie den Aargau berühre, dem Mediationsspruch unterwerse (30. Nov. 14).42

Die frage der englischen fonds war wichtig; denn eine ungeschmälerte Restitution hätte Bern ein ökonomisches Übergewicht verschafft, das nicht ohne nachteiligen Einfluß auf die Stimmung im Aargau und in der Waadt gewesen ware und überdies den schon bestehenden Zwiespalt innerhalb der Eidgenossenschaft noch verschärft hätte. Die Tagsatzung nahm die Barantie der Nationalschuld in den Verfassungsentwurf vom 28. Mai 1814 auf; eine verfassungs= mäßige Regelung der Schuldtilgung, wie sie durch die Dermittlungs= akte schon vorgesehen war, gelang nicht, sondern scheiterte insbesondere an dem Widerstand Berns, das seine fonds in England wieder für sich beanspruchte. Daher waren freudenreich und Haller nach England gefandt worden, um die Aufhebung des über die dort befindlichen Gelder verhängten Sequesters zu erwirken — ein Schritt, der unverzüglich durchkreuzt wurde durch die Kantone Uaraau und Waadt, die einen neuen Sequester auf die Konds legen ließen. Alle Bemühungen der Berner blieben einstweilen erfolglos.

<sup>40</sup> Urg. XXXV 48, 79.

<sup>41</sup> Zeerleder 19. Dez. 14. Note du Plénipot. autrichien près la comm. suisse 10. Dez. 14. Ubsch. 1814/15 II, Beil. F.

<sup>42</sup> Urg. XXXV 45/51.

Die in Wien vertretenen Mächte waren geneigt, in der Frage der englischen fonds den Bernern entgegenzukommen, und der — vielleicht von Reinhard stammende — Gedanke eines Kompromisses, wonach die Kapitalien Bern und Zürich zurückerstattet, die von 1798 bis Ende 1814 aufgelaufenen Zinse zur Bezahlung der helvetischen Nationalschuld verwendet werden sollten, fand allseitigen Beifall. Der Streit drehte sich nur noch um die Frage, ob die Kapitalien in ihrem Bestand von 1798 oder von 1803 (zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung) an ihre ursprünglichen Besitzer zurückfallen sollten, was einen wesentlichen Unterschied ausmachte. Zeerleder war es anfänglich gelungen, die für Bern günstigere Kassung durchzusetzen, wonach die «Capitaux primitifs» zu restituieren gewesen wären, sodaß die Kantone, außer Bern und Zürich, nach Renggers Berech= nung43 auch noch für 1 768 622 £ de Suisse, nämlich 1 600 000 für die den Bernern zurückzuerstattenden, von der helvetischen Regierung an Baccon & St. Didier verkauften englischen Wertbriefe und 168 622 für den durch die aufgelaufenen Zinse nicht gedeckten Restbetrag der helvetischen Nationalschuld hätten aufkommen müssen. Rengger rechnete es sich zum Derdienst an, die endaültige, in die Erklärung der Mächte aufgenommene fassung erlangt zu haben, wobei ihn nach Zeerleders Zeugnis der eidgenössische Abgeordnete Wieland unterstützt hätte.44 Dagegen mußten Aargau und Waadt auf ihren Anteil an dem überschuß der bernischen Schuldtitel, der gemäß Dermittlungs= akte unter die drei Kantone Bern, Waadt und Aargau gleichmäßig hätte verteilt werden sollen (vergl. Urg. 28d. 51; 83/84), ver= zichten. Caut übereinkunft vom 13. Nov. 1815 zwischen dem Präsidenten der Tagsatzung und den beiden Ständen Bern und Zürich, hatte der erstere für Aufhebung des Sequesters auf den englischen fonds und für Übergabe aller Kapitalien und Zinse an die eben genannten Stände zu forgen; dafür verpflichteten sich Bern und Zürich, die Herren St. Didier und Gaccon zu befriedigen und den Rest der Nationalschuld im Betrage von 2 254 580 fr. und weitere 40 944 fr., zusammen 2 295 524 fr., in vier Raten zu bezahlen.45 Eine weitere finanzielle frage betraf die Entschädigungen für

43 Urg. XXXV, 147/48.

<sup>44</sup> Die aarg. Regierung hatte Wieland durch ein eigens abgeordnetes Mitglied (Suter) um Unterstützung der aarg. Angelegenheiten angegangen PKR XIX B 287 (15. Sept. 14).

<sup>45</sup> Absch. 1816 Anh. Litt. L.

ehemalige Souveränitätsrechte. Für Bern waren derartige Forderungen von den Mächten ausgeschlossen worden. Hingegen mußten sich die neuen Kantone zu einer Entschädigung an die kleinen Kantone verstehen, und zwar im Betrag von 500 000 fr. — von gewisser Seite war eine Million vorgeschlagen worden. Rengger hatte gehofft, der Aargau und die Waadt würden angesichts ihres Derzichts auf die bernischen Kapitalien von dieser Schuld ausgenommen, oder diese würde, nachdem Thurgau und Tessin befreit worden waren, auf 300 000 fr. reduziert. Weder das eine noch das andere erfüllte sich. Rengger hatte sich mit Erfolg dagegen gewehrt, daß bloß der Grundsatz einer Gratisikation an die kleinen Kantone seste gesetzt wurde, die Bestimmung des Betrags aber dem in der Bundeszakte vorgesehenen Schiedsgerichtsversahren überlassen worden wäre. Der Anteil des Aargaus betrug 172 960.7.2 (an Uri 38 520, Schwyz 97 992, Unterwalden 36 448).

Durch die Unnahme der Wiener Erklärung, deren Abschluß die Rückkehr Napoleons von Elba beschleunigte, seitens Berns und der übrigen eidgenössischen Stände war der Kanton Aargau gerettet. Es war nicht mehr derselbe wie anno 1803: zwar eine Assimilation der Aargauer zu einem Volk von Brüdern hatte noch kaum begonnen; aber dank einer halb freiwilligen, halb durch die Umstände ausgedrungenen Politik der Verständigung stand das staatliche Gesüge gesestigter nach innen und nach außen da, und die Ruder des seinen neuen Kurs anhebenden Staatsschiffes befanden sich nunmehr in den Händen derer, die es gezimmert und bereits zwischen mancherlei gesährlichen Klippen hindurch gesteuert hatten.

Registrator Jäger glossiert das Ereignis also: "Nicht nur beschleunigte die Rückehr Napoleons nach Frankreich die Beschlüsse des Wiener-Kongresses, sondern sie hatte für die neuen mannigsach angesprochenen Kantone die Wirkung eines günstigen Entscheids, indem die Pazisikation der Schweiz als dringlich erachtet und eine Schonung der sonst im Interesse von Bonaparte gestandenen Kantone für nötig gehalten wurde. Wer weiß, ob ohne dieses Ereignis es Bern mit Unterstützung der Bourbonen nicht endlich noch gelungen wäre, den Kanton Aargau zu verschlingen, und wie dieser sich in der Krise verhalten hätte?" 212 Zundesverf. 20. April 1815.

# Quellen und Literatur.

## Quellenübersicht.

Vorliegende Arbeit, die unmittelbar an Argovia XLII anknüpft, ist in der Hauptsache auf dem im Staatsarchiv in Aarau besindlichen Material aufgebaut.

Großrätliche Abteilung: Protokoll des Großen Rates 2 Bde. 1803—1822 (PGR I, II, wie alle Protokolle mager, beinahe nur nackte Beschlüsse und Wahlergebnisse enthaltend); Gesetze und Akten des Großen Rates 17 Bde. 1803/14 (UGR, nach Jahrgängen geordnet, enthalten Gesetzesentwürse und Gutachten usw.). Missivenbuch I Bd. 1809 ff.

Kleinrätliche Abteilung: Protofoll der Regierungskommission 2 Bde. (PRK I, II) Mission 2 Bde. (MRK I, II); Akten 2 Mappen (ARK). Protofoll des Kleinen Rates 16 Bde. 1803/15 (PKR I—XIV B); Mission 32 Bde. 1803/15 (MKR); Dekretenbuch 5 Bde. (für dieselbe Zeit). Akten des Kleinen Rates nach Departements geordnet: Innere Angelegenheiten (IA 1/12), Generalberichte über den Zustand des Kantons (IA 13 A 1808/15); Polizeiwesen (P 1-3); Justizwesen (1-6), Gesetzentwersungskommission (GEK); Militärwesen (K 1-7; Finanzwesen (F 1/21); Handlung und Fabrik, Handwerk- und Gewerbspolizei (C 1-2); Kirchenwesen (KW 1-6), Vistumsangelegenheiten Cahier A 1813/15; Schulwesen (SR); Außere Angelegenheiten (UA 1, 2), Gesandtschaftsberichte, Instruktionen, Abschiede, Geheimarchiv, Verschiedenes.

Departementsarchive (früher gesondert unter der Obhut der Direktionen, jetzt sast durchwegs mit dem Hauptarchiv vereinigt, aber noch nicht neu geordnet: Protofoll des Kriegsrats (PKrR) I—V, Suppl. zum Sitzungsprotofoll I, II, Missiven 1803/15, 10 Bde. Prot. der Werbungskommission (PWK) I—III 1805/16. Missiven I—III 1805/14. Prot. d. Linanzrats (PLR) 1804/15 1.—24. Bd. Prot. der Verwaltungskammer 1.—6. Bd. 1803/04. Missiven I—VIII. Ukten in zahlereichen Mappen und Schachteln. Prot. des Lorste und Bergrats 1804/09 7 Bde. Prot. der Armenkommission (PAK) I—III; Missiven I—III. Prot. des Sanistätsrates (PSaR) 3 Bde. Missiven I—III. Prot. des Kirchenrats (PKiR) 1803—14. Ukten 1803/13. Prot. d. Schulrats (PSR) und der Kommissionen, Missiven und Akten in Mappen.

Herzogs Nachlaß. — Friderichs Nachlaß i. Fricktaler Urchiv.

Archiv des Obergerichts (gesondert); Sitzungsprotokoll des Appellationsgerichts und der Civilmoderationskomm. I—V 1803/15. Für Criminal- und fiskalsachen, besonderer Bd. 1811/16. Copialmanual des App.Ger., Civil- und Criminal- u. fiskalsachen I—IV 1803/10, von Bd. V an (1811—1814) nur Zivilsachen. Prot. über die Civil-Moderationen 1814 ff. Prot. über die von der

Ober-Moderations-Comm. in Criminalsachen behandelten Kosten-Noten 1806/31. Prot. d. Administrationsgerichts I.

Aur ausnahmsweise zu konsultieren waren die Archive der unteren Instanzen (Bez.-Ger. u. Bez.-Ämter), sowie die kommunalen Archive, ausgenommen dasjenige Aaraus (Prot. der Activ-Burger Versammlung PGBA; des Gemeinderats PStA; der Schulpflege; Nachlaß Feers).

Don außerkantonalen Instituten wurden benutt:

Zentralbibliothet Zürich. Nachlaß Usteris und v. Wyß.

Staatsarchiv Bern. Zeerleders Briefe aus Wien an den Geheimen Rat in Bern. Prot. des Geh. Rats 1814, sowie vereinzelte weitere an Ort und Stelle zu nennende Archivalien.

Staatsarchiv Genf. Dossiers contenant des copies des archives de Pétrograde.

Bundesarchiv Vern. Abteilung Mediation. Eidgen. Abschiede 1803/15; 1813/15. Franz. u. engl. Gesandtschaftsberichte in Kopie (AE Suisse = Archives de France, Affaires étrangères Suisse; FO Switzerland = PRO London London Foreign Office Switzerland Misc. Papers. — Stapfers Nachlaß.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Wiener-Akten): Schweiz Varia 312 mit den Briefen Senfsts und Cebzelterns an Metternich; Zuschriften von Ex-Statthalter Hünerwadel, v. Müllinen u.a.m. Wiener Kongreß 23. Staatskanzlei, Schweiz. Berichte 1814—16, Kasz. 5.

Einzelne Aktenstücke werden in der Regel nicht zitiert, da zur Auffindung der Belegstellen das dem Text beigefügte Datum meist genügt.

Aargauisches Kantonsblatt I—IX, 1803/16 (KBI). Offizielles, jeden Samstag erscheinendes Amtsblatt, am 26. Mai 1803 vom Kleinen Rat beschlossen, mit dessen Herausgabe Schmiel und Buchdrucker Beck in Aarau beauftragt. Es enthält 1. als Kantonsblatt: Gesetze und Verordnungen der Kantonsregierung, der Tagsatzung und des Candammanns der Schweiz, Kriminalurteile und Ernennungen zu Fivil- und Militärstellen, Pfrundbesetzungen; 2. als Intelligenzeblatt: Publikationen aller Geldstage, Beneficien inventarii usw. Gemäß Besschluß vom 27. Dez. 10 erschien das Amtsblatt 1. als Amtsblatt (Gesetze, Versordnungen etc.), 2. als Polizei-Anzeiger, 3. als Intelligenzblatt (Geldstage usw.).

Jakob Kaiser, Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813 (Kaiser).

Stridler, Uktensammlung aus der Zeit der Belvetik (Stridler).

Aus Phil. Albert Stapfers Briefwechsel. Herausgegeben von Luginbühl, I. II. Quellen zur Schweizergeschichte 11. 12. Bd. (Luginbühl).

ferd. Wydler, Ceben und Briefwechsel von Albr. Rengger. 2 Bde. (Wydler).

Luginbühl, Aud., Der Kanton Aargau in den Jahren 1814—1815 nach Briefen aus dem Nachlaß Phil. Alb. Stapfers, Argovia XXII (Arg. XXII).

Kuginbühl, Aud. Zur Geschichte Berns und der Schweiz überhaupt i. d. Jahren 1803—1831 aus bisher unedierten Briefen des Prof. Sam. Schnell und anderer an Ph. Alb. Stapfer. Berner Taschenbuch, 1906 (BT).

#### Brofchuren 1814/15:

- Begen den Uargau:
- C. L. Haller, Was ist die alte Ordnung? Eine Neujahrsrede an Stadt und Cand. Was sind Unterthanen-Verhältnisse? (Aug. 1814) (C. L. Haller).
- über Berns Reklamationen. Ein Wort in Beziehung auf die an der Cagesordnung stehende Rechtsfrage etc. (Meyenberg von Bremgarten).
- Dier vertrauliche Briefe über eine Angelegenheit des Vaterlandes. (Bondeli v. Chattelaz, Oberamtmann v. Trachselwald).
- Beyträge zur Vervollständigung der Schrift, betitelt: über den Schweiz. Bundesverein etc. Juli 1814 (v. Fischer).
- Erläuterung der Schrift: über den Schweizerischen Bundesverein und die Unsprüche Berns. Aug. 1814 (Schärer).
- Urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an das Aargau und die Waadt, sowohl gegen die gegenwärtigen Vorsteher dieser Landschaften insbesondere, als mit Rücksicht auf das gemeineidgenössische Interesse überhaupt? (Schärer.)
- Replik auf die Untwort gegen die Schrift: Urkundliche Beleuchtung etc. (Schärer).
- Réplique à la réponse faite à la Brochure, intitulée: Dans quel jour paroit Berne etc. 1. Juillet 1814.
- Kurze, aber notwendige Aufklärung einiger Stellen aus der jüngst erschienenen Schrift, betitelt: Antwort auf die urkundliche Beleuchtung der Frage etc. (Von einem Zosinger, Ringier-Seelmatter?).
- Noch eine, zwar nur sehr kurze, doch aber auf Wahrheit gegründete Beleuchtung zweyer in No. 29 und 32 des Schweizer-Boten enthaltenen Stellen. Von einem Aargauer. (Von einem Zofinger, Ringier-Seelmatter?).
- Was heißt das: Was die Gewalt gibt, kann auch die Gewalt wieder nehmen? Correspondance et autres pièces secrètes. 1er Cahier.

#### für den Uargau:

- über den Schweizerischen Bundesverein und die Ansprüche Berns. Mai 1814 (Rengger).
- Erläuterung der Beyträge zu Vervollständigung der Schrift etc. (Rengger).
- Untwort auf die urkundliche Beleuchtung der Frage: In welchem Lichte etc. (Rengger).
- Von der freiheit und den Rechten der Kantone Bern, Aargau und Waadt (Fichoffe).
- Lettres de Helvetius sur les diverses questions qui agitent la Suisse (Laharpe). Was die gegenwärtige Regierung von Bern ist und was sie nicht ist (Caharpe, übersett von Schmiel).
- Beleuchtung der von dem GRat der Stadt und Republik Bern der hohen eidgenössischen Tagsatzung eingegebenen Erklärung in Betreff der Wiedervereinigung des ehemaligen Bernischen Aargau mit dem Kanton Bern. Dom 7. u. 8. Juli 1814. Den Bewohnern des Kantons Aargau gewidmet (Müller, Stadtschreiber von Zosingen).
- Zeitungen u. dergl. jener Epoche (für diese Arbeit wenig benützt), von fall zu fall zitiert in Text u. Anmerkungen.

### Wichtigste und öfters zitierte Literatur.

für die politischen Abschnitte:

Bechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz 1. 11. 3d. (Dechsli).

Martin William, La Suisse et l'Europe 1813/14, 1.

Hodler J., Geschichte des Berner Volks, 2 Bde.

Witschi Rudolf, Bern, Waadt und Aargau im Jahr 1814, Arch. d. H. D. d. Kts. Bern XXVIII, 1.

Sichoffe Ernft, Geschichte des Margaus.

Ceuthold Rolf, Der Kanton Baden 1798—1803 (Argovia 46).

Heuberger Samuel, Albrecht Renggers Briefwechsel mit der aargauischen Regierung während des Wiener Kongresses. Argovia 35. Bd. (Einleitung und Anhang).

Haller Erwin, Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen, Urgovia 34. Bd.

für den Ubschnitt Derwaltung:

Brugger Jakob, Die Gemeindeorganisation im Kanton Aargau.

Kern Walter, Die Kompetenzen des Großen Rates und des Regierungsrates des Kantons Aargau in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Haller Ernst, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Margau.

Lüthi Werner, Die Gesetzgebung der helvetischen Republik über die Strafrechtspflege.

Die erste kantonale Gesetzgebung des 19. Jahrhundert. In Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 1. H. 1938.

Gautschi Walter, Cheschließung und Chescheidung im Kanton Aargau von 1813 bis 1874.

Werder Bruno, Das Rechtsmittelsystem des aarg. Strafprozegrechts.

Zimmerlin Erich, Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Sichoffe Rolf, Die Unfänge des Aargauischen Wehrwesens. Vortrag 1934.

Fichoffe Ernst, Oberst J. A. Schmiel. Taschenbuch des Hist. Vereins des Kantons Aargau 1910 (UTB).

Schaffner Paul, Das aargauische finangrecht.

Wyß Rudolf, Geschichte des Stadt- und Staatsgutes der alten Republik Bern seit dem 4. März 1798.

Baier Herm., Die Beziehungen Badens zur Eidgenossenschaft und die Säkularisation. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. f. 50. Bd.

— Badens Stellung zum Epavenrecht 1803 bis 1862. In festgabe zum 70. Geburtstag H. Kinkes.

Riniker Hans, Das forstwesen des Kantons Aargau.

Fichoffe Ernst, Dom Münzwesen des Kantons Aargau, Aarauer Neujahrsblätter 1929.

Hemmeler Wilhelm, Uarg. Postgeschichte zur Zeit der kantonalen Verwaltung 1804—48. Postzeitschrift 1930. 1931.

Ein Bang durch die aargauische Postgeschichte. Vortrag.

Rohrer fritz, Das gesetzliche Urmenwesen im Kanton Aargau seit 1804.

Die aargauische Brandversicherungsanstalt 1806—1906 (festschrift).

Die allgemeine aargauische Ersparniskasse in den Jahren 1812—1912 (festschrift). Heuberger Walter, Die Aarg. Pfrundgüter und ihre Herausgabe an die Kirchgemeinden.

Hagenbuch W., Die kath. Kollaturen im Aargau 1803 (Diff. Basel, Maschinen-schrift).

Stänz Rudolf, Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau.

Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel.

Fleiner Fritz, Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit. UCB 1896. Küry A., Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. v. Wessenberg (Schweiz. Int. Kirchl. Zeitschrift N. f. 5. Ig.).

Kiem P. Martin, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, 2 Bde.

Keller Jakob, Die Aargauischen Schulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1805—22). Progr. Wettingen 1887/88. Beilage, S. 1—48.

Kim Kurt, Die rechtliche Organisation der Primarschule im Kt. Aargau.

Keller Jakob, Das Aargauische Cehrerseminar. Zur Erinnerung an seine Gründung vor 75 und seine Verlegung nach Wettingen vor 50 Jahren.

Tuchschmid Aug., Die Entwicklung der aarg. Kantonsschule von 1802-1902.

Weitere Literaturangaben in den Unmerkungen zum Text.

#### Abkürzungen im Cert:

RKommission = Regierungskommission;

BRat = Großer Rat;

KlRat = Kleiner Rat;

Uppell.Gericht = Uppellationsgericht;

Reg. Rat = Regierungsrat u. ä.

£ = Livre de Suisse = Schweizerfranken a. W. (in den Akten bald mit £, bald mit fr. bezeichnet).